

# Integrationspraktiken in Österreich

Eine Landkarte über Integrationspraktiken und -philosophien  
von Bund, Ländern und Sozialpartnern



Foto: Eva Thebert-Kalifa

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk  
(IOM Wien)

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Integrationsnetzwerk  
(BM.I)

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk  
(IOM Wien)

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Integrationsnetzwerk  
(BM.I)

# **INTEGRATIONSPRAKTIKEN IN ÖSTERREICH**

**EINE LANDKARTE ÜBER INTEGRATIONSPRAKTIKEN UND  
-PHILOSOPHIEN VON BUND, LÄNDERN UND SOZIALPARTNERN**

**Juni 2005**

## **VORWORT**

Dieser Bericht ist der Versuch einer ersten Bestandsaufnahme, welche Maßnahmen zur Integration von MigrantInnen in Österreich von Bund, Ländern und Sozialpartnern durchgeführt werden.

Im Juni 2004 fand auf Initiative der Abteilung III/4 des Bundesministeriums für Inneres, die auch der Nationale Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Integrationsnetzwerk ist, ein erstes Zusammentreffen österreichischer AkteurInnen im Integrationsbereich statt. Dieses „Kickoff Meeting“ und ein anschließendes bilaterales Treffen mit dem BM.I haben gezeigt, dass es in Österreich zwar Listen über verschiedenste Integrationsinitiativen gibt, welche einen Überblick über die Fülle und Bandbreite an Maßnahmen liefern, es fehlte jedoch an einem gebündelten Policy-Bericht über sämtliche Integrationsmaßnahmen, der die verschiedenen Initiativen zusammenfasst, die von Bund, Ländern und Sozialpartnern momentan geleistet werden. Daher wurde die Idee geboren, einen ersten Bericht zu diesem Thema zu verfassen: einerseits, um die vorhandene Lücke zu schließen und andererseits, um die richtige und möglichst komplette Darstellung der österreichischen Positionen und Leitbilder bezüglich Integrationsverständnis in Österreich zu erreichen. Er orientiert sich kurz zusammengefasst an den Eckpfeilern: *wer macht was in Österreich und wozu?*

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde 2002 vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) zum Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk ernannt. Ihr diesbezügliches Mandat ist es, umfassend Fakten, Daten, Statistiken, Forschung etc. im Bereich von Migration und Asyl in Österreich zu sammeln und europaweit im sogenannten Migrationsnetzwerk, aber auch national über <http://www.emn.at> der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Wie von der Europäischen Kommission beabsichtigt, steht das Migrationsnetzwerk in engem Kontakt mit dem Integrationsnetzwerk, welches im BM.I selbst angesiedelt ist. Die IOM wurde vom BM.I in ihrer Funktion als Nationaler Kontaktpunkt ersucht, die Materialien für ein solches Policy-Paper zusammenzutragen und einen ersten umfassenden Bericht zusammenzustellen. In Hinblick auf die kommenden Policy-Berichte, die speziell für das Migrationsnetzwerk in Zukunft verfasst werden, kann der hier vorliegende Bericht als wertvolle Basis in zukünftige Berichte einfließen.

---

Wozu kann und soll dieser Bericht dienen?

Da dies der erste österreichweite Bericht ist, der sich mit dieser Thematik eingehend auseinandersetzt, kann und soll er auch als Grundstein für weitere Berichte und Projekte gesehen werden. Die Beiträge zu den von IOM vorgegebenen Fragen wurden von den jeweiligen Akteuren selbst bereitgestellt und gestalten sich unterschiedlich in der Länge und Detailliertheit der Antworten. Diese Einzelbeiträge wurden von IOM Wien zusammengeführt. Die Ausführungen über den wissenschaftlichen Diskurs sowie zum europäischen Kontext (Kapitel 1) wurden von Mag. Brigitte Schütz (IOM Wien) verfasst. An dieser Stelle wird ausdrücklich betont, dass der Integrationsbericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellt. Er stellt vielmehr einen ersten Versuch dar, einen groben Überblick über die Vielfalt an Initiativen zu gewinnen. Er kann als eine Art Landkarte der österreichischen Integrationslandschaft verstanden werden, der den interessierten Lesern zeigt, wie die einzelnen Bundesländer, Ministerien und Sozialpartner Integration verstehen und diesem Verständnis gemäß umsetzen.

Wien, im Juni 2005

Internationale Organisation für Migration (IOM) Wien  
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk

Bundesministerium für Inneres (BM.I) – Abt. III/4  
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Integrationsnetzwerk

---

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>5</b>
<b>KURZFASSUNG</b>	<b>7</b>
<b>1. THEORETISCHE PERSPEKTIVEN ZUR INTEGRATION VON MIGRANTINNEN</b>	<b>16</b>
<b>1.1. Der wissenschaftliche Diskurs in Österreich</b>	<b>16</b>
1.1.1. Integration: Definitionen und Konzepte	16
1.1.2. Integration versus Assimilation?	18
1.1.3. Integrationspolitik und Dimensionen der Integration	20
<b>1.2. Integration im europäischen Kontext</b>	<b>23</b>
<b>Bibliographie</b>	<b>30</b>
<b>2. INTEGRATIONSMASSNAHMEN IN ÖSTERREICH</b>	<b>33</b>
<b>2.1. Einführung</b>	<b>33</b>
<b>2.2. Integrationsmaßnahmen des Bundes</b>	<b>36</b>
2.2.1. Bundesministerium für Inneres – Abt. III/4	36
2.2.2. Bundesministerium für Inneres – Abt. III/5	47
2.2.3. Österreichischer Integrationsfonds	54
2.2.4. Bundesministerium für Soziales, Generationen und Konsumentenschutz	59
2.2.5. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	60
2.2.6. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	62
2.2.7. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	70
<b>2.3. Integrationsmaßnahmen der Länder</b>	<b>73</b>
2.3.1. Wien	73
2.3.2. Niederösterreich	80
2.3.3. Oberösterreich	81
2.3.4. Tirol	83
2.3.5. Kärnten	90
2.3.6. Vorarlberg	92
2.3.7. Steiermark	102
2.3.8. Salzburg	103

---

<b>2.4. Integrationsmaßnahmen der Sozialpartner .....</b>	<b>104</b>
2.4.1. Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) .....	104
2.4.2. Österreichische Arbeiterkammer (AK) .....	106
2.4.3. Wirtschaftskammer Österreich .....	107

## **KURZFASSUNG**

In Österreich gibt es keine zentrale politische Kompetenz für den breiten Themenbereich der Integration von MigrantInnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Maßnahmen zur Förderung der Integration von MigrantInnen gäbe. Die Auseinandersetzung mit der Thematik gestaltet sich jedoch äußerst vielfältig: die Bandbreite reicht von eigens für Migrations- und Integrationsbelange geschaffenen Abteilungen bis hin zum Bekenntnis, dass Integration eine Querschnittsmaterie sei, die alle gesellschaftlichen Bereiche umfasst. Vergleicht man die Bundesländer, so sind die Herangehensweisen durchaus unterschiedlich weit fortgeschritten. Während sich manche der Thematik auch schon aus einer theoretischen Perspektive genähert haben bzw. nähern wollen (z. B. durch die Erarbeitung von Integrationsleitbildern), liegt der Fokus bei anderen auf der Integration der speziellen Gruppe der Asylberechtigten. Für andere Akteure ist Integration Teil der Zuständigkeit, ohne dass es hierfür eine explizite Zielsetzung gäbe. Integrationsmaßnahmen entstehen in diesem Sinne gewissermaßen aus einem konkreten Bedarf heraus. Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die große Bandbreite an Integrationsmaßnahmen von Bund, Ländern und Sozialpartnern bieten.

Dem Maßnahmenkatalog, der Einblick in die Integrationspraktiken von Bund und Ländern bietet, ist eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Integration vorangestellt. Zunächst wird Integration aus einer wissenschaftlichen Perspektive betrachtet, wobei in diesen Teil schwerpunktmäßig die Beiträge österreichischer AutorInnen Eingang fanden. Schließlich werden der Diskurs auf EU-Ebene näher beleuchtet und Entwicklungen in diesem Bereich skizziert.

### ***Die theoretische Perspektive***

Integration ist ein äußerst vielschichtiger Begriff, der außerdem mit unterschiedlichen Bedeutungen behaftet ist. Neben verschiedenen wissenschaftlichen Konzepten sind mit diesem Begriff auch divergierende politisch-normative Perspektiven verbunden. Nichtsdestotrotz lässt sich anhand der jüngeren wissenschaftlichen Literatur (vor allem in Bezug auf die österreichische Situation) feststellen, dass unter den WissenschaftlerInnen über wesentliche Kernelemente des Integrationsbegriffs bereits weitgehend Konsens herrscht. Integration wird vielfach als ein Prozess gesehen, der nicht nur die MigrantInnen, sondern auch die Bemühungen der Aufnahmegesellschaft miteinschließt. Ein wesentliches Element ist darüber hinaus die Möglichkeit der Partizipation in der

---

Aufnahmegesellschaft. Aus diesem Integrationsverständnis lässt sich auch die Notwendigkeit einer gezielten Integrationspolitik ableiten. ForscherInnen betonen darüber hinaus die Perspektive einer „pluralistischen Integration“, die im Gegensatz zu einer einseitigen Assimilation den MigrantInnen die Möglichkeit einräumt, die kulturelle Eigenständigkeit aufrecht zu erhalten.

### ***Der europäische Kontext***

Das Thema Integration ist auch in die politischen Diskussionen auf europäischer Ebene eingeflossen. Der Europäische Rat von Tampere 1999 bekannte sich explizit zu einer umfassenden Integrationspolitik. Die Europäische Kommission thematisierte in verschiedenen Stellungnahmen ein ganzheitliches Integrationskonzept, das in der Folge auch in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Thessaloniki einfluss. Dieses Konzept spiegelt wesentliche Elemente der im theoretischen Teil dieses Berichts erörterten wissenschaftlichen Perspektiven wider: Integration wird als zweiseitiger Prozess definiert, der auch die Aufnahmegesellschaft in seine Pflicht nimmt. Integration umfasst einerseits die Möglichkeit zur Partizipation im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und zivilen Bereich der Aufnahmegesellschaft, andererseits aber auch die individuellen Bemühungen der MigrantInnen.

Im November 2004 nahm der Europäische Rat das „The Hague Programme on Strengthening Freedom, Security and Justice in the European Union“ an, das auch das Thema Integration behandelt. Noch im selben Monat einigte sich der Rat der Innen- und Justizminister auf die sogenannten „Allgemeinen Grundprinzipien zur Integration von Einwanderern“.

Auf EU-Ebene setzte man sich auch das Ziel, Wissen und Informationen im Bereich Integration zwischen den Mitgliedsstaaten auszutauschen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Implementierung eines Europäischen Integrationsnetzwerks zu sehen. Eine wesentliche Aufgabe waren die Vorarbeiten zur Erstellung eines „Handbook on Integration for Policy-makers and Practitioners“, das im November 2004 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde. Dieses soll „Best Practices“ der Mitgliedsstaaten im Integrationsbereich identifizieren und politischen EntscheidungsträgerInnen sowie relevanten Akteuren als Leitfaden dienen.

---



---

### **Maßnahmen im Integrationsbereich**

Der zweite und wesentliche Teil des Berichts gibt Maßnahmen, die in Österreich auf Bundes- und Landesebene sowie von den Sozialpartnern im Bereich Integration durchgeführt werden, gesammelt wieder. Die einzelnen Beiträge stellen die wortgetreuen Stellungnahmen der relevanten Akteure dar, denen folgende Fragestellungen zur Beantwortung übermittelt wurden:

- Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze. Wie verstehen/definieren Sie Integration in der Ausübung des Ihrer Arbeit zugrunde liegenden Mandats? Welche Aspekte von Integration decken Sie ab?
- Welchen Maßnahmenbereich deckt Ihre Organisation in Ihrem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab? Allgemeine Rahmenbedingungen, Leistungen, Ressourceneinsatz.

Wie schon eingangs betont, gestalten sich die Integrationsmaßnahmen in Österreich durchaus unterschiedlich. Im Folgenden sollen die Stellungnahmen von Bund, Ländern und Sozialpartnern auf das Wesentliche zusammengefasst wiedergegeben werden.

Im Bundesministerium für Inneres sind die Abteilung III/4 und die Abteilung III/5 u.a. mit diesem Themenbereich betraut. Die Abt. III/4 ist für das Migrationswesen im Allgemeinen (mit Ausnahme des Bereichs Asyl) zuständig, während sich der Arbeitsbereich der Abt. III/5 in Asyl- und Betreuungsangelegenheiten und Integration (von MigrantInnen und Asylberechtigten) gliedert.

Die Abt. III/4 fokussiert im Rahmen von Integrationsbelangen in Anlehnung an das Fremdenrecht (FrG) bzw. das zukünftige Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vor allem auf Personen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Was das Integrationsverständnis betrifft, so werden u.a. die Elemente der Prozesshaftigkeit und der Zweiseitigkeit betont. Integration kommt im FrG bzw. NAG einerseits in der Integrationsvereinbarung zum Ausdruck, andererseits in der Vielzahl an Bestimmungen, die die Rechtsstellung der MigrantInnen regeln und mit zunehmender Aufenthaltsdauer sukzessive festigen. Was die Maßnahmen der Abt. III/4 betrifft, so übt diese eine generelle Zuständigkeit in mit dem Phänomen Migration verbundenen Belangen aus (u.a. Durchführung von Rechtsmittelverfahren, Fachaufsicht über Aufenthaltstitel

---

---

erteilende Behörden, Mitwirkung an der Gesetzgebung in Migrationsangelegenheiten auf nationaler und EU-Ebene).

Das Integrationsverständnis der Abteilung III/5 entspricht natürlich dem der Abt. III/4 in den wesentlichen Grundzügen. Integration richtet sich auf zugewanderte Personen, die eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Österreich haben. Ein zusätzlicher Aspekt ist die Berücksichtigung der Umstände, die zur Migration führen (freiwillige oder erzwungene Migration). Darüber hinaus finden die Anforderungen der zweiten und dritten Generation Erwähnung. Integrationsförderung fällt in den expliziten Zuständigkeitsbereich der Abt. III/5. Diese konzentriert sich auf Förderung von Projekten, die sich der Integration von MigrantInnen und Asylberechtigten widmen (z. B. Beratung, Kurse etc.). Ebenso unterliegt der Abteilung die Finanzierung des Österreichischen Integrationsfonds. In der Abt. III/5 ist außerdem die Geschäftsstelle des Beirats für Asyl- und Migrationsfragen (BAM) angesiedelt. Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Abwicklung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF).

Die primäre Zielgruppe der Integrationsarbeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) stellen Asylberechtigte dar. Der Österreichische Integrationsfonds unterstützt diese Gruppe in den ersten Jahren nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens. Die Maßnahmen umfassen Betreuung und Beratung, die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (Integrationswohnhaus, Startwohnungen), Deutschkurse und finanzielle Starthilfe. Darüber hinaus betreut der Österreichische Integrationsfonds die Vergabe von Stipendien an Asylberechtigte und AsylwerberInnen. Ein weiteres Angebot ist das Informationszentrum für Asyl und Integration, das als zentrale Anlaufstelle für Asyl- und Integrationsfragen fungiert: Zielgruppen sind neben AsylwerberInnen und Asylberechtigten auch MigrantInnen, MitarbeiterInnen von Vereinen und Non-Profit-Organisationen (NPOs) sowie Interessierte, die sich über diesen Themenbereich informieren wollen. Darüber hinaus ist der Österreichische Integrationsfonds teilweise für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitzuständig.

Das Bundesministerium für Soziales, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) hat kein explizites Leitbild zur Integration von MigrantInnen, dennoch findet dieser Aspekt in den Aufgaben des Ministeriums Berücksichtigung und fließt in die politischen Maßnahmen ein.

Das Integrationsverständnis des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) umfasst die Elemente der Prozesshaftigkeit und Gegenseitigkeit. Grundlage von

---

---

erfolgreicher Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft. Im Zentrum des Interesses stehen jene Gruppen, die offensichtlich Probleme mit dem Integrationsprozess haben. Das BMGF betont darüber hinaus die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit Non-Governmental-Organisations (NGOs) sowie auch die Thematisierung von Integrationsbelangen auf EU-Ebene. Was konkrete Maßnahmen betrifft, so wird auf die Integrationsbemühungen im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung von AsylwerberInnen verwiesen (z.B. medizinische Erstuntersuchungen).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) betont die Bedeutung der Arbeits- und Einkommenssituation für eine dauerhafte und erfolgreiche Integration. In diesem Sinne bezieht die aktive Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice (AMS) alle arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen, die in Österreich legal einer Arbeit nachgehen können, ein. Ergänzend werden explizite Fördermaßnahmen für MigrantInnen gesetzt. Das Ministerium bekennt sich zum Prinzip „Integration vor Neuzuzug“ und betont in diesem Zusammenhang die bevorzugte Integration von bereits niedergelassenen MigrantInnen in den Arbeitsmarkt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) betont, dass sprachliche und kulturelle Vielfalt heute bereits Normalität an Österreichs Schulen ist. Es wird anerkannt, dass SchülerInnen mit Migrationshintergrund spezifische Bildungsvoraussetzungen mitbringen und dass bei dieser Gruppe ein verstärkter Förderbedarf besteht. Im Mittelpunkt steht hier das Erlernen der deutschen Sprache. Eine weitere Maßnahme ist die Förderung der Erstsprache durch den muttersprachlichen Unterricht: eine solide Basis in der Muttersprache unterstützt nicht nur das Erlernen weiterer Sprachen, sondern fördert die kognitive Entwicklung eines Kindes im Allgemeinen. Um der sprachlichen und kulturellen Vielfalt an den Schulen Rechnung zu tragen, wurde Anfang der 1990er Jahre an den allgemein bildenden Pflichtschulen sowie den allgemein bildenden höheren Schulen das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ verankert. Im Bildungsministerium wird darüber hinaus durch das Referat für interkulturelles Lernen Grundsatzarbeit zu Themen wie Spracherwerb, Mehrsprachigkeit und Interkulturalität geleistet. Weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Schulbehörden, Schulen, LehrerInnen und Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung durch Information, Vernetzung, Weiterbildungsangebote etc.

Die Stadt Wien begreift Einwanderung und kulturelle Vielfalt explizit als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Ressource; dies ist wesentlicher Teil ihres diversitätsorientierten Integrationsverständnisses. Die diversitätsorientierte Wiener Integrationspolitik ist den

---

---

Grundsätzen und Zielvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft verpflichtet und zielt auf die Herstellung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller BewohnerInnen ungeachtet ihrer Herkunft ab. Maßnahmen im Bereich Integration wurden und werden von der Stadt Wien schon seit vielen Jahren in den Bereichen Schule, Gesundheit, Soziales, in der Frauen- und Jugendpolitik, sowie durch den außerhalb der Stadtverwaltung 1992 eingerichteten Wiener Integrationsfonds wahrgenommen.

Das neue Konzept des Diversitätsmanagement ergänzt das bisherige Integrationskonzept. Damit wird die Gestaltungsfunktion und –verantwortung der Stadt zentral verankert. Zu diesem Zweck wurde mit 1. Juli 2004 eine neue Magistratsabteilung für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten (MA 17) gegründet, die die Aufgaben des Wiener Integrationsfonds weiterführt und ausbaut. Als interkulturelles Kompetenzzentrum der Stadt soll sie andere Dienststellen dabei unterstützen, ihre Dienstleistungen allen BewohnerInnen unterschiedlicher Herkunft personen- und fachgerecht anzubieten. Diversitätsmanagement soll mittel- und langfristig in allen Bereichen der Stadtverwaltung umgesetzt werden.

Die diversitätsorientierte Integrationspolitik in Wien umfasst eine Vielzahl an Projekten und Fördermaßnahmen zur Erhöhung der Chancen und Mitbestimmung von ImmigrantInnen in der Stadt, z. B. Spracherwerbs- und Bildungsprojekte, Projekte zur Unterstützung der Selbstorganisation von EinwandererInnen, Konfliktbearbeitung, Gesundheits- und Sozialprojekte, Maßnahmen im Bereich Wohnen, all dies mit besonderem Augenmerk auf Jugendliche, Frauen und ältere Menschen etc). Die MA 17 wird dabei die sehr gute Zusammenarbeit der Stadt mit NGOs fortsetzen und ausbauen. Darüber hinaus ist die Arbeit im Bereich gesetzlicher Zuständigkeiten zu nennen (Vollzug des Fremden- und Staatsbürgerschaftsgesetzes, Sozialrechtliche Materien, Grundversorgung von AsylwerberInnen, Anti-Diskriminierungsgesetz etc.).

Was die Situation in Niederösterreich betrifft, so befindet sich derzeit die Einrichtung einer Fachstelle für MigrantInnenfragen in Planung. Neben einer konzeptiven, strukturellen und institutionellen Beratung wird es Aufgabe der Fachstelle sein, ein Netzwerk mit Beratungsstellen in den Hauptregionen Niederösterreichs zu bilden und die Netzwerkarbeit zu unterstützen.

Um den Herausforderungen von Zuwanderung und Integration begegnen zu können, wurde im Rahmen der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich im Jahr 2001 eine Koordinationsstelle für Integration geschaffen. Ziele der Arbeit sind die Koordination von

---

---

Integrationsmaßnahmen in Oberösterreich, die Förderung von Institutionen, die aktive Integrationshilfe leisten und Aufklärungsarbeit im Sinne eines Abbaus von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Dies umfasst etwa die Förderung von Integrationsbüros in mehreren Bezirksstädten („Integration vor Ort“). Das Land Oberösterreich vertritt einen ermächtigenden Integrationsbegriff („Empowerment“): zentrale Prinzipien sind Chancengleichheit und das Bekenntnis zum positiven Umgang mit Vielfalt und Differenz. Die Erarbeitung eines Integrationsleitbildes ist derzeit in Planung.

In Tirol wurde im Jahr 2001 in der Abteilung JUFF (Jugend, Frauen, Familie, Senioren, Integration) des Amtes der Tiroler Landesregierung ein Integrationsreferat eingerichtet. Zu den Aufgaben des Referats Integration zählen die Koordinierung und Förderung von vielfältigen Projekten und Initiativen zur Integration in Tirol. Zusätzlich will das Referat bei der einheimischen Bevölkerung als auch bei MigrantInnen das Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Integration schaffen sowie Integrationsbarrieren wahrnehmen und an deren Beseitigung arbeiten. Zur Zeit ist die Erarbeitung eines Leitbildes zur Integration in Tirol im Gange. Dieser Prozess zeichnet sich durch die Beteiligung aller relevanten Akteure und Institutionen aus. Neben der Mitarbeit von Bezirken und Gemeinden wurde auch die Universität Innsbruck in die Erarbeitung des Leitbildes einbezogen. Kernpunkt ist ein Integrationsverständnis, das u.a. auf das Individuum ausgerichtet, leistungs- und potentialorientiert und befähigend ist. Integration wird darüber hinaus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen.

In Kärnten gibt es keine eigene Stelle, die mit Integrationsbelangen befasst ist. Integrationsarbeit findet aber im Bereich des Landesflüchtlingsreferats (im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung) statt und bezieht sich mehrheitlich auf Asylberechtigte und AsylwerberInnen.

In Vorarlberg wurde zwar bislang keine eigene Förderabteilung für Integrationsaktivitäten eingerichtet, dennoch gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen in diesem Bereich. Die Förderung von Integrationsaktivitäten wird in den einzelnen Fachabteilungen praktiziert. Eine derartige Struktur der Förderung entspreche am ehesten dem Gestaltungsprinzip, Integration als gesellschaftspolitische Querschnittsmaterie zu begreifen. Darüber hinaus fördert die Vorarlberger Landesregierung Integrationsmaßnahmen im Rahmen ihrer Strukturförderung für soziale Institutionen. Die Erarbeitung eines Integrationsleitbildes für Vorarlberg ist derzeit nicht vorgesehen. Seit 2001 gibt es die Projektstelle „okay. zusammen leben“, die von der Landesregierung finanziell

---

---

maßgeblich unterstützt wird. Diese Stelle agiert als Wissens- und Kompetenzort für die Fragen von Zuwanderung und Integration in Vorarlberg. Zentrale Aufgaben sind u.a. die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Bedeutung von Migrations- und Integrationsfragen, die Entwicklung, Begleitung und Unterstützung von konkreten Integrationsangeboten, die Einbindung des Landes in den internationalen Erfahrung- und Wissensaustausch und die Vernetzung von Integrationsakteuren. Neben Informationen zum Themenbereich werden Integrationsfachberatung angeboten und mit anderen Akteuren Integrationsprojekte entwickelt. Neben den Initiativen auf Landesebene kommt auch den Gemeinden und Vereinen große Bedeutung zu.

In Salzburg wird derzeit an der Erstellung eines Konzeptes über integrationsrelevante Maßnahmen für Asylberechtigte und Asylwerber gearbeitet.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) hat kein explizites Integrationsleitbild. Integrationsarbeit innerhalb des ÖGB vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen: Betreuung und Beratung im Rechtsbereich (vorwiegend Arbeits- und Sozialrecht), Unterstützung von MigrantInnenvereinen und deren Projekten sowie Maßnahmen im Bildungsbereich.

Die Arbeiterkammer (AK) betont die gesetzliche Pflicht, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen unabhängig von ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit zu vertreten und zu fördern. Das Integrationsverständnis der AK fokussiert auf Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, Einbettung der Integrationsperspektiven in die aktive Arbeitsmarktpolitik, gesellschaftliche Teilhabe sowie Recht auf Leben in Familieneinheit.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) betont im Rahmen ihres Verständnisses von Integration die Notwendigkeit des Zusammenwirkens aller gesellschaftlicher Gruppen. Wie auch die AK beruft sie sich auf ihren gesetzlichen Auftrag der Vertretung ihrer Mitglieder, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Selbständige Erwerbstätigkeit stellt einen erfolgreichen Weg zur Integration dar; Maßnahmen der Wirtschaftskammer sind in diesem Rahmen das Jungunternehmerservice. Wesentliche Bedeutung für die Integration von Drittstaatsangehörigen wird der Harmonisierung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht beigemessen.

Der vorliegende Bericht stellt einen ersten Versuch dar, zumindest einen Teil der in Österreich geleisteten Integrationsarbeit in ihrer Vielfalt zu erfassen. Die Zusammen-

---

---

stellung der verschiedenen Integrationsmaßnahmen, die in Zukunft noch erweitert werden kann, verdeutlicht, dass in Österreich bereits viele Bemühungen in diesem Bereich unternommen werden. Dieser Bericht kann darüber hinaus als Basis für eine vertiefende Aufarbeitung der Thematik dienen.

---

---

# **1. THEORETISCHE PERSPEKTIVEN ZUR INTEGRATION VON MIGRANTINNEN**

Verfasst von Mag. Brigitte Schütz, IOM Wien

## **1.1. Der wissenschaftliche Diskurs in Österreich**

Integration ist ein äußerst vielschichtiger und mit verschiedenen Bedeutungen behafteter Begriff, weshalb dessen Verwendung oft zu Missverständnissen führt. Demgegenüber hält Bauböck (2001b: 27f.) den Begriff Integration – trotz der seiner Meinung nach berechtigten Kritik – jedoch unter anderem gerade aufgrund dessen Komplexität und Vielschichtigkeit für unverzichtbar. Integration ist aus soziologischer Sicht zunächst mit zwei allgemeinen Bedeutungen verknüpft: einerseits bezeichnet Integration den Zusammenhalt eines sozialen Systems, andererseits bedeutet es – vor allem in Zusammenhang mit Migration – die Aufnahme in die Gesellschaft.

Analysiert man den wissenschaftlichen Diskurs über Integration in Österreich, so lässt sich feststellen, dass es keine allzu divergierenden Ansichten über die Definition des Begriffs „Integration“ gibt. Über Integration wurde aber nicht nur von WissenschaftlerInnen, sondern auch in der politischen Öffentlichkeit debattiert. Die Missverständlichkeit des Begriffs „Integration“ liegt laut Fassmann/Stacher/Strasser (2003: 13) auch darin begründet, dass mit dem Integrationsbegriff unterschiedliche politisch-normative Perspektiven verbunden seien: Integration stelle einen „politischen Imperativ“ dar. Beispielgebend hierfür ist der politische Leitspruch der 1990er Jahre „Integration vor Neuzuzug“.

### **1.1.1. Integration: Definitionen und Konzepte**

Fassmann/Stacher/Strasser (2003: 12f.) definieren die Integration von MigrantInnen als „*Prozess der gesellschaftlichen Eingliederung und Partizipation der zugewanderten Bevölkerung*“. Integration ist folglich kein Zustand, sondern ein Prozess, dessen Vollendung eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweist. Ein wichtiges Element ist die „Partizipation“ in der Gesellschaft: erst wenn den MigrantInnen Teilhabemöglichkeiten eingeräumt werden, kann der Integrationsprozess erfolgreich verlaufen.

---



---

Bauböck (2001a: 14) führt darüber hinaus an, dass Integration ein „*Prozess der wechselseitigen Anpassung und Veränderung einer aufnehmenden und einer aufzunehmenden Gruppe*“ sei. Diese Definition bringt zum Ausdruck, dass der Integrationsprozess sowohl die Bemühungen der MigrantInnen als auch jene der aufnehmenden Gesellschaft miteinschließt. Obwohl die Integration von MigrantInnen zwangsläufig asymmetrisch sei, da von den MigrantInnen eine große individuelle Anpassungsleistung verlangt werde, stehe „*die österreichische Gesellschaft insgesamt vor der ebenso großen Herausforderung, ihre politischen, rechtlichen und kulturellen Institutionen so umzugestalten, dass aus Fremden gleichberechtigte Bürger werden*“ (ibid.: 14). Neben der Gegenseitigkeit des Prozesses ist die wechselseitige Anpassung und Veränderung ein interessantes Element in Bauböcks Definition. Nicht nur die MigrantInnen „passen“ sich einseitig an die Aufnahmegesellschaft an, Einwanderung kann auch die Gesellschaft selbst verändern. Dieses Verständnis einer „pluralistischen Integration“ (Marthy/Oester zit. nach Pelinka/Amesberger/ Halbmayr 2000) räumt MigrantInnen folglich die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der kulturellen Eigenständigkeit ein.

Fernández de la Hoz/Pflegerl (1999: 109f.) stellen in ihren Überlegungen die MigrantInnen als handelnde Subjekte in den Vordergrund. Als die drei wesentlichen Faktoren, die den Integrationsprozess beeinflussen, nennen sie die Vorstellungen und Lebensweisen, mit denen Einheimische und MigrantInnen vertraut sind, die gegebenen Rahmenbedingungen in Österreich und das „eigene „Migrationsprojekt“ der Zugewanderten – also deren Absichten und Vorhaben, die sie zur Migration motiviert haben.

Darüber hinaus kommt aber auch den „ethnic communities“, die sich bereits in der Aufnahmegesellschaft konstituiert haben, Bedeutung im Integrationsprozess zu. ForscherInnen streichen allerdings heraus, dass Migrantenvereine und andere Formen der Selbstorganisation nicht von vornherein als „Integrationsbarriere“ beurteilt werden sollten, sondern auch deren integrationsfördernde Wirkungen zur Kenntnis genommen werden sollten (vgl. etwa Beiträge in Fassmann/Kohlbacher/Reeger 2002, Schiffauer 2004).

Wenn es um das Ausmaß der Eingliederung geht, wird die Frage des Verlaufs der Migration wesentlich. Bauböck (2001b: 27f.) nennt u.a. als Kritikpunkt am gängigen Integrationskonzept, dass dieses Migration als Einbahnstraße sehe. Die Eingliederung werde als der anzustrebende Endpunkt der Wanderung vom Herkunftsland ins Zielland

---

gesehen. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass Migration nicht endgültig sein muss: Menschen kehren in das Herkunftsland zurück oder wandern weiter. Einseitige Anpassung bzw. die Aufgabe der Kultur des Herkunftslandes zu verlangen, erscheint aber gerade vor diesem Hintergrund als nicht mehr zeitgemäß.

In Hinblick auf die zweite Bedeutung von Integration, dem Zusammenhalt in der Gesellschaft, betont Bauböck, dass der Ausschluss eines Teils der Gesellschaft deren Zusammenhalt im Allgemeinen (die gesellschaftliche Kohäsion) gefährden könne. Integration erfordere nicht nur, dass MigrantInnen Zugang zu gesellschaftlichen Institutionen und Positionen gewährt wird, sondern auch eine Veränderung des Selbstbildes der österreichischen Gesellschaft:

*„Wenn die Frage nach dem Zusammenhalt jedoch so beantwortet wird, dass Einwanderer als Fremde nicht dazugehören, dann führt das zwangsläufig zur Desintegration der Gesellschaft insgesamt: soziale Integration wird durch die Festschreibung ungleicher Chancen begraben, kulturelle Integration durch die Abschottung gegenüber Minderheiten, rechtliche und politische Integration durch die Zementierung des Ausländerstatus“. (Bauböck 2001a: 15)*

Die österreichische Gesellschaft müsse lernen, sich als Einwanderungsland zu begreifen.

### **1.1.2. Integration versus Assimilation?**

Integration bezeichnet demnach den Prozess der Eingliederung und die Teilnahme an der Gesellschaft; das Missverständnis in der Verwendung des Begriffs beginnt nun aber mit der Frage, wie groß das Ausmaß der Eingliederung zu sein hat. Hier stehen die Forderung nach perfekter Assimilation und die Ermöglichung kultureller Diversität, die nur eine partielle (bzw. ein „Mindestmaß“ an) Anpassung erfordert, einander gegenüber (Fassmann/Stacher/Strasser 2003: 12f.).

WissenschaftlerInnen kommen nicht umhin, auf den Begriff der „Assimilation“ und das dahinterstehende wissenschaftliche Konzept einzugehen, wenn Integrationskonzepte behandelt werden. Da mit dem Assimilationsbegriff vor allem eine negative Bedeutung verknüpft wird, die impliziert, dass den MigrantInnen etwas aufoktroiert wird, findet dieser Begriff in der öffentlichen Debatte um Einwanderung und ihre Folgen kaum Verwendung.

---

---

Assimilation bezeichnet eine einseitige Form der Anpassung: der Einwanderer muss sich an die von der dominanten Gruppe vorgegebenen Standards anpassen. Nach dem klassischen Assimilationskonzept der Chicagoer Schule<sup>1</sup> handelt es sich bei Assimilation nicht nur um Anpassung, sondern auch um eine Angleichung an kulturelle Traditionen – Einwanderer und Einheimische werden in ein gemeinsames kulturelles Leben eingebunden:

*„Assimilation ist ein Prozess der Interpenetration und Verschmelzung, in dem Personen und Gruppen die Erinnerungen, Gefühle und Haltungen anderer Personen oder Gruppen erlangen und dadurch, dass sie deren Erfahrungen und Geschichte teilen, mit diesen in ein gemeinsames kulturelles Leben inkorporiert werden“* (Park/Burgess 1921, zitiert nach Treibel 2003: 89).

Assimilation und Integration sind im Allgemeinen keine gegenläufigen Konzepte. Trotz Kritik am Assimilationsbegriff muss hier gesagt werden, dass Assimilation auch ein mögliches Endresultat des Eingliederungsprozesses sein kann. So hat etwa Rainer Bauböck darauf hingewiesen, dass Assimilation einerseits eine individuelle Option für MigrantInnen sein kann, andererseits aber auch Folge eines ungesteuerten sozialen Prozesses, der sich über mehrere Generationen automatisch vollzieht (vgl. Bauböck 2001a).

Das theoretische Gegenkonzept zur Assimilation ist der „ethnische Pluralismus“ (oder „Multikulturalismus“): MigrantInnen müssen ihre Kultur nicht zwingend aufgeben, da kulturelle Vielfalt als gesellschaftliches Potential betrachtet wird. Ein „gemeinsamer Kernbereich“ (wie beispielsweise Rechtsnormen etc.) sowie die sprachliche Kompetenz der MigrantInnen sichern die soziale Kohäsion. Fassmann (2002) gibt jedoch zu bedenken, dass beide Konzepte (Assimilation und Multikulturalismus) in gewisser Weise problematisch seien (vgl. Gegenüberstellung dieser theoretischen Konzepte zur Eingliederung: Fassmann 2002: 13-24). Den Forderungen nach bedingungsloser Anpassung hält er entgegen:

*„Mit welchem moralischen Anspruch verlangt man von Zuwanderern Anpassung, während allen anderen gesellschaftlichen Gruppen Gestaltungsmöglichkeiten für die Herausstilisierung eigener Lebensstile und Lebenskonzepte eingeräumt werden? Auch muss kritisch gefragt werden, was Anpassung in einer pluralistischen Gesellschaft noch*

---

<sup>1</sup> Die Chicagoer Schule der Soziologie wurde in den 1920er Jahren von Robert E. Park und William I. Thomas begründet und setzte sich unter anderem mit dem Wachstum und der Entwicklung amerikanischer Großstädte und den Folgen der Zuwanderung auseinander.

---

---

bedeutet. Wer die Anpassung an das Österreichertum oder an die deutsche Lebensweise verlangt, der muss sich zu Recht die Frage gefallen lassen, ob nun der Lebensstil eines Tiroler Bergbauern oder derjenige eines gut verdienenden Großstädtlers gemeint ist“ (Fassmann 2002: 19).

### **1.1.3. Integrationspolitik und Dimensionen der Integration**

Wie bereits zuvor erwähnt, betonen WissenschaftlerInnen neben den individuellen Anstrengungen von MigrantInnen vor allem die Verantwortung der Aufnahmegesellschaft im Integrationsprozess; Integration wird so zu einem wesentlichen Politikfeld. Zwicklhuber (2003: 5) leitet von einem Konzept, das Integration als gegenseitigen Prozess beschreibt, folgende Definition einer Integrationspolitik ab:

*„In diesem Verständnis ist Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe einer Politik zu verstehen, die auf Gleichstellung der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung abzielt. Ihre Aufgabe ist es, Strukturen zu schaffen, die auch der zugewanderten ausländischen Bevölkerung politische Partizipation ermöglicht.“*

Aus ähnlicher Sichtweise sind für Gächter „Inklusion“ und „Mobilität“ die Schlüsselwörter und wesentlichen Grundkomponenten von Integration (vgl. Gächter 1999). Perchinig (2003: 9f.) stellt Integrationspolitik als Dreieck dar, welches folgende Bereiche umfasst: rechtliche Gleichstellung, Chancengleichheit und kulturelle Vielfalt. Diesen Bereichen werden vielfältige Beurteilungskriterien staatlicher Integrationspolitik zugeordnet – von Fragen nach der Aufenthaltssicherheit, dem Zugang zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt, Antidiskriminierungsmaßnahmen bis hin zu Mehrsprachigkeit und kultureller Diversität.

Wenn es nun darum geht, Integrationspolitik genauer zu beschreiben, muss beachtet werden, dass Integration verschiedene gesellschaftliche Bereiche umfasst. Demnach lassen sich mehrere Dimensionen der Integration nennen, die im folgenden kurz erläutert werden: die rechtliche, soziale (oder sozio-ökonomische), politische und kulturelle Integration.

Rechtliche Gleichstellung sei zwar keine hinreichende Bedingung für Integration in den anderen Bereichen, Bauböck (2001b: 40f.) betont jedoch, dass diese die ökonomische, soziale, kulturelle und politische Integration zumindest erleichtern und beschleunigen kann. Außerdem müsse rechtliche Integration erreicht sein, bevor sie in den anderen Bereichen als abgeschlossen gelten könne:

---

---

*„Die erste These stützt sich auf die plausible Annahme, dass Rechtssicherheit des Aufenthalts einen langfristigen Zeithorizont eröffnet, der Immigranten ermutigt, eine dominante Sprache zu lernen, Ersparnisse in bessere Wohnverhältnisse zu investieren, eine Berufsausbildung oder höhere Schulausbildung für ihre Kinder anzustreben“ (ibid.).*

Die vollständige rechtliche Gleichstellung ist in liberalen Demokratien erst mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft garantiert. Sie sichert die Unumkehrbarkeit der rechtlichen Integration, welche wiederum Voraussetzung für die Dauerhaftigkeit aller anderen Dimensionen der Eingliederung ist (ibid.: 41). Allerdings gibt es auch Diskrepanzen bzw. inverse Zusammenhänge zwischen der rechtlichen Integration und der Integration in anderen Bereichen. Bauböck nennt hier etwa in sich geschlossene Gemeinschaften rechtlich und sozial besser gestellter MigrantInnen<sup>2</sup>. In diesem Zusammenhang wirft der Autor jedoch die Frage auf, ob derartige Entwicklungen, nämlich Abschottung, tatsächlich als Desintegrationstendenzen in der Gesellschaft aufzufassen seien oder ob sie nicht vielmehr als Ausdruck der internen Differenzierung und Pluralisierung der Einwanderungsgesellschaft und als *„Begleiterscheinung der Integration im größeren föderalen Zusammenhang der Europäischen Union“* angesehen werden sollten (Bauböck 2001b: 42).

Die soziale (oder sozioökonomische) Integration umfasst u.a. die Teilnahme am Erwerbs- und Wirtschaftsleben (Zugang zum Arbeitsmarkt etc.), Aufstiegsmöglichkeiten, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Zugang zu den Institutionen der Aufnahmegesellschaft, interkulturelle soziale Kontakte, Tendenzen der De-Segregation etc. Problematischer ist der Begriff der kulturellen (oder auch symbolischen) Integration. Unter kultureller Integration ist nicht eine einseitige Akkulturation zu verstehen. Viele WissenschaftlerInnen, die das Konzept einer „pluralistischen Integration“ vertreten, sind der Meinung, dass kulturelle Integration nicht ausschließlich mit der Aufgabe der Herkunftskultur gleichzusetzen sei:

*„Conventionally, cultural integration is measured in terms of a sense of belonging to the receiving society, the occasions and qualities of cultural contact between groups, convergence of child rearing practises, and intergroup marriages, as well as the degree to which groups remain apart – for example, separate religious institutions and schools, or the intent to return one day to a home country“ (Ray 2002).*

---

<sup>2</sup> Etwa EU-BürgerInnen, für die der Anreiz, eine andere EU-Staatsbürgerschaft anzunehmen, aufgrund des bereits hohen Ausmaßes an rechtlicher Gleichheit möglicherweise verringert ist.

---

---

Die politische Integration bezieht sich auf die politische Partizipation der MigrantInnen und wirft die Frage nach deren politischen Beteiligungsrechten auf. ForscherInnen stellen diese Frage in einen breiteren Kontext und versuchen zu erörtern, was es für die Einwanderungsgesellschaft in ihrer Gesamtheit bedeutet, wenn Wahlrechte ausschließlich an die Staatsbürgerschaft geknüpft sind. Bauböck führt etwa ins Treffen, dass der langfristige Ausschluss eines Teils der Gesellschaft vom politischen Entscheidungsprozess das demokratische Prinzip des „*quod omnes tangit de omnibus approbetur*“ („Was alle betrifft, soll von allen gebilligt werden“) (Bauböck 2003: 26) verletzt. Dies habe nicht nur Konsequenzen für jenen Teil der Bevölkerung, der von politischer Partizipation ausgeschlossen ist, sondern auch für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit.

So vage und gleichzeitig vielseitig das Verständnis von Integration auch ist, so versuchen WissenschaftlerInnen dennoch, den Integrationsprozess anhand verschiedener Indikatoren messbar zu machen. Die Erforschung des Integrationsprozesses knüpft vor allem an die strukturelle Dimension an und konzentriert sich verstärkt auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, mit denen MigrantInnen in der Aufnahmegesellschaft konfrontiert werden (vgl. auch Studie über Integrationsindikatoren von Pelinka/Amesberger/Halbmayer 2000).

#### **Kurzfassung**

Integration erfolgt nicht einseitig und plötzlich, sondern ist ein dauerhafter Prozess der wechselseitigen Anpassung und Veränderung zwischen einer aufzunehmenden Gruppe und einer aufnehmenden Gruppe. Der Aufnahmegesellschaft kommt dabei eine wichtige Verantwortung zu.

Die Missverständlichkeit des Begriffs Integration liegt auch in der Frage begründet, wie groß das Ausmaß der Eingliederung zu sein hat: die Forderung nach bedingungsloser Assimilation steht der Ermöglichung von kultureller Diversität gegenüber.

Integration umfasst verschiedene gesellschaftliche Bereiche. Demnach spricht man von einer rechtlichen, ökonomischen, kulturellen, politischen und sozialen Integration. Rechtliche Gleichstellung, Chancengleichheit und kulturelle Vielfalt sind drei wichtige Komponenten einer umfassenden staatlichen Integrationspolitik.

---

---

## **1.2. Integration im europäischen Kontext**

Obwohl der EU-Acquis keine verbindlichen Bestimmungen über die Integration von MigrantInnen umfasst, fand das Thema doch Eingang in verschiedene Dokumente der EU-Institutionen. In diesem Kapitel soll die Behandlung des Themas auf europäischer Ebene chronologisch dargestellt werden und Definitionen, Grundsätze und Beschlussfassungen näher erläutert werden.

Der Europäische Rat von Tampere 1999 nennt vier Kernbereiche im Rahmen der Entwicklung einer gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik, wo konkrete Maßnahmen gesetzt werden sollen (vgl. Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere): Partnerschaft mit den Herkunftsländern, gemeinsame europäische Asylpolitik, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, effiziente Steuerung von Migrationsströmen. Der Rat von Tampere bekennt sich hier unter anderem dazu, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten aufhalten, sicherstellen muss:

*„A more vigorous integration policy should aim at granting them rights and obligations comparable to those of EU citizens. It should also enhance non-discrimination in economic, social and cultural life and develop measures against racism and xenophobia” (ibid.).*

Die Kommission konkretisierte schließlich (auch in Anlehnung an den Rat für Justiz und Inneres vom 14. - 15. Oktober 2002) in einer Mitteilung über eine „Migrationspolitik der Gemeinschaft“ (COM (2000) 757) an den Rat und das Parlament, wie diese Richtlinien in einzelne Maßnahmen umgesetzt werden können. Bezüglich der Integration von MigrantInnen finden sich in diesem Dokument bereits detailliertere Bekenntnisse zur Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen. In einer weiteren Mitteilung schlägt die Kommission schließlich die Anwendung eines offenen Koordinierungsmechanismus für die Umsetzung der Migrationspolitik auf Gemeinschaftsebene vor, wobei hier die Integration von Drittstaatsangehörigen wiederum ein Teilbereich ist (COM (2001) 387: 11).

In ihrer Mitteilung an den Rat, das Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen des Jahres 2003 (COM (2003) 336) über „Einwanderung, Integration und Beschäftigung“ definiert die Kommission Integration schließlich

---

---

*„as a two-way process based on mutual rights and corresponding obligations of legally resident third country nationals and the host society, which provides for full participation of the immigrant“ (COM (2003) 336: 17).*

Diese sehr umfassende Definition der Integration von MigrantInnen floss in der Folge in andere Stellungnahmen auf europäischer Ebene ein (z. B. in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Thessaloniki). Dieses Integrationskonzept spiegelt darüber hinaus auch die wissenschaftliche Perspektive, die das Zusammenwirken beider Seiten (der Aufnahmegesellschaft und der MigrantInnen) im Integrationsprozess betont, wider:

*“This implies on the one hand that it is the responsibility of the host society to ensure that the formal rights of immigrants are in place in such a way that the individual has the possibility of participating in economic, social, cultural and civil life and on the other, that immigrants respect the fundamental norms and values of the host society and participate actively in the integration process, without having to relinquish their own identity” (ibid. 17-18).*

Die Europäische Kommission spezifiziert an dieser Stelle auch, auf welche Personengruppen die Integrationsmaßnahmen fokussieren sollen: ArbeitsmigrantInnen, Familienangehörige im Rahmen des Familiennachzugs und Flüchtlinge bzw. Personen unter internationalem Schutz. Im Allgemeinen sollten Integrationsmaßnahmen allen Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich nach ihrer Einreise, aber spätestens, wenn ihr Aufenthalt dauerhaften Charakter annimmt, zu Gute kommen. Je länger sich ein/e MigrantIn legal im Aufnahmestaat niedergelassen hat, umso mehr Rechte und Pflichten sollen dieser Person zu Teil werden. Darüber hinaus kann ein Bedarf an spezifischen Integrationsmaßnahmen nicht nur bei Drittstaatsangehörigen bestehen, sondern auch bei Personen, die bereits eine EU-Staatsbürgerschaft innehaben sowie jenen, die bereits in einem EU-Staat geboren wurden. Explizit erwähnt werden hier die 2. und 3. Migrantengeneration, aber auch ImmigrantInnen von ehemaligen Kolonien (ibid. 18). Erwähnung findet auch die illegale Einwanderung: es wird in Erinnerung gerufen, dass diese Personengruppe ebenfalls unter dem Schutz der allgemeinen Menschenrechte steht und ihr bestimmte Grundrechte (wie etwa das Recht auf Notfallversorgung oder das Recht auf Grundschulausbildung) nicht verwehrt werden können (ibid. 25-26).

Grundlegend im Integrationsverständnis der Kommission ist dabei ein ganzheitlicher Ansatz, der Integration nicht nur auf wenige Kernbereiche beschränkt:

---



---

*„The most important being the need for a holistic approach which takes into account not only the economic and social aspects of integration but also issues related to cultural and religious diversity, citizenship, participation and political rights” (ibid.).*

Im Rahmen dieses ganzheitlichen Ansatzes werden folgende Kernbereiche angesprochen und für diese spezifische Zielsetzungen formuliert (ibid. 19-23):

- Integration in den Arbeitsmarkt
- (Aus-)Bildung und Sprachkenntnisse
- Wohnen und Leben in den Städten
- Gesundheits- und Sozialdienste
- Soziales und kulturelles Umfeld
- Staatsangehörigkeit, Zivilbürgerschaft und Respekt vor der Vielfalt

Zentrale Voraussetzung für die Umsetzung eines ganzheitlichen Migrationsansatzes sind aufeinander abgestimmte Maßnahmen und die Nutzung von Synergien im Bereich Migration, Integration und Beschäftigung. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollen zwar den Weg vorgeben, bei der Umsetzung jedoch mit anderen Akteuren zusammenarbeiten, u.a. Sozialpartner, WissenschaftlerInnen, Anbieter öffentlicher Leistungen, NGOs, Akteure der Zivilgesellschaft sowie auch die MigrantInnen selbst (ibid. 23).

Im Juli 2004 veröffentlichte schließlich die Europäische Kommission nach der Aufforderung durch den Europäischen Rat von Thessaloniki den „First Annual Report on Migration and Integration“ (COM (2004) 508). Dieser behandelt einerseits nationale Tendenzen und Maßnahmen im Bereich Integration, andererseits auch die Fortschritte in der Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik. Als größtes Integrationshindernis und Thema höchster politischer Priorität weist dieser Bericht den fehlenden Zugang von MigrantInnen zum Arbeitsmarkt aus. Als weitere wichtige Punkte werden Sprachkenntnisse, ein höheres Bildungsniveau, staatsbürgerrechtliche Schulung, Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen, Armut und soziale Ausgrenzung, Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Wohnraum und der Kampf gegen Diskriminierung und Rassismus angeführt (ibid. 5-6).

---

---

Entscheidende Entwicklungen in Hinblick auf eine gemeinsame Integrationspolitik fanden zuletzt im Rahmen der Niederländischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2004 statt.

Fünf Jahre nach Tampere, nahm der Europäische Rat in Brüssel (4. - 5. November 2004) ein Programm für die nächsten fünf Jahre an, das sogenannte „The Hague Programme on Strengthening Freedom, Security and Justice in the European Union“. Darin wird festgestellt, dass Stabilität und soziale Kohäsion in den Gesellschaften der Union u.a. auch von einer erfolgreichen Integration von Drittstaatsangehörigen und deren Nachkommen abhängen. Um dem nachzukommen, sei es wichtig, wirksame Integrationsstrategien zu entwickeln und der Isolation einzelner Gruppen entgegen zu wirken. Der Europäische Rat unterstrich die Notwendigkeit einer besseren Koordination von nationalen Integrationspolitiken und EU-Initiativen in diesem Bereich.

In diesem Zusammenhang wurde das Ziel genannt, gemeinsame Grundprinzipien zur Integration von Einwanderern festzusetzen, auf die sich der Rat der EU (Justiz und Inneres) nur wenige Zeit nach der Annahme des Haager Programms einigte (Council Doc. 14776/04 MIGR 105). In diesem Dokument wird zwar explizit festgestellt, dass die Umsetzung konkreter Integrationsmaßnahmen in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten liegt, allerdings liege es im gemeinsamen Interesse der EU, dass alle Mitgliedstaaten wirksame Integrationsstrategien verfolgen. Im Folgenden werden die allgemeinen Grundprinzipien einer europäischen Politik zur Integration von Einwanderern kurz wieder gegeben:

1. Integration is a dynamic, two-way process of mutual accommodation by all immigrants and residents of Member States.
  2. Integration implies respect for the basic values of the European Union.
  3. Employment is a key part of the integration process and is central to the participation of immigrants, to the contributions immigrants make to the host society, and to making such contributions visible.
  4. Basic knowledge of the host society's language, history, and institutions is indispensable to integration; enabling immigrants to acquire this basic knowledge is essential to successful integration.
  5. Efforts in education are critical to preparing immigrants, and particularly their descendants, to be more successful and more active participants in society.
  6. Access for immigrants to institutions, as well as to public and private goods and services, on a basis equal to national citizens and in a non-discriminatory way is a critical foundation for better integration.
-

- 
7. Frequent interaction between immigrants and Member State citizens is a fundamental mechanism for integration. Shared forums, intercultural dialogue, education about immigrants and immigrant cultures, and stimulating living conditions in urban environments enhance the interactions between immigrants and Member State citizens.
  8. The practice of diverse cultures and religions is guaranteed under the Charter of Fundamental Rights and must be safeguarded, unless practices conflict with other inviolable European rights or with national law.
  9. The participation of immigrants in the democratic process and in the formulation of integration policies and measures, especially at the local level, supports their integration.
  10. Mainstreaming integration policies and measures in all relevant policy portfolios and levels of government and public services is an important consideration in public-policy formation and implementation.
  11. Developing clear goals, indicators and evaluation mechanisms are necessary to adjust policy, evaluate progress on integration and to make the exchange of information more effective.

Im Rahmen der Erörterung der jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene muss auch das Europäische Integrationsnetzwerk (EIN) Erwähnung finden. Wie auch das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), ist dieses ein Netzwerk aus Nationalen Kontaktpunkten (NKPs); der österreichische Kontaktpunkt im Integrationsnetzwerk (NKP-I) ist im Bundesministerium für Inneres (Abt. III/4) eingerichtet.

Innerhalb der EU findet sich ein breites Spektrum an nationalen Ansätzen und Erfahrungen im Bereich der Integration von MigrantInnen, weshalb der Austausch von Wissen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich erscheint. Der Europäische Rat von Thessaloniki (19. - 20. Juni 2003), wo auch das Thema Integration behandelt wurde, betonte die Rolle des Integrationsnetzwerkes im Rahmen der Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten.

Um diesen Wissensaustausch besser zu strukturieren und zu ergänzen, wurde die Erstellung eines Europäischen Handbuchs der Integration beschlossen, das die verschiedenen Perspektiven innerhalb der EU sowie die mannigfaltigen Integrationspraktiken der einzelnen Mitgliedsstaaten gesammelt wieder geben soll. Das „Handbook on Integration for Policy-Makers and Practitioners“ wurde schließlich im November 2004 von der Kommission veröffentlicht. Dieses Handbuch zeigt „Best Practices“ im Integrationsbereich auf und soll politischen Entscheidungsträgern und in der Integrationspraxis tätigen Akteuren als Leitfaden dienen. Im Mittelpunkt stehen zwei

---

---

verschiedene Integrationsprogramme: Einführungskurse für neu angekommene MigrantInnen und anerkannte Flüchtlinge sowie „Civic Participation“. Um den Erfolg von Integrationsprogrammen besser beurteilen und messen zu können, schlägt das Handbuch die Entwicklung von Integrationsindikatoren und Maßstäben vor. Darüber hinaus präsentiert das Handbuch ein Schema für die Umsetzung von Integrationszielen in Integrationsprogramme.

Um die Erstellung des Handbuchs zu unterstützen, wurden seit Jahresbeginn 2004 drei Seminare im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerkes veranstaltet, die sich mit relevanten Themen auseinandersetzen und in diesen Bereichen Empfehlungen erarbeiteten. Die so gewonnenen Ergebnisse sollten in das Handbuch wesentlich einfließen.

Das erste Seminar in Kopenhagen setzte sich mit der Thematik „The Introduction of Newly Arrived Immigrants and Refugees“ auseinander: im Mittelpunkt der Diskussion standen Integrationsprogramme für neu angekommene MigrantInnen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, basierend auf der Überzeugung, dass ein erfolgreicher Integrationsprozess durch möglichst früh einsetzende Maßnahmen (z. B. Sprachkurse) bereits wesentlich beeinflusst werden kann. Das zweite technische Seminar in Lissabon beschäftigte sich mit dem Thema „Civic Participation of Immigrants“ und dessen Potential, positiv auf den Integrationsprozess einzuwirken. Neben der politischen Partizipation wurden auch die Themenbereiche der kulturellen, religiösen und sozialen Partizipation erörtert. Das dritte Seminar in London befasste sich schließlich mit „The Use of Indicators in Integration Policy Development“. Hier wurden theoretische Überlegungen über Bedeutungen des Begriffs Integration, verschiedene Dimensionen und Kernbereiche sowie über Integrationsindikatoren, anhand derer Integration gemessen werden kann, angestellt.

Das „Handbook on Integration“ ist als fortlaufender Prozess strukturiert. Inzwischen hat bereits die Überarbeitung des Handbuchs für dessen zweite Auflage begonnen. Auch hier werden wieder die Inputs aus themenbezogenen Seminaren in den Jahren 2005/2006 einfließen. Ergänzend ist eine interaktive Webpage mit einem "lebenden, virtuellen Handbuch" geplant, um die Information auf dem aktuellsten Stand anbieten zu können. Damit wird auch eine Möglichkeit geschaffen, gute Projekte – ohne die mit einem gedruckten Buch verbundene mengenmäßige Einschränkungen – umfassend zu präsentieren.

---

### **Kurzfassung**

Obwohl der EU-Aquis keine verbindlichen Bestimmungen zur Integration von MigrantInnen umfasst, fand dieses Thema doch Eingang in verschiedene Dokumente der EU-Institutionen. Der Europäische Rat von Tampere, wo die Entwicklung einer gemeinsamen Europäischen Migrations- und Asylpolitik wesentliches Thema war, bekannte sich unter anderem dazu, dass die EU eine gerechte Behandlung von in der EU rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss.

Eine umfassende Definition von Integration findet sich schließlich erstmals in einer Mitteilung der Europäischen Kommission über „Einwanderung, Integration und Beschäftigung“ im Jahr 2003. Dabei liegt dem Integrationsverständnis ein ganzheitlicher Ansatz zu Grunde, der verschiedene Kernbereiche umfasst. Für Integration in den Arbeitsmarkt, (Aus-)Bildung und Sprachkenntnisse, Wohnen und Leben in den Städten, Gesundheits- und Sozialdienste, soziales und kulturelles Umfeld, Staatangehörigkeit, Zivilbürgerschaft und Respekt vor der Vielfalt wurden spezifische Zielsetzungen formuliert. Neben der Festlegung, welchen Personen Integrationsmaßnahmen zu Gute kommen sollen, wird auch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der nationalen Regierungen mit anderen AkteurInnen wie Sozialpartnern, NGOs, ForscherInnen etc. betont. Im Juli 2004 veröffentlichte die Kommission schließlich den „First Annual Report on Migration and Integration“.

Im November 2004 hat der Europäische Rat von Brüssel das „The Hague Programme on Strengthening Freedom, Security and Justice in the European Union“ angenommen. Darin wird festgestellt, dass Stabilität und soziale Kohäsion in den Gesellschaften der Union auch von einer erfolgreichen Integration von Drittstaatsangehörigen und deren Nachkommen abhängen. Nur kurze Zeit nach der Annahme des Haager Programms einigte sich der Rat auf „allgemeine Grundprinzipien zur Integration von Einwanderern“.

Das neu errichtete Europäische Integrationsnetzwerk (EIN) mit seinen jeweiligen Nationalen Kontaktpunkten soll der zwischenstaatlichen Vernetzung zwecks Kooperation und Informationsaustausch dienen. Um den Wissensaustausch besser zu strukturieren und zu ergänzen wurde die Erstellung eines „Handbook on Integration for Policy-makers and Practitioners“ beschlossen, welches im November 2004 veröffentlicht wurde.

---

---

## **Bibliographie**

Bade, Klaus J./ Bommers, Michael/ Münz, Rainer (Hrsg.): Migrationsreport 2004. Fakten-Analysen-Perspektiven. Campus Verlag Frankfurt/New York, Frankfurt am Main, 2004.

Bauböck, Rainer: Gleichheit, Vielfalt und Zusammenhalt – Grundsätze für die Integration von Einwanderern. In: Volf, Patrick/ Bauböck, Rainer: Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 4, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2001a, 7-41.

Bauböck, Rainer: Integration von Einwanderern – Reflexionen zum Begriff und seinen Anwendungsmöglichkeiten. In: Waldrauch, Harald: Die Integration von Einwanderern. Ein Index der rechtlichen Diskriminierung. Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001b, 25-52.

Bauböck, Rainer: Wessen Stimme zählt? Thesen über demokratische Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft. In: Wiener Integrationsfonds: Defizitäre Demokratie – MigrantInnen in der Politik. Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis. Heft 1/2003, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2003, 26-44.

Bauböck, Rainer: Migration und Integrationspolitik. Thesen für den Weltgipfel für Soziale Entwicklung der Vereinten Nationen Kopenhagen, März 1995. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien.

Fassmann, Heinz: Zuwanderung und Segregation. In: Fassmann, Heinz/ Kohlbacher, Josef/ Reeger, Ursula (Hrsg.): Zuwanderung und Segregation. Europäische Metropolen im Vergleich. Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 7, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2002, 13-24.

Fassmann, Heinz/ Kohlbacher, Josef/ Reeger, Ursula (Hrsg.): Zuwanderung und Segregation. Europäische Metropolen im Vergleich. Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 7, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2002.

Fassmann, Heinz/ Stacher, Irene: Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – Sozioökonomische Strukturen – Rechtliche Rahmenbedingungen. Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, Wien, 2003.

Fassmann, Heinz/ Stacher, Irene/ Strasser, Elisabeth: Einleitung: Zweck des Berichts, zentrale Begriffe und inhaltliche Gliederung. In: Fassmann, Heinz/ Stacher, Irene: Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – Sozioökonomische Strukturen – Rechtliche Rahmenbedingungen. Drava Verlag Klagenfurt/Celovec, Wien, 2003, 9-18.

Fernández de la Hoz, Paloma/ Pflegerl, Johannes: Migrantenfamilien in Österreich – Integrationsprozesse und Zukunftsperspektiven (Migrant Families in Austria – Processes of Integration and Perspectives). In: Lutz, Wolfgang/ Mitterauer, Michael/ Rosenberger, Sieglinde: Kompendium der Familienforschung in Österreich 1999. Wien, 1999, 109-110.

Fernández de la Hoz, Paloma: Migrantenfamilien und Integration in den EU-Mitgliedstaaten – Zusammenfassung. Ein Report der europäischen Beobachtungsstelle zur sozialen Situation, Demographie und Familie. Österreichisches Institut für Familienforschung. Wien, 2002.

Gächter, August: Integration. Symposium „Mittendrin und trotzdem draußen. Ein Leben zwischen Anpassung und Ausgrenzung - Zeit für eine neue Migrationspolitik“. Linz, 1999. <http://www.fro.at/sendungen/islam/integration.htm> (Zugriff im September 2004)

---

---

Pelinka, Anton/ Amesberger, Helga/ Halbmayr, Brigitte: Integrationsindikatoren. Zur Nachhaltigkeit von Integrationspolitik. Kurzfassung. Studie des Instituts für Konfliktforschung (IKF) im Auftrag der MA 18, MA 57 und des Wiener Integrationsfonds (WIF). Wien, 2000.

Perchinig, Bernhard: Einwanderung und Integrationspolitik in Europa. In: Zwicklhuber, Maria (Hrsg.): Interkulturelles Zusammenleben und Integration als kommunalpolitische Herausforderung. Handbuch für interkulturelle Gemeindeförderung, Interkulturelles Zentrum, Wien, 2003 9-21.

Ray, Brian: Immigrant Integration: Building to Opportunity. October 2002. <http://www.migrationinformation.org> (Zugriff im Mai 2005)

Schiffauer, Werner: Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş – ein Lehrstück zum verwickelten Zusammenhang von Migration, Religion und sozialer Integration. In: Bade, Klaus J./ Bommers, Michael/ Münz, Rainer (Hrsg.): Migrationsreport 2004. Fakten-Analysen-Perspektiven. Campus Verlag Frankfurt/New York, Frankfurt am Main, 2004, 67-96.

Volf, Patrick: Gegenstrategien in Politik und Gesellschaft. In: Volf, Patrick/ Bauböck, Rainer: Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 4, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2001, 47-268.

Volf, Patrick/ Bauböck, Rainer: Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 4, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec 2001.

Wiener Integrationsfonds: Defizitäre Demokratie – MigrantInnen in der Politik. Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis. Heft 1/2003, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2003.

Zwicklhuber, Maria: Interkulturelles Zusammenleben und Integration als kommunalpolitische Herausforderung. Handbuch für interkulturelle Gemeindeförderung, Interkulturelles Zentrum, Wien, 2003.

#### **EU-Dokumente:**

Commission of the European Communities: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on a Community Immigration Policy (COM (2000) 757 final). Brussels, 22.11. 2000.

Commission of the European Communities: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on an Open method of coordination for the Community Immigration Policy (COM (2001) 387 final). Brussels, 11.7. 2001.

Commission of the European Communities: Communication from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on immigration, integration and employment (COM (2003) 336 final). Brussels, 3.6. 2003.

Commission of the European Communities: Communication from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: First Annual Report on Migration and Integration (COM (2004) 508 final). Brussels, 16.7.2004.

Commission of the European Communities/ Directorate-General Freedom, Justice and Security (Ed.): Handbook on Integration for policy-makers and practitioners. Brussels, November 2004

---

---

Council of the European Union: The Hague Programme: strengthening freedom, security and justice in the European Union. Brussels, 13 December 2004, Council Doc. 16045/04, JAI 559

Council of the European Union: Conclusions of the Council and the Representatives of the Governments of the Member States on the establishment of Common Basic Principles for immigrant integration policy in the European Union, 19.11.2004, Council Doc. 14776/04 MIGR 105

Ministry of Refugee, Immigration and Integration affairs: Report of European Conference on successful integration on the labour market Copenhagen 4-5 July 2004; [http://www.inm.dk/publikationer/Integration\\_labour\\_market/report\\_integration\\_labour\\_market.pdf](http://www.inm.dk/publikationer/Integration_labour_market/report_integration_labour_market.pdf) (Zugriff im Mai 2005)

Tampere European Council – Presidency conclusions, 15-16 October 1999; [http://www.europarl.eu.int/summits/tam\\_en.htm](http://www.europarl.eu.int/summits/tam_en.htm) (Zugriff im Mai 2005)

Thessaloniki European Council – Presidency Conclusions, 19-20 June 2003; <http://www.eu2003.gr/en/articles/2003/6/20/3121/> (Zugriff im Mai 2005)

---



---

## **2. INTEGRATIONSMASSNAHMEN IN ÖSTERREICH**

### **2.1. Einführung**

In diesem Teil des Berichts werden die Integrationsmaßnahmen von Bund, Ländern und Sozialpartnern im Einzelnen dargestellt. Wie eingangs erwähnt, wurden diese Beiträge von den AkteurInnen selbst verfasst. Im Vorfeld wurden folgende Fragestellungen zur Beantwortung übermittelt:

1. Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze?
  - *Wie verstehen/definieren Sie Integration in der Ausübung des Ihrer Arbeit zugrunde liegenden Mandats? Welche Aspekte von Integration decken Sie ab?*
  
2. Welchen Maßnahmenbereich deckt Ihre Organisation in Ihrem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab?
  - *Allgemeine Rahmenbedingungen, Leistungen, Ressourceneinsatz*

Beide Fragen wurden mit einer kurzen Erläuterung des Zwecks dieses Berichts an alle zuständigen Kontaktpersonen in den Ministerien, Ländern und bei den Sozialpartnern übermittelt. Die Kontaktpersonen wurden um eine kurze Stellungnahme gebeten (Richtwert mindestens ½ bis 1 Seite – nach oben hin jedoch offen). Die nachfolgenden Stellungnahmen sind unverändert und wortwörtlich übernommen und stellen in diesem Sinne die Aussagen der Akteure dar.

Um den LeserInnen einen Überblick über die Bandbreite an Integrationsmaßnahmen in Österreich zu geben sowie das Verständnis, das diesen zugrunde liegt zu erläutern, wurden die prägenden Leitideen am Beginn des Berichts zusammengefasst. Diese Kurzfassung dient dazu, einen „flüssigen“ Eindruck darüber zu erhalten, was in Österreich *wozu* gemacht wird. Dies ist sinnvoll, da die Antworten der Akteure sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Man könnte dies auch sinnbildlich als Metapher für eine zerklüftete Integrationslandschaft in Österreich sehen.

---

## MigrantInnen in Österreich

Bevor nun auf die Maßnahmen und Bemühungen von Bund, Ländern und Sozialpartnern im Bereich Integration eingegangen wird, soll die Relevanz der Thematik mittels aktueller Daten von Statistik Austria kurz untermauert werden.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der in Österreich lebenden Personen, unterteilt in EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige. Die EU-BürgerInnen werden darüber hinaus in EU-14 („alte Mitgliedstaaten“ ohne Österreich) und EU-10 („neue Mitgliedstaaten“) differenziert.

Bundesland	Bevölkerung mit Hauptwohnsitz am 1.1.2004	Staatsangehörigkeit				
		Österreich	Nicht-Österreich			
			Gesamt	EU-14	EU-10	Nicht-EU
<b>Österreich</b>	<b>8.140.122</b>	<b>7.374.819</b>	<b>765.303</b>	<b>127.365</b>	<b>60.370</b>	<b>577.568</b>
Burgenland	276.640	264.611	12.029	1.989	2.594	7.446
Kärnten	559.078	524.951	34.127	8.562	2.143	23.422
Niederösterreich	1.556.956	1.459.207	97.749	13.693	11.778	72.278
Oberösterreich	1.389.170	1.287.550	101.620	14.407	5.148	82.065
Salzburg	523.185	458.687	64.498	14.399	2.346	47.753
Steiermark	1.192.014	1.129.351	62.663	10.678	5.385	46.600
Tirol	686.410	617.435	68.975	23.007	2.774	43.194
Vorarlberg	358.043	311.365	46.678	9.683	1.420	35.575
Wien	1.598.626	1.321.662	276.964	30.947	26.782	219.235

Quelle: Statistik Austria (POPREG)

In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, ob das Kriterium der „Staatsangehörigkeit“ überhaupt ausreichend ist, wenn man sich mit den Themenbereichen Migration und Integration befasst; denn Integrationsmaßnahmen zielen zumeist nicht nur auf ausländische Staatsangehörige ab, sondern auf Personen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen. Als Beispiel kann hier das Bildungswesen genannt werden, wo Maßnahmen nicht nur auf SchülerInnen mit ausländischer

Staatsangehörigkeit, sondern auf jene mit einer anderen Muttersprache als Deutsch abzielen.

Würde man den Fokus auf „nach Österreich zugewanderte Personen“ richten, so ist die ausländische Staatsangehörigkeit wiederum kein präziser Indikator. Der letzten Volkszählung zufolge wurden 16,3% der im Jahre 2001 in Österreich lebenden ausländischen Staatsangehörigen bereits hier geboren. Darüber hinaus sind auch die Einbürgerungen, die gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind, zu berücksichtigen: eine große Anzahl ehemaliger ausländischer Staatsangehöriger, ob nach Österreich zugewandert oder bereits hier geboren, findet sich nach erfolgter Einbürgerung in der Statistik bereits unter der Gruppe der ÖsterreicherInnen.

---

## **2.2. Integrationsmaßnahmen des Bundes**

### **2.2.1. Bundesministerium für Inneres – Abt. III/4**

#### **A) Zur Abt. III/4 des BM.I:**

Hinzuweisen ist auf eine „Doppelfunktion“ der Abt. III/4, die sich in dieser Darstellung bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln kann. Als für das Migrationswesen zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres haben wir eine Art Generalzuständigkeit für das Fremden-gesetz (FrG) bzw. für das künftige Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Das NAG soll zum 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Die Begutachtungsphase wurde im April abgeschlossen. Mit dem NAG kommt es wieder zu einer Trennung der migrationssteuernden von den fremdenpolizeilichen Angelegenheiten. Letztere werden im Fremdenpolizeigesetz (FPG) geregelt.

Im Folgenden wird sowohl auf das FrG 1997 als auch auf das künftige NAG – für letzteres allerdings mit der Maßgabe, dass es noch zu Änderungen kommen kann – Bezug genommen.

Nicht zuständig ist die Abt. III/4 idR jedoch für anerkannte Flüchtlinge oder Asylwerber (und damit zusammenhängende Integrationsbelange).

Bei Integrationsaspekten richtet sich der Fokus innerhalb des FrG überwiegend auf Personen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, denen also eine Zuwanderungsperspektive offen steht. Auch das NAG wird an rechtmäßig auf Dauer oder längerfristig Niedergelassene anknüpfen. Bei der Integrationsvereinbarung wird es zu einer Verbreiterung (Zielgruppe) und Vertiefung (Inhalt, Umfang) kommen.

Da die Abt. III/4 auch als Nationaler Kontaktpunkt für Integrationsbelange im Europäischen Integrationsnetzwerk (EIN) tätig ist, fließen in diese Darstellung auch Auffassungen mit ein, die sich auf europäischer Ebene gerade bilden und die z.B. von Erfahrungen aus anderen Ländern beeinflusst sein können oder die stärker die wissenschaftliche Diskussion widerspiegeln.

---

---

## **B) Zum EU-Kontext:**

Während Migrations- und Asylbereich auf EU-Ebene zwar relativ junge, aber dennoch bereits stark etablierte Politikfelder sind, wird (innerhalb oder außerhalb dieser Politiken liegenden) Integrationsaspekten nun erst vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Wie immer sich die gemeinsame Politik entwickeln wird, werden in Integrationsbelangen die Grenzen einer allfälligen EU-Zuständigkeit jedoch sehr schnell erreicht sein. Es wird daher auch in Hinkunft überwiegend den Staaten, Teilstaaten und Kommunen überlassen bleiben, Integrationsprozesse zu definieren, zu beeinflussen und – letztlich zum Wohle aller – zu gewährleisten.

Hinzuweisen ist vor allem auf zwei Akzente in der europäischen Dimension:

1) das *Handbook on Integration for policy-makers and practitioners*<sup>3</sup>, das im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerkes erarbeitet und von der EK im November 2004 veröffentlicht wurde. Die Überarbeitung/Ergänzung für die zweite Auflage beginnt gerade mit einer neuen Serie von Seminaren, die wiederum dem Input dienen sollen.

2) die Schlussfolgerungen zu den *Gemeinsamen Grundprinzipien zur Integration von Einwanderern*<sup>4</sup>, über die vom Rat (Innen- und Justizminister) der EU am 19.11.2004 politische Einigung erzielt wurde.

## **C) Zum begrifflichen Verständnis von Integration:**

Integration ist ein vielseitiger und in ganz unterschiedlichen Bereichen verwendeter Begriff. In unserem Kontext verstehen wir darunter die Integration von Fremden, das sind – in der Terminologie von FrG und NAG – Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft. Für Integrationsbelange interessant werden sie, wenn sie sich mit einer längerfristigen Perspektive (nicht nur kurzfristig) in Österreich aufhalten und daher einen Teil der Gesellschaft bilden.

Gerade im Zusammenhang mit der Migrationspolitik und dem täglichen Zusammenleben von Österreichern und Fremden treten die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten von Integration besonders deutlich zu Tage. In der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung (und deren Darstellung in den Medien) wird dieser Begriff häufig mit

---

<sup>3</sup> Downloadmöglichkeit: [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/](http://europa.eu.int/comm/justice_home/)

<sup>4</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht; aktuellstes Dokument-Nr. 14776/04 in EN auf: <http://register.consilium.eu.int/>

---

---

ideologischen und fallweise auch mit emotionalen Elementen „angereichert“ (so wie auch der Begriff „Fremde“ emotional und/oder ideologisch beeinflussten Interpretationen zugänglich ist). Wenn von Integration gesprochen wird, haben sowohl Sprecher als auch Zuhörer vielfach stark differierende Vorstellungen und Konzepte und damit Interpretationen von Integration vor ihrem „geistigen Auge“.

Eine allgemein gültige Definition können auch wir nicht anbieten. Folgende Elemente, die in unserer Auffassung jedenfalls essentiell sind, können genannt werden:

- Verständnis von Integration als Prozess (zeitliche Komponente, sukzessive Verdichtung der Nahebeziehung, fortschreitende Absicherung der Position)
- Zweiseitigkeit (Verantwortung und Initiative liegen – sowohl auf individueller als kollektiver Ebene – bei der Aufnahmegesellschaft und der zuwandernden Bevölkerung)
- Ausgewogenheit und Zweckorientierung von Rechten und Pflichten für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Grundsätzlich positive Einstellung gegenüber gesellschaftlichen Normen und Werten in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschafts- und Staatsstruktur europäischer (EU) Prägung
- Beherrschung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache als Schlüsselqualifikation für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (und als Element des „Empowerment“)

#### **D) zum gesellschaftlichen, administrativen und politischen Kontext:**

Komplexe gesellschaftliche Prozesse und Sachverhalte wie die Integration lassen sich nur bis zu einem gewissen Grad durch Gesetze und Regelungen beeinflussen. Oft entscheiden andere Parameter viel mehr, ob Integration stattfindet oder nicht stattfindet (bzw. in welcher Form und bis zu welchem Grad). Trotzdem sind gesetzliche Vorgaben für die Integration sinnvoll. Die Wichtigkeit derartiger Rahmenbedingungen und Orientierungsmaßstäben dürfte grundsätzlich außer Streit stehen.

Die Verortung und Aufteilung der Kompetenzen zur Integration im österreichischen Staatsgefüge sind hingegen weit weniger klar. Als typische Querschnittsmaterie sind hier verschiedene Ansätze und Gesichtspunkte (z.B. Arbeitsmarkt, Soziales, Schule,

---

---

kommunale Belange, Fremdenrecht uvam) denkbar. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die föderalistische Struktur und die Kompetenzverteilung des B-VG. Den unterschiedlichen Gesichtspunkten folgend ergibt sich, dass viele unterschiedliche Akteure auf verschiedenen Ebenen an der Integration mitwirken (und Integration jeweils aus ihrem Blickwinkel definieren). Die konkrete Rolle ist dabei meist auf den jeweiligen Fokus beschränkt und wird manchmal mehr, manchmal weniger bewusst und erkennbar ausgeübt. Auch im Hinblick auf Intensität und Koordination mit anderen Akteuren entsteht eine sehr heterogene „Integrationslandschaft“. Würde man auch interpersonelle Beziehungsgeflechte oder die mannigfaltigen Aktivitäten der Zivilgesellschaft miteinbeziehen, würde sich die Komplexität der Darstellung zweifellos noch weiter erhöhen.

### **1) *Verständnis von Integration; Zielgruppen und Ansätze***

Im Fremdenrecht (FrG bzw. NAG und FPG) lassen sich zwei Ausprägungen der Integration ausmachen. Erstens (das ist die offensichtlichere und durch die politische und mediale Diskussion in jüngerer Vergangenheit wohl bekanntere Seite) die mit der so genannten „Integrationsvereinbarung“ verbundene Verpflichtung, die deutsche Sprache zu erlernen. Zweitens (das wurde und wird offenbar weniger wahrgenommen) die mannigfaltigen Bestimmungen im System des FrG (bzw. NAG und FPG), die eine Einräumung und sukzessive Festigung der Rechtsstellung von Fremden mit sich bringen, und auch durch das Festlegen von (manchmal wenig offensichtlichen) Rechten und Pflichten die Grundzüge des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integrationsprozesses von Fremden wesentlich (mit)bestimmen.

#### **I. *Integrationsvereinbarung (IV) :***

Die IV wurde erst durch eine Novelle zum FrG mit 1. 1. 2003 eingeführt. Sie stellt nur auf einen Teil der Integration, nämlich die Beherrschung der deutschen Sprache, ab. Allerdings kommt diesem Aspekt der Integration eine besondere Bedeutung zu, weil die Sprache als die in der Regel weitaus wichtigste, die so genannte „Schlüsselqualifikation“ angesehen werden kann. Die Sprach- und damit Kommunikationsfähigkeit dient nämlich als „Facilitator“ für die (ergänzende und weiterführende) Integration in anderen Bereichen wie z.B. am Arbeitsmarkt. Gemäß § 50a Abs. 2 FrG bezweckt die IV dadurch die Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Diese erläuternde Ergänzung in der Legaldefinition ist

---

---

programmatisch zu verstehen und weist damit stark symbolische Charakterzüge auf. Die Bekundung der Bereitschaft, Deutsch als Umgangssprache zu erlernen bedeutet auch, sich aktiv mit der Aufnahmegesellschaft (z.B. ihrer kulturellen Vielschichtigkeit) auseinanderzusetzen und sich damit implizit auch der Kommunikation zu öffnen. Erstmals wurde damit eine (wohl latent immer vorhandene) Erwartungshaltung gegenüber Zuwanderern ausdrücklich vom Gesetzgeber artikuliert und konkretisiert. Das geforderte Niveau beschränkte sich auf Grundkenntnisse (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen A1), wird aber mit dem NAG auf erweiterte Grundkenntnisse (A2) angehoben. Dabei sollen Inhalte integriert werden, die dem Verständnis der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dienen. Für Sonderkonstellationen und zur Vermeidung von Härten bestehen Ausnahme- und Aufschubtatbestände.

Zielgruppe sind ausschließlich Personen mit einer Perspektive für einen dauernden oder längerfristigen Aufenthalt, also Zuwanderer. Die IV-Pflicht ist an die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels geknüpft, d.h. – in gewissen Grenzen – auch rückwirkend. Lediglich Personen, die bereits vor 01.01.1998 zugewandert sind (und damit in der Regel bereits den Status eines „langfristig Aufenthaltsberechtigten“ erreicht haben), wurden nicht mehr erfasst.

Erfüllt wird die IV entweder durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem dafür zertifizierten Kurs oder durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses ohne Kursbesuch. In beiden Fällen der Erfüllung erfolgt keine Nachkontrolle.

## **II. systemimmanente Integration im FrG (und in anderen Gesetzen)**

Da dieser Themenbereich sehr umfangreich ist, können im Folgenden nur die wesentlichen Aspekte des FrG herausgearbeitet werden. Die parallelen Entwicklungen im NAG wurden – soweit als möglich – mit berücksichtigt. Auf Grund der Parallelität wird der allgemeine Ausdruck Fremdenrecht verwendet.

Das Fremdenrecht baut gesamtsystematisch wesentlich auf die grundsätzliche Unterscheidung von „Niederlassung“ (das sind Aufenthalte mit einer Dauer- bzw. Zuwanderungsperspektive) und „Aufenthalt“ auf. Davon ausgehend werden unterschiedliche Arten von Aufenthaltstiteln (kombiniert mit einer zusätzlichen Angabe eines Aufenthaltszweckes) vergeben. Die Rechtsstellung (auch im Hinblick auf die Integration) richtet sich nach dieser Zuordnung. Diesem System folgend wäre es z.B.

---



nicht zweckmäßig, Fremde ohne rechtlich gedeckte Zuwanderungsperspektive (z.B. Saisoniers, Au-Pairs) in bestimmten Aspekten ihrer „Integration“ (z.B. Verfestigung am Arbeitsmarkt durch Erwerben von umfangreichen Versicherungszeiten) zu fördern. Was ihnen an „Integrationsleistung“ abgefordert wird, erschöpft sich hierbei in der Regel im gesetzeskonformen Verhalten (Freiheit von Kriminalität und schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten). Sprachkenntnisse etc. werden hier – aus gutem Grund – vollkommen der Eigeninitiative überlassen. Intensive Integrationsanstrengungen („Verwurzelung“) müssten hingegen zur Prüfung führen, ob nicht schon die Schwelle zur Niederlassung erreicht wird (und die Zuwanderungsabsicht nur nicht offen gelegt wurde).

*Einige weitere Beispiele für systematische Bestimmungen im Fremdenrecht, die integrativ wirken:*

#### **Integration vor Neuzuzug:**

Dieses Schlagwort wurde vor allem in der politischen Debatte gebraucht, hat aber auch Eingang in die Gesetzesmaterialien gefunden. Die Summe der hier nur beispielhaft dargestellten systematischen Bestimmungen, aber auch der in mehreren Novellen stattgefunden Veränderungen und Harmonisierungen – vor allem in der Wechselwirkung mit dem AusIBG – müssen in diesem Zusammenhang als Umsetzung dieses Prinzips verstanden werden.

#### **Aufenthaltsverfestigung:**

Dieses Grundprinzip ist verstreut über mehreren Stellen des Fremdenrechts zu finden. Obwohl es gleichsam einen „roten Faden“ im System darstellt und enormen Einfluss auf die Integration (hier: im Sinne von Rechtseinräumung) hat, wurde es bislang kaum als Integrationsmerkmal wahrgenommen. Das Prinzip der Aufenthaltsverfestigung manifestiert sich sowohl in der mehrfachen Begünstigung von „Verlängerungsanträgen“, als auch in der sukzessiven Erschwerung von behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Verlängerungsanträge können im Inland gestellt werden, unterliegen keiner Quotenpflicht mehr und können – auch wenn inzwischen Versagungsgründe eingetreten sind und ein Erst-Aufenthaltstitel unter diesen Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte – praktisch nicht mehr versagt werden. Im Verlängerungsfall kann der Aufenthalt nur mehr über ein erfolgreiches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung unterbunden

---

---

werden. Dabei gelten jedoch wesentlich strengere Ermessenskriterien und Verfahrensgarantien, als für die Ablehnung eines Erstantrages.

**Kohärenz mit anderen (insb. beschäftigungsrechtlichen) Normen:**

Ein zunehmend ernst genommener Integrationsfaktor besteht in der Erhöhung der Kohärenz zwischen aufenthaltsrechtlichen und arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen in Fremdenrecht und AuslBG. Das System der (fallweise voneinander unabhängigen) Doppelbewilligung wurde in mehreren Schritten zurückgedrängt, wenn auch nicht vollständig beseitigt. Die FrG-Novelle zum 01.01.2003 brachte eine weitere Harmonisierung, indem mit dem Niederlassungsnachweis erstmals ein einheitliches Dokument für zeitlich unbeschränkte Niederlassung und unbeschränkten Arbeitsmarktzugang eingeführt wurde. Bei Schlüsselkräften (das ist jene Gruppe auf die die Neuzuwanderung von Arbeitskräften – abgesehen vom Familiennachzug – derzeit beschränkt ist) wurde ein One-Stop-Shop-Verfahren eingeführt. Im NAG werden diese Elemente beibehalten, jedoch um den Umstand erweitert, dass bei kurzfristiger Beschäftigung die Beschäftigungsbewilligung das Aufenthaltsrecht mit umfasst. Dies trägt zu einer transparenteren Abgrenzung von dauerhaften Sachverhalten (Niederlassung) gegenüber temporären und bloß vorübergehenden Aufenthalten bei.

**Begünstigung von nachgeborenen Kindern:**

Kinder von Zuwanderern genießen (unabhängig von ihrem Geburtsort) während ihrer ersten sechs Lebensmonate generell Sichtvermerksfreiheit, sofern ihre Mutter bereits niedergelassen ist (die Niederlassung des Vaters zählt nur unter besonderen Umständen). Das NAG nimmt diese Kinder explizit von der Quotenpflicht aus. Dies war auch im FrG gegeben, allerdings durch den „Kunstgriff“, dass in diesen Fällen die erste Niederlassungsbewilligung – kraft gesetzlicher Anordnung – zu einer „weiteren“ (und damit quotenfreien) Niederlassungsbewilligung erklärt wurde.

**Erfordernis von Wohnraum:**

Das Fremdenrecht verlangt von Zuwanderern, dass sie über ausreichenden (dem ortsüblichen Standard entsprechenden) Wohnraum verfügen müssen. Da der Nachweis über einen Rechtsanspruch, z.B. mittels Miet(vor)vertrages, im Verfahren vor der Erteilung des Aufenthaltstitels erbracht werden muss, besteht darin eine nicht unerhebliche (und fallweise als Härte kritisierte) Hürde in organisatorischer Hinsicht. Umgekehrt entzieht diese (seit 1993 bewährte) Praxis jedoch jenen Vermietern die

---

Grundlage, die Substandardwohnungen zu überhöhten Preisen an (vor allem neu ankommende) Migranten vermieten und dabei deren schwache rechtliche Position ausnutzen wollen.

Zum einen kann etwa ein Überbelag in einer Wohnung im behördlichen Verfahren überprüft werden, zum anderen steht dem potentiellen Zuwanderer ein dokumentierter und notfalls einklagbarer Anspruch gegenüber dem Vermieter zu. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Fremde – von Anfang an – ähnliche Wohnstandards wie die einheimische Bevölkerung aufweisen und dadurch in diesem Bereich auch besser integriert sind. Obwohl unter Zuwanderern häufig ein „natürlicher Trend“ der Wohnungswahl innerhalb der eigenen (z.B. ethnischen) „Community“ besteht, scheinen die Probleme einer Konzentration in infrastrukturell benachteiligten Stadtvierteln bzw. der „Ghettobildung“ – nicht zuletzt auch auf Grund dieser Praxis – wesentlich geringer als z.B. in anderen EU-Ländern.

#### **Unterhaltungsmittel und (Kranken)Versicherung:**

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln ist das Vorhandensein von ausreichenden Unterhaltungsmitteln sowie einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung erforderlich. Das Fehlen dieser Elemente bildet einen möglichen Versagungsgrund (Ermessensübung der Behörde). Einerseits dient diese Bestimmung natürlich dem Schutz der hoch entwickelten sozialen Sicherheitssysteme vor Überbeanspruchung. Andererseits greift die gesetzliche Sozialversicherung durch die an der Erwerbstätigkeit orientierte automatische Miteinbeziehung (Pflichtversicherung) sehr früh und umfassend und bietet (insbesondere relevant für den Familiennachzug) großzügige Möglichkeiten zur Mitversicherung von Ehepartnern und Kindern. In der Regel kommt es bei solchen Versicherungsleistungen nicht auf den Aufenthaltsstatus (oder die Staatsbürgerschaft) an, sondern lediglich darauf, ob Beiträge geleistet wurden (oder z.B. von einem Arbeitgeber – auch bei „Schwarzarbeit“ bzw. illegaler Ausländerbeschäftigung – nachgefordert werden können). Auch in diesem Bereich gibt es also – gesamtssystematisch – eine weitgehende Integration von Anfang an.

In Bezug auf (nicht beitragsabhängige) Sozial- und Familienleistungen gilt es hingegen, einen legalen Aufenthaltsstatus zu verlangen, da sonst Anreize zur Gesetzesumgehung geschaffen würden.

---

### **Schulpflicht für Kinder:**

In Österreich lebende Migranten im Kindesalter haben nicht nur das Recht auf Zugang zur Bildung, sondern sie unterliegen sogar der Schulpflicht. Die Schulpflicht orientiert sich dabei weder an der Staatsbürgerschaft noch am (fremdenrechtlichen) Aufenthaltsstatus des Kindes oder dessen Eltern, sondern stellt ausschließlich auf das (nach Sinn und Zweck des Schulpflichtgesetzes autonom auszulegende) Kriterium des „dauernden Aufenthaltes“ ab. In Verbindung mit dem Umstand, dass der Schulbesuch in Österreich (weitestgehend) kostenlos erfolgt, zeigt sich darin ein bedeutender und nachhaltig wirkender Integrationsaspekt.

### **Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Straffreiheit):**

Versagungsgründe für Aufenthaltstitel und Bestimmungen zur Aufenthaltsbeendigung legen nahe, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch den Aufenthalt von Fremden nicht beeinträchtigt werden soll. Dieses Element ist – geradezu als Kernzweck jeder fremdenpolizeilichen Regelung – so selbstverständlich, dass man die „integrative Kehrseite“ leicht übersehen kann.

Selbstverständlich wird von Zuwanderern (wie auch von Staatsbürgern) normtreues Verhalten erwartet und verlangt. Das Fehlen von diesbezüglichen Beanstandungen kann zweifellos ein Indikator dafür sein, wie gut die Integration in diesem Teilbereich (Kenntnis und Akzeptanz gesellschaftlicher Normen) gelungen ist. Sofern von bestimmten Zielgruppen – etwa durch die IV für (Neu)Zuwanderer – nicht Weitergehendes ausdrücklich verlangt wird, bildet dies aber auch eine Grenze dafür, was dem Zuwanderer an eigener Integrationsleistung abverlangt wird. Personen mit kurzfristiger Aufenthaltsperspektive wird etwa gar nicht mehr auferlegt als sich „straffrei“ zu verhalten.

Gerichtliche Verurteilungen oder verwaltungsbehördlich verhängte Strafsanktionen können dagegen – idR unter Berücksichtigung des individuellen Fehlverhaltens – zu einer Schmälerung der Integration (bzw. deren positive Berücksichtigung bei der Ermessensübung in allfälligen Verfahren) führen.

Unter Heranziehung dieses – wesentlichen – Aspektes muss man anerkennen, dass das System des Fremdenrechts weit von einem Konzept entfernt ist, das etwa einen „Zwang zur Assimilierung“ in den Mittelpunkt rückt.

---

---

### **Mögliche Berücksichtigung humanitärer Aspekte:**

Schon die erste Fassung des FrG führte die Möglichkeit ein, aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen (und dabei auch auf die Inanspruchnahme von Versagungsgründen zu verzichten). Da aber auch wiederholt ein Bedarf an dauerhaften Lösungen gegeben war, wurde durch die FrG-Novelle zum 1. Jänner 2003 auch die Möglichkeit eingeführt, humanitäre Kriterien bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeiten werden auch im NAG beibehalten.

Berücksichtigungswürdige Konstellationen werden individuell geprüft und in Einzelfallentscheidungen erledigt. Dabei werden (bereits vorliegende oder zu erwartende) Elemente der Integration, z.B. ein bestehender Arbeitsmarktzugang oder familiäre Rahmenbedingungen, in der Praxis besonders in die Entscheidung miteinbezogen.

### **2) *Rahmenbedingungen, Leistungen, Ressourceneinsatz***

Wie bereits unter A) kurz erwähnt übt die Abt. III/4 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) des Bundesministeriums für Inneres eine generelle Zuständigkeit in mit dem Phänomen der Migration verbundenen Belangen aus. Neben der Durchführung von Rechtsmittelverfahren (Berufungsbehörde) wird auch die Fachaufsicht über die tätigen Behörden I. Instanz (inkl. Botschaften, Konsulate) ausgeübt. Dies beinhaltet auch Tätigkeiten zur Darstellung der gesetzlichen Grundlagen, Schulungen, Bewusstseinsbildung etc. Dies erfolgt z.B. durch die Erstellung von generellen Verwaltungsanweisungen (Erlässen), durch die Organisation von Veranstaltungen und durch regelmäßige Arbeitsbesuche. Auch schriftliche, telefonische und mündliche Auskunftserteilung und Beratung (von Behörden, sonstigen Institutionen und individuell Betroffenen) werden durchgeführt. Weiters liegen Betrieb- und Verwaltung (Sammlung, Beobachtung, Weitergabe und Interpretation) von statistischen Informationen mittels Fremdeninformationssystem, im Aufgabenbereich der Abt. III/4.

Daneben ist auf die (strategische, beratende und vorbereitende) Mitwirkung an der Gesetzgebung in Migrationsangelegenheiten, sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Rahmen der EU (insb. Ratsarbeitsgruppen, Europäisches Integrationsnetzwerk,...) hinzuweisen. Auch die Begutachtung und Beurteilung anderer relevanter Regelungen und EU-Normen ist zu erwähnen.

---

Die Leistungen (Ressourceneinsatz) für Integrationsbelange ist mangels Abgrenzbarkeit schwer zu quantifizieren. Unter Berücksichtigung der breiten Streuung der Tätigkeiten gemäß der obigen Darstellung, könnte man bei einer Schätzung von einem Wert von etwa 5 – 10 % ausgehen.

Die Abt. III/4 besteht derzeit aus 31 Mitarbeitern (6 Akademiker, 15 B-Referenten, 4 C-Kräfte sowie 6 Kanzlei- und Schreibkräfte). Ein wesentlicher Teil der Humanressourcen ist in der Gesetzesvollziehung (Berufungsverfahren) gebunden.

Die Ressourcenzuordnung im Rahmen der Funktion als Nationaler Kontaktpunkt für Integrationsbelange (NKP-I) im Europäischen Integrationsnetzwerk (EIN) kann wie folgt dargestellt werden: Sitzungen in Brüssel, Seminare, Vor- und Nachbereitungen, strategische Papiere und sonstige Aktivitäten (etwa innerstaatliches Networking) werden – teilweise abwechselnd – vorwiegend von 2 Mitarbeitern der A-Ebene im Ausmaß der dazu unmittelbar notwendigen Zeit (stundenweise) neben allen anderen Aufgaben wahrgenommen.

Die Abt. III/4 verfügt über kein eigenes Budget.

---

## **2.2.2. Bundesministerium für Inneres – Abt. III/5**

### ***1.) Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze. Wie verstehen/definieren Sie Integration in der Ausübung des Ihrer Arbeit zugrunde liegenden Mandats? Welche Aspekte von Integration decken Sie ab?***

Migration von Fremden ist ein Phänomen, welches Europa in immer größerem Ausmaß betrifft, weshalb stetig wachsende Ansprüche für ein erfolgreiches Migrationsmanagement an die betroffenen Gaststaaten gestellt werden. Ein wichtiger Schlüssel für das Erreichen dieses Zieles bildet die Integration von zugewanderten Fremden und deren Familien, die eine länger- bzw. langfristige Aufenthaltsperspektive im Gastland haben.

Integration ist ein weiter Begriff, der nicht in einem Satz einer Definition zugeführt werden kann. So hat Integration eine inhaltliche Komponente, welche sowohl abhängig von der individuellen Situation des jeweiligen Fremden als auch der Umstände im Gastland ist. So etwa ist die Frage, ob der Fremde freiwillig in das Gastland eingewandert ist oder durch Umstände in seinem Heimatland gezwungen war, dieses zu verlassen, von eminenter Bedeutung für die Art und Vorgehensweise zur Integration. Weiters bildet die gesellschaftliche Situation im Gastland sowie das rechtliche Regelwerk den Rahmen für die Durchführung von Integration. Integration hat aber auch eine zeitliche Dimension, welche neben dem eingereisten Fremden auch die zweite und dritte Generation zu umfassen hat, welche naturgemäß wieder andere Anforderungen an Integration stellen.

Integration hat unter Achtung der Würde des Einzelnen unter Einhaltung humanitärer Grundsätze zu erfolgen. Zu beachten sind jedoch nicht allein die Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen des eingereisten und zu integrierenden Fremden sondern auch die allgemeinen Rahmenbedingungen und besonderen Eigenheiten der Gastgesellschaft, die der Fremde zu beachten hat, um eine harmonische Integration zu erzielen. Integration ist somit ein zweiseitiger Prozess, der auf den unterschiedlichsten Ebenen zu bewältigen ist und sowohl Anforderungen an den Fremden als auch die staatlichen Institutionen des Gastlandes stellt und nur unter aktiver Einbeziehung der Bevölkerung des Gastlandes erfolgreich zu bewältigen ist.

---

---

**2.) Welchen Maßnahmenbereich deckt Ihr Ministerium bzw. Land in seinem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab? Allgemeine Rahmenbedingungen, Leistungen, Ressourceneinsatz**

Aufgrund des engen Zusammenhanges der beiden Fragen betreffend Kompetenzbereich und Aufgaben werden diese gemeinsam beantwortet:

**I) Allgemeines**

Die Abteilung III/5 im BM.I, gegliedert in die Referate III/5/a (Asyl- und Betreuungsangelegenheiten) und III/5/b (Integration), ist gemäß Geschäftseinteilung auch zuständig für Integration von Asylberechtigten und niedergelassenen Fremden. Weiters ist die Geschäftsstelle des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen hier angesiedelt, welcher u.a. die Koordination mit den zuständigen Fachabteilungen in den im Beirat für Asyl- und Migrationsfragen behandelten Einzelangelegenheiten obliegt. Zudem ist die Mitarbeit an der Tätigkeit der auf diesen Gebieten bestehenden Beiräte und Fonds, insbesondere des Europäischen Flüchtlingsfonds, ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit dieser Abteilung. (Geschäftseinteilungsänderung erfolgt Mitte 2005: u.a. Herausnahme des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen)

**Gesetzliche Grundlagen:<sup>5</sup>**

Grundlage für die integrative Tätigkeit bilden § 51 Fremden-gesetz und § 41 Asylgesetz. §51 FrG spricht von Integrationsförderung und § 41 AsylG von Integrationshilfe – eine unterschiedliche Bedeutung beider Begriffe kann nicht erkannt werden.

Demnach kann Fremden, denen eine Niederlassungsbewilligung gemäß Fremden-gesetz erteilt wurde, Integrationsförderung gewährt werden, um eine gleichberechtigte Stellung dieser in allen Lebensbereichen herbeizuführen. Als Beispiele für Integrationsförderung werden Sprachkurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte, gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt, angeführt. Zur Durchführung von Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche

---

<sup>5</sup> Gesetzesänderungen in den Bereichen Asyl, Migration und Fremdenpolizei, welche voraussichtlich mit Ende 1.1.2006 in Kraft treten werden, sind nicht berücksichtigt.

---



---

Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen.

Gemäß § 41 AsylG kann Fremden, denen Asyl gewährt wurde, Integrationshilfe gewährt werden. Auch hier ist eine weitgehende Chancengleichheit der Asylberechtigten mit österreichischen Staatsbürgern in allen Lebensbereichen das Ziel der Integrationshilfe. Zusätzlich zu den auch schon im Fremdenengesetz genannten Beispielen enthält das Asylgesetz als Beispiel für Integrationshilfe die Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds. Auch die zur Durchführung der Integrationshilfe heranzuziehenden Stellen orientieren sich an den Ausführungen im Fremdenengesetz.

Integrationsförderung oder Integrationshilfe sind keine subjektiv durchsetzbaren Rechte des einzelnen Niederlassungsberechtigten oder Asylberechtigten sondern Ermessensbestimmungen. Im Folgenden wird das Wort Integrationsförderung als für beide Begriffe geltend verwendet.

Aufgrund der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationsförderung müssen Entscheidungen getroffen werden, auf welche Zielgruppe schwerpunktmäßig die Förderungen verteilt werden. Ausgehend davon, dass Asylberechtigte nicht freiwillig ihr Heimatland verlassen haben und sich nun großteils in einer Situation befinden, wonach sie einer fremden Gesellschaft gegenüberstehen, auf deren Sprache und Gegebenheiten sie sich nicht einstellen konnten, muss diese Gruppe als die hilfsbedürftigere angesehen werden, weshalb derzeit die meisten Mittel zur Integrationsförderung von Asylberechtigten verwendet werden.

## **II) Aufgabenerfüllung im Detail**

### **Integrationsförderung im eigenen Wirkungsbereich**

Das BM.I fördert im eigenen Wirkungsbereich Projekte, die sich ganz oder teilweise der Integration von Asylberechtigten und Fremden widmen. Dazu zählten bis zum 1. Mai 2004 alle regionalen Betreuungseinrichtungen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Fremden, die auch eine spezielle Unterstützung bei der Integration wie Hilfestellung bei Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, gesellschaftliche Integration usw. umfassen. Dazu gehören aber auch spezielle Integrationsprojekte, wie beispielsweise die vom BM.I geförderte Arbeitsmarktintegration in Kärnten, die sich hauptsächlich um die Vermittlung von Arbeitsplätzen als Jahresstellen, aber auch Saisonarbeiterstellen für

---

---

die Zielgruppen in Kärnten kümmert oder auch das Integrationsprojekt Paraplü in der Stadt Steyr, das sich im Wesentlichen um die Schaffung eines sozialverträglichen Klimas für die Integration der Flüchtlinge in der Stadt kümmert und dabei als Gemeinwesenarbeiter versucht, alle Betroffenen zu vereinen, zu vernetzen und zur Zusammenarbeit im Sinne einer Konfliktprävention zu motivieren. Zu diesem Modell der Gemeinwesenarbeit zur Konfliktvermeidung oder -prävention im Vorfeld zählen auch noch weitere vom BM.I geförderte Projekte der OÖ Volkshilfe, die einerseits in der Stadt Wels als Projekt mit Wohngenossenschaften mit hohem Fremdenanteil und andererseits als Integrationsbüros in mehreren oberösterreichischen Städten durchgeführt werden. Zum Teil werden vom BM.I auch Sprachkursmaßnahmen umgesetzt, soweit diese im Wege des ÖIF (siehe unten) durchgeführt werden.

Für all diese Projektaktivitäten im Integrationsbereich standen im Jahr 2004 insgesamt Budgetmittel in der Höhe von rund € 4.274.000,- zur Verfügung.

#### **Finanzierung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF):**

Der ÖIF wurde im Jahre 1960 vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen und dem BM.I unter dem Namen „Österreichischer Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen“ gegründet. 1991 wurde er aus dem BM.I rechtlich ausgegliedert und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Finanzierung erfolgt zu rd. 90% aus Mitteln des BM.I und zu 10% durch den UNHCR.

Der ÖIF ist die wichtigste Institution für die Integration von Asylberechtigten in Österreich. Die Arbeit des ÖIF beginnt mit der Anerkennung als Asylberechtigter und werden über eine Dauer von etwa drei Jahren die Asylberechtigten durch den ÖIF in ihrer Integration unterstützt.

Führung von fünf Integrationswohnhäusern für Asylberechtigte in Österreich mit insgesamt rund 700 Plätzen, die stationiert sind in Wien (Kaiserebersdorf und Nußdorferstraße), Vorderbrühl (NÖ), Kapfenberg (Stmk) und Haid bei Linz (OÖ). Diese ermöglichen nach der Asylgewährung eine intensive Unterstützung der Asylberechtigten sowie eine gezielte Vorbereitung für ihr Leben in Österreich mit Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskursen, Unterricht in verschiedenen Fächern, psychosoziale Betreuung sowie Betreuung durch Sozialarbeiter in allen Lebensbereichen, von Behördenwegen bis zur Arbeitssuche.

---

---

Vergabe von Startwohnungen: sobald der Asylberechtigte über einen Arbeitsplatz verfügt, steht für ihn und seine Familie die Möglichkeit offen, eine kostengünstige Startwohnung zu beziehen. Der ÖIF verfügt über 6.500 Wohnungen in 51 Orten. Für diese Wohnungen haben der ÖIF, das BM.I oder UNHCR das Zuweisungsrecht. Die gemeinsame Vergabe erfolgt durch den ÖIF. Auch während dieser Phase bieten die Sozialarbeiter des ÖIF eine punktuelle Nachbetreuung an.

Einzelunterstützungen: als Starthilfe bietet der ÖIF Unterstützungen in Form von Beihilfen oder zinsenlosen Krediten an. Diese werden insbesondere für Anliegen, die dem Integrationsprozess dienen, wie Wohnraumbeschaffung, Wohnungsinstandsetzung, Erstausrüstung, Mietzinszahlungen, Übergangswohnmöglichkeiten sowie Berufs- und Weiterbildung gewährt.

Umsetzung der Integrationsvereinbarung: seit dem Jahre 2002 kümmert sich der ÖIF nicht mehr ausschließlich um Asylberechtigte, sondern ist im Rahmen der Fremden-Gesetz-Novelle 2002 für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitverantwortlich. So ist der Fonds für die bundesweite Information, Zertifizierung und regelmäßige Evaluierung der Sprachinstitute zuständig.

Mit Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erfolgt die Ansiedlung des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen beim ÖIF.

Im Jahr 2004 stehen für die Maßnahmen des ÖIF insgesamt finanzielle Mittel in der Höhe von € 6.792.000,- zur Verfügung.

Link zum ÖIF: [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

### **Geschäftsstelle des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen: <sup>6</sup>**

Auf Grundlage des Fremden-Gesetzes 1997 wurde im BM.I der Integrationsbeirat eingerichtet (Referat III/5/a). Mit der am 1. 1. 2001 in Kraft getretenen Fremden-Gesetz-Novelle wurde ein § 51a eingefügt, mit dem der bisherige Integrationsbeirat und der im Bundesbetreuungsgesetz geregelte Asylbeirat zum Beirat für Asyl- und Migrationsfragen (BAM) umstrukturiert wurde.

---

<sup>6</sup> Stand vor Inkrafttreten des NAG.

---

---

Der BAM besteht aus der Frau Bundesminister als Vorsitzende, einem weiteren Mitglied aus dem Stande des BM.I und 20 weiteren von ihr bestellten Mitgliedern, die für eine Funktionsdauer von 5 Jahren bestellt werden. Für 20 Mitglieder sieht das Gesetz Vorschlagsrechte wie folgt vor: BM für Finanzen, BM für auswärtige Angelegenheiten, BM für Wirtschaft und Arbeit, BM für soziale Sicherheit und Generationen, BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund; vier Vertreter der Bundesländer (das sind derzeit Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien sowie als Ersatzmitglieder Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Burgenland) sowie Vertreter von vier vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich der Integration oder Flüchtlingsberatung Fremder widmen – das sind derzeit die Diakonie Österreich, die Volkshilfe Österreich, Caritas Österreich und SOS-Kinderdorf.

Der Beirat verfügt über kein Budget. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Der BAM berät die Frau Bundesminister für Inneres in Asyl- und Migrationsfragen und gibt Empfehlungen zu Maßnahmen der Integrationsförderung oder zur Gewährung von Rückkehrhilfe ab sowie zur Gewährung der humanitären Aufenthaltserlaubnis.

#### **Abwicklung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF):**

Mit Entscheidung des Rates vom 28. September 2000 wurde der EFF für die Jahre 2000 bis 2004 eingerichtet. Mit Ratsbeschluss vom Dezember 2004<sup>7</sup> erfolgte die Fortsetzung des EFF für die Jahre 2005 bis 2010. Im Rahmen der finanziellen Vorausschau (EU) für die Jahre 2008-2013 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für einen EFF III für die Jahre 2008 bis 2013 vor.

Mit der Durchführung des EFF ist in Österreich das BM.I-Referat III/5/b betraut. Die Abwicklung des EFF gehört zu den arbeits- und mittelintensivsten Tätigkeitsbereichen. Zielgruppe des EFF sind im wesentlichen Asylwerber, Fremde, die nach dem Asylgesetz zum Aufenthalt berechtigt sind und Asylberechtigte. Im Rahmen von Jahresprogrammen bzw. ab 2005 auch von Mehrjahresprogrammen werden aus dem EFF Maßnahmen zur

---

<sup>7</sup> Entscheidung vom 2.12.2004 (2004/904/EG)

---

---

Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylwerber, zur Integration von Asylberechtigten und zur freiwilligen Rückkehr gefördert.

Für das Programmjahr 2004 standen Österreich € 2.230.280,21 zur Verfügung. Ein Großteil der EFF-Projekte wird zusätzlich vom BM.I kofinanziert, da der Beitrag des EFF 50% der Projektkosten nicht übersteigen darf. Von den für das Programmjahr 2004 ordnungsgemäß eingereichten 72 Projekten wurden 30 für eine Förderung ausgewählt.

Die Schwerpunktbereiche und die Aufteilung der Mittel in die oben genannten drei Maßnahmenbereiche Aufnahmebedingungen, Integration und Freiwillige Rückkehr gestaltete sich im Jahre 2004 wie folgt :

Inhaltliche Schwerpunkte des Maßnahmenbereiches Aufnahmebedingungen waren Länderdokumentation und Unterstützung der Asylbehörden, Verminderung des Konfliktpotentials unter Asylwerbern, psychotherapeutische und psychologische Betreuung und Rechtsberatung. Die insgesamt angelaufenen Projektkosten betragen € 2.501.425,73, wovon € 1.095.016,59 der EFF trägt und € 776.073,33 das BM.I übernimmt.

Inhaltliche Schwerpunkte des Maßnahmenbereiches Integration waren Verbesserung der Information der Zielgruppe und Starthilfe zur Integration. Die insgesamt angelaufenen Projektkosten für diesen Bereich betragen € 682.725,32, wovon € 331.590,78 der EFF trägt und € 237.962,83 das BM.I übernimmt.

Inhaltliche Schwerpunkte des Maßnahmenbereiches Freiwillige Rückkehr waren Rückkehrberatung, Mobile Rückkehrberatung und Afghanistan Rückkehr. Die insgesamt angelaufenen Projektkosten für diesen Bereich betragen € 1.447.473,32, wovon der EFF € 692.158,83 trägt und € 578.757,48 das BM.I übernimmt.

Der jeweilige Rest auf die Gesamtkosten wird durch andere Stellen oder Eigenmittel des Projektträgers bestritten.

Link zur Homepage des BM.I : [www.bmi.gv.at/fremdenwesen](http://www.bmi.gv.at/fremdenwesen)

---

### **2.2.3. Österreichischer Integrationsfonds**

#### **Abstract**

Die Integrationsarbeit des Österreichischen Integrationsfonds basiert auf einem durchdachten Konzept von umfassender und intensiver Betreuung der Asylberechtigten, mit dem Ziel, sie auf das Leben in ihrer neuen Heimat und insbesondere auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Der Fonds legt Wert auf professionelle Betreuung und auf Abdeckung des lebensnotwendigen Bedarfs. Ferner ist der Integrationsfonds im Rahmen der Fremden-Gesetz-Novelle 2002 für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitzuständig. Der Fonds ist verantwortlich für die bundesweite Information, Zertifizierung und regelmäßige Evaluierung der Sprachinstitute, die Deutsch-Integrationskurse anbieten (wollen).

#### **Österreichischer Integrationsfonds – Integration mit Konzept**

Der Österreichische Integrationsfonds wurde im Jahr 1960 vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen und dem Bundesministerium für Inneres unter dem Namen „Österreichischer Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen“ gegründet. 1991 wurde er aus dem Innenministerium rechtlich ausgegliedert und erhielt den Namen „Fonds zur Integration von Flüchtlingen“. Seit 2002 kümmert sich der Fonds nicht nur um Flüchtlinge, sondern ist im Zuge der Integrationsvereinbarung auch für die sprachliche Qualifizierung von MigrantInnen zuständig. So hat er seit 1. Oktober 2003 einen neuen Namen: „Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migranten“.

#### **Betreuung von Asylberechtigten**

Der Österreichische Integrationsfonds ist die wichtigste Institution für die Integration von Flüchtlingen in Österreich. Er sieht die Integrationsarbeit als eine humanitäre Dienstleistung im Interesse einer nachhaltigen Verankerung der Asylberechtigten in ihrer neuen Heimat. Seine Arbeit beginnt nach Abschluss des Asylverfahrens und der Anerkennung als Asylberechtigter. Asylberechtigte werden vom Fonds in den ersten drei Jahren ihrer Integration unterstützt. Um ihnen einen erfolgreichen Neustart in Österreich zu ermöglichen, steht ihnen der Fonds in allen integrationsrelevanten Fragen mit Rat und Tat zur Seite: er bietet professionelle Betreuung durch Sozialarbeiter, Juristen und

---

---

Lehrkräfte und deckt existenzielle Bedürfnisse durch Wohnmöglichkeiten und finanzielle Unterstützungen ab. Als einzige Institution Österreichs kümmert sich der Fonds umfassend um alle Anliegen von Asylberechtigten, womit er einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen leistet. Finanziert wird der Österreichische Integrationsfonds durch das Bundesministerium für Inneres und den UNHCR. Sein umfassendes Betreuungskonzept ist modulartig aufgebaut und unterstützt so einen schrittweisen Integrations- und Verfestigungsprozess der Asylberechtigten.

Um eine intensive Unterstützung der Asylberechtigten zu ermöglichen, leitet der Österreichische Integrationsfonds insgesamt fünf Integrationswohnhäuser. In diesen Wohnhäusern ist für die Flüchtlinge nach Erhalt des positiven Asylbescheids nicht nur ein Leben in Ruhe und Sicherheit möglich, sie werden dort auch gezielt auf ihr Leben in Österreich vorbereitet. Die Häuser bieten den Asylberechtigten die erste Wohnmöglichkeit und Integrationschance durch intensive Betreuung, Weiterbildung und Kinderbetreuung.

Sprache ist ein besonders wichtiges Werkzeug zur Alltagsbewältigung. Deshalb finden regelmäßig Alphabetisierungs- und Deutschkurse statt. Da der Österreichische Integrationsfonds lizenziertes ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom)-Prüfungszentrum ist, können die Kursteilnehmer am Ende des Kurses ÖSD-Prüfungen ablegen. Ein besonderes Angebot stellen spezielle Kurse für Mütter mit Babys sowie der Unterricht in verschiedenen Fächern für Schulkinder während der Sommerferien dar. Bei den Kursen wird auf die Bewältigung von Alltagssituationen großer Wert gelegt (z.B. Bewerbung, Einkaufen).

Für die Zeit der Deutschkurse steht eine eigene Kinderbetreuung zur Verfügung, wo die zum Teil traumatisierten Kinder von Fachkräften betreut werden. Im Integrationswohnhaus Kapfenberg hat der Österreichische Integrationsfonds die Kinderbetreuung selbst übernommen, an den anderen Standorten erfolgt sie in Zusammenarbeit mit lokal ansässigen Institutionen, die langjährige Erfahrung mitbringen. Die Gruppen erstrecken sich von Kleinkinder- bis zu Hortgruppen.

Eine zentrale Leistung des Österreichischen Integrationsfonds ist die Betreuung der Asylberechtigten durch SozialarbeiterInnen. Asylberechtigte brauchen eine Ansprechperson, die den Prozess der Integration fördert. Die Betreuung umfasst alle relevanten Lebensbereiche, sie reicht von Behördenwegen bis zur Arbeitssuche und erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Auszug aus dem Integrationswohnhaus. Ziel der Betreuung

---

ist es, den Asylberechtigten den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dazu werden vom Österreichischen Integrationsfonds u.a. auch Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt bzw. finanziert (z.B. Hauptschulabschluss, spezifische berufliche Qualifizierungen, EDV-Kurse).

Der regelmäßige Informationsaustausch und Weiterbildungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen des Österreichischen Integrationsfonds stellen sicher, dass die vom Integrationsfonds betreuten Asylberechtigten von einer qualifizierten und lösungsorientierten Unterstützung profitieren können.

Der Aufenthalt im Integrationswohnhaus dauert im Regelfall ein Jahr. Er ist der erste und wichtigste Schritt zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichem Leben in Österreich, in einem stabilen und sicheren Umfeld.

War die Vorbereitung im Integrationswohnhaus auf den Arbeitsmarkt erfolgreich und gelingt es, für den Asylberechtigten einen Arbeitsplatz zu finden, dann gibt es für diesen und die Familie die Möglichkeit, eine günstige Startwohnung zu beziehen. Der für den Integrationsfonds nutzbare Pool von mehr als 6.500 Wohnungen in 51 Orten im Bundesgebiet sichert die Wohnungsversorgung außerhalb des freien Wohnungsmarktes, der für die Asylberechtigten vielfach schwer zugänglich ist. Die Wohnungen befinden sich im Eigentum des Österreichischen Integrationsfonds, des Bundesministeriums für Inneres und des UNHCR. Die Hauptzielgruppe für Wohnungszuweisungen sind Asylberechtigte nach dem Asylgesetz. Wenn jedoch zusätzlich freie Wohnungen zur Verfügung stehen, können sich auch andere Personengruppen mit Aufenthaltsrecht um eine Wohnung bemühen. Grundvoraussetzung ist Hilfsbedürftigkeit. Als hilfsbedürftig gilt, wer Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften beschaffen kann.

Die Aufenthaltsdauer in den Startwohnungen ist auf fünf Jahre begrenzt. In diesem Zeitraum hat der Asylberechtigte die Möglichkeit, sein Leben in Österreich zu stabilisieren und zu verfestigen. In dieser Phase bieten die SozialarbeiterInnen des Österreichischen Integrationsfonds eine punktuelle Nachbetreuung an, wenn es um die Lösung spezifischer Fragen geht.

Als finanzielle Starthilfe bietet der Integrationsfonds Unterstützungen in Form von Beihilfen oder zinsenlosen Krediten an. Vor allem jene Anliegen, die dem Integrationsprozess dienen wie Wohnraumbeschaffung, Wohnungsinstandsetzung,

---



---

Erstausstattung, Mietzinszahlungen, Übergangswohnmöglichkeiten sowie Berufsaus- und Weiterbildung werden gefördert; Grundvoraussetzung ist die Bedürftigkeit des Antragstellers. Zinsenlose Kredite werden nur beim Bestehen eines auf Dauer ausgerichteten Beschäftigungsverhältnisses und bei Kreditwürdigkeit in Bezug auf das Gesamtvorhaben bewilligt. Asylberechtigte können innerhalb der ersten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Asylgewährung um finanzielle Unterstützung ansuchen, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

### **Informationszentrum für Asyl und Integration**

Das Informationszentrum für Asyl und Integration, das im Juni 2003 eröffnet wurde, bildet eine zentrale Anlaufstelle für Asyl- und Integrationsfragen. Zielgruppen des Informationszentrums sind MigrantInnen, AsylwerberInnen, Asylberechtigte, MitarbeiterInnen von Non-Profit-Organisationen und Vereinen sowie Interessierte, die sich über Asyl- und Integrationsbelange informieren wollen. Zusätzlich bietet das Zentrum einen Infoterminal und mehrsprachiges Informationsmaterial.

### **Stipendien für Asylberechtigte und AsylwerberInnen**

Das Bundesministerium für Inneres vergibt regelmäßig Stipendien an Asylberechtigte und AsylwerberInnen aus Entwicklungsländern. Der Österreichische Integrationsfonds ist in diesem Rahmen für die Beratung, Antragstellung und Betreuung zuständig. Asylberechtigte, deren Antrag auf ein Stipendium bewilligt wird, erhalten jeweils für ein Semester eine monatliche Auszahlung von € 546. AsylwerberInnen erhalten ebenfalls jeweils für ein Semester eine einmalige Unterstützung von € 676 im außerordentlichen und € 319 im ordentlichen Studium. Das Stipendium kann maximal vier Semester bezogen werden, wobei in Ausnahmefällen eine Verlängerung um ein Semester möglich ist. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Auswahlkommission. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium. Über die Voraussetzungen für den Bezug des Stipendiums informiert das Informationszentrum für Asyl und Integration sowie die Homepage des Österreichischen Integrationsfonds ([www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)).

### **Umsetzung der Integrationsvereinbarung**

Seit 2002 kümmert sich der Österreichische Integrationsfonds nicht mehr ausschließlich um die Anliegen von Asylberechtigten, sondern ist im Rahmen der Fremdengesetz-Novelle 2002, die am 1. Jänner 2003 in Kraft getreten ist, für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitverantwortlich.

---

Der Fonds ist zuständig für die bundesweite Information, Zertifizierung und regelmäßige Evaluierung der Sprachinstitute, die Deutsch-Integrationskurse anbieten. Der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Integrationsvereinbarung 2002 entnimmt man die Qualitätsstandards für die Kursträger, die Lehrkräfte und den Unterricht, welche Voraussetzung für die Zertifizierung eines Kursträgers als Anbieter von Deutsch-Integrationskursen sind.

In der Fremdengesetz-Novelle 2002 werden Ziel- und Ausnahmegruppen der Integrationskurse genau definiert. Wer zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist, wird im Einzelfall von der Niederlassungsbehörde bzw. von der österreichischen Vertretungsbehörde festgestellt. Wenn man die Integrationsvereinbarung eingehen muss, überprüft die Behörde, ob bereits ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind oder ein Zeugnis vorliegt, das den Erwerb von Deutschkenntnissen zumindest auf dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen belegt. Wenn beides nicht zutrifft, gibt es zwei Möglichkeiten, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen: durch den Besuch des Deutsch-Integrationskurses oder die Ablegung des Sprachkenntnisnachweises.

Der Deutsch-Integrationskurs umfasst 100 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und kann nur bei einem Kursträger absolviert werden, der vom Österreichischen Integrationsfonds zertifiziert worden ist. Das Ziel ist die Erreichung des Sprachniveaus A1. Kursinhalt sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen einfacher Texte sowie Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen, die europäische, demokratische Grundwerte vermitteln. Es gibt in den Deutsch-Integrationskursen keine Abschlussprüfung. Die Kurskosten werden von jedem Sprachinstitut selbst festgesetzt. Die Kostenbeiträge des Bundes sind der Fremdengesetz-Novelle 2002 und der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Integrationsvereinbarung 2002 zu entnehmen.

Auf der Webseite des österreichischen Integrationsfonds ([www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)) liegen die wichtigsten Auskünfte zum Fonds und seinen aktuellen Tätigkeiten vor. Im Downloadbereich sind Informationen zu finden, die sowohl Asylberechtigte (Wohnungs- und Unterstützungsanträge), als auch von der Integrationsvereinbarung betroffene Personen und Institutionen (unter anderem mehrsprachige Informationsblätter zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung, Zertifizierungsanträge für Kursträger, Informationen zur Abhaltung von Deutsch-Integrationskursen) ansprechen.

---

#### **2.2.4. Bundesministerium für Soziales, Generationen und Konsumentenschutz**

Das Bundesministerium für Soziales, Generationen und Konsumentenschutz hat kein eigenes Leitbild für die Integration von MigrantInnen entwickelt, dennoch fließt dieser Aspekt – ähnlich des Gender mainstreamings – in die Arbeit und die politischen Maßnahmen des Ministeriums ein.

So findet dieser Aspekt in diversen Berichten über die soziale Lage der Bevölkerung Berücksichtigung: zu nennen ist hier etwa der Nationale Aktionsplan zur sozialen Eingliederung, der auch explizit darauf hinweist, dass die Gruppe der Drittstaatsangehörigen ein deutlich höheres Armutsgefährdungsrisiko hat als österreichische Staatsangehörige. Der NAP betont in diesem Zusammenhang auch den Stellenwert von Integrationsmaßnahmen. Eine andere Studie die hier erwähnt werden muss, ist jene über die „Quantitative und qualitative Erfassung der nicht-krankenversicherten Personen in Österreich“ (gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen publiziert), wo ebenfalls Augenmerk auf die Gruppe der Drittstaatsangehörigen sowie auch AsylwerberInnen und Flüchtlinge gelegt wird.

An dieser Stelle wird auch auf die Homepage des Ministeriums [www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at) verwiesen.

---

### **2.2.5. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

Wir leben in einer Gesellschaft, in der eine Vielzahl von Lebensstilen und Lebensentwürfen nebeneinander existieren.

- Integrationspolitik kann und darf nicht Assimilierung bedeuten, sondern muss sich an den unterschiedlichen Bedarfslagen orientieren und auf jene Gruppen konzentrieren, die offensichtlich Probleme im Integrationsprozess haben.

Aus Sicht der MigrantInnen umfasst Integration die Bereitschaft, ihren Teil zur Entwicklung des Landes und der Gesellschaft beizutragen und im Gegenzug jene Rechte nutzen zu können, die Staat und Gesellschaft bieten. Grundlage von Integration ist daher eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft, wobei es um einen Prozess geht, bei dem beide Seiten gefordert sind.

- Integrationspolitik bedeutet nicht nur Beseitigung von Defiziten von MigrantInnen, sondern hat vor allem die Zielvorstellung eines neuen Gleichgewichtes von Rechten und Pflichten.

So sehr unbestritten die Aufgabe der Integrationsförderung auch sein sollte, so ist der Erfolg einer gelungenen Integration darüber hinaus auch auf zivilgesellschaftliches Engagement angewiesen. Austausch und Kooperation mit den NGOs ermöglichen es, deren Erfahrungen einfließen zu lassen und nutzbar zu machen.

- Staatliche Aufgabe der Integrationspolitik ist es, Rahmenbedingungen für gesellschaftliche und individuelle Integration zu schaffen.

Letztendlich kann Integration nicht ausschließlich national orientiert sein. Um effektive Ergebnisse zu bekommen, werden in diesem Sinne einzelne Themen, wie z.B. die Zwangsehe im Rahmen der EU Präsidentschaft, auf internationaler Ebene umfassend thematisiert.

- Integrationspolitik hat auch die Aufgabe, verstärkt internationale und vor allem europäische Konzepte entwickeln.

Die Sektion III – Gesundheitswesen ist in den Integrationsbemühungen im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung der betroffenen AsylwerberInnen miteingebunden, indem die Gesundheitsversorgung und -vorsorge ohne Barrieren zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen der Durchführung von medizinischen „Checks“ im Zusammenhang eines

---

---

Aufnahmeverfahrens für AsylantragstellerInnen wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe im BMI eingerichtet, welche mit der Sektion III ein neues Konzept für die medizinische Erstversorgung von AsylwerberInnen mit den Schwerpunkten

- Untersuchungseinheit/Ausstattung der Erstaufnahmestelle
- Allgemeiner Teil der Medizinischen Untersuchung (Anamnese)
- Tuberkulose-Screening
- Impfungen

erstellt hat.

Als Zielsetzung der Arbeitsgruppe ist die Schaffung von qualitätsgesicherten Rahmenbedingungen für eine medizinische Erstuntersuchung und bei Bedarf für Impfungen zu sehen, welche als Serviceleistung in den Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen in Traiskirchen, Schwechat und Thalham angeboten werden sollen.

## **2.2.6. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

### **Vorbemerkung zur Ausgangslage**

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte hat sich trotz der Restriktionen für die Neuzulassung von Arbeitskräften (nur mehr Schlüsselkräfte und Saisoniers) äußerst dynamisch entwickelt: Im Jahresdurchschnitt von 2002 auf 2003 ist nach der Zählung der Sozialversicherung die Zahl der insgesamt (bewilligungspflichtig und nicht bewilligungspflichtig) beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte (ohne EWR) in Österreich von 295.017 auf 305.337 angestiegen. Im Jahresdurchschnitt 2004 ist nach dieser Zählung noch mit einer weiteren Steigerung des ausländischen Arbeitskräfteangebots zu rechnen.

Diese vordergründig paradoxe Situation – Nullquote für die Neuzulassung von Arbeitskräften einerseits und Ansteigen der Ausländerbeschäftigung andererseits – ist klar auf den Integrationsgedanken zurückzuführen: Den zeitverzögert nachgeholt Familienangehörigen wird zunehmend die Arbeitsaufnahme ermöglicht, was sich nunmehr deutlich in den Beschäftigtenzahlen niederschlägt. Den Restriktionen des Steuerungsinstruments Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt im wesentlichen nur mehr die Neuanwerbung bzw. die saisonale Beschäftigung und dem Steuerungsinstrument der Quotierung nach dem Fremdenengesetz – neben den zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Schlüsselkräften – nur mehr der sich noch im Ausland befindliche Familiennachzug der noch nicht Eingebürgerten.

Der Anstieg der Zahl der neu auf dem Arbeitsmarkt auftretenden ausländischen Arbeitskräfte ist zum überwiegenden Teil (zwei Drittel) auf den hohen Grad der Einbürgerungen und den damit induzierten nicht bewilligungspflichtigen Familiennachzug mit freiem Zugang zur Arbeit zurückzuführen. Dies kommt auch klar im Vergleich der Zahlen der bewilligungspflichtig Beschäftigten zum Ausdruck: Im Gegensatz zur Zählung der Sozialversicherung – die nur die Staatsbürgerschaft und nicht die Bewilligungspflicht berücksichtigt – ist die Zahl der vom Arbeitsmarktservice (AMS) gezählten Bewilligungspflichtigen von 2002 auf 2003 von 228.878 auf 220.436 gesunken.

---

**Zu den Fragen im Einzelnen:**

**1.) Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze**

**Zum Verständnis von Integration:**

Als allgemein anerkannte Prämissen für die österreichische Politik der Arbeitsmigration können angeführt werden:

Die Position eines Migranten für seine dauerhafte und erfolgreiche Integration ist entscheidend von seiner Arbeits- und Einkommenssituation bestimmt.

Wenn Österreich zur Erhöhung der Produktion und somit zur Mehrung seines Wohlstandes Arbeitskräfte anwirbt, trägt es auch im Sinne der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens dafür Sorge, dass die Eingewanderten auch entsprechende Rahmenbedingungen für ein adäquates Leben und somit für eine Integration in die österreichische Gesellschaft vorfinden. Vorrangiges Ziel der durch das Arbeitsmarkt-service umzusetzenden Arbeitsmarktpolitik ist die Integration aller arbeitslosen und arbeitssuchender Menschen, die legal in Österreich einer Arbeit nachgehen können, völlig unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Im Bereich der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Förderungen) sind daher im Sinne des Integrationsgedankens Ausländer Inländern gleichgestellt.

Die Knappheit an Arbeitsplätzen trifft die Migranten in besonderem Maß. Sie sind gerade in den Bereichen beschäftigt, in denen die Arbeitslosigkeit besonders hoch ist. Es genügt nicht, aktiv die Position der zu Integrierenden auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen, auch die Neuzulassungspolitik muss zur Realisierung der Integration die Interessen der bereits Zugewanderten wahren.

Diese besondere Verantwortung für die zu integrierenden Zugewanderten gebietet Zurückhaltung bei der Zulassung neuer Arbeitskräfte: Die ohnehin schon unsichere Position der Zuwanderer auf dem Arbeitsmarkt darf nicht durch Aktivierung eines zusätzlichen Arbeitskräfteangebots, das erfahrungsgemäß schlechtere Lohn- und Arbeitsbedingungen akzeptiert, noch weiter verschärft werden.

Die Realisierung dieses Grundsatzes setzt Restriktionen bei der Neuanwerbung voraus, aber auch eine gewisse Prioritätenreihung bei der Einreise und der Zulassung zur Arbeit

---

---

innerhalb derer, die ihr Aufenthaltsrecht in Österreich nicht auf eine Anwerbung für den Arbeitsmarkt zurückführen, wie etwa Familienangehörige, Studenten etc.

Im Sinne dieser Überlegungen gilt daher für die österreichische Arbeitsmarktpolitik der Grundsatz „Integration vor Neuzuzug“, der nach folgenden Kriterien realisiert wird:

Die Zulassung von Arbeitskräften aus dem Ausland mit Dauerperspektive ist streng auf für den Arbeitsmarkt notwendige hochqualifizierte Schlüsselkräfte beschränkt (Steuerung durch Qualifikations- und Arbeitsmarktprüfung sowie durch Schlüsselkraftquote); sonstige Arbeitskräfte können nur mehr für saisonale Beschäftigungen ohne Niederlassung auf Dauer angeworben werden (Steuerung durch Arbeitsmarktprüfung in jedem Einzelfall und durch Saisonkontingente).

Die Integration in den Arbeitsmarkt von auf Dauer in Österreich niedergelassenen Migranten erfolgt stufenweise: Die Intensität des hoheitlichen Eingriffs in Form der Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nimmt mit der Dauer der Arbeitsmarktzugehörigkeit und der Niederlassung sowie mit dem Grad der familiären Bindung ab.

Das bedeutet für die Umsetzung in der Praxis, dass den Personen, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach einer entsprechend strengen Arbeitsmarktprüfung nur für einen bestimmten Arbeitsplatz zugelassen wurden, möglichst schnell die Freizügigkeit und somit die völlig freie Wahl des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und dass auch der nicht nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zugelassene Familiennachzug möglichst schnell, jedoch arbeitsmarktkonform ein Recht auf Arbeitsaufnahme erhält.

**2.) Welchen Maßnahmenbereich deckt Ihre Organisation in Ihrem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab?**

Die formale Zuständigkeit des Ressorts kann, soweit Ausländer betroffen sind, kurz so umrissen werden: Das Arbeitsmarktservice (AMS) vollzieht im übertragenen Wirkungsbereich (Hoheitsverwaltung) das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sowie das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) und im eigenen Wirkungsbereich (Privatwirtschaftsverwaltung) die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Im übertragenen Wirkungsbereich unterliegt es der direkten Weisungsbefugnis und im

---



---

eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht und somit den Zielvorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA).

### **Steuerungsinstrumente**

Die Zulassung von Ausländern zur Arbeit und somit die Steuerung des Ausmaßes der Ausländerbeschäftigung ruht auf zwei Säulen: Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt den Zugang von drittstaatsangehörigen Ausländern und neuen EU-Bürgern zum Arbeitsmarkt; das Fremdenengesetz 1997 (FrG) regelt durch die jährliche Niederlassungsverordnung der Bundesregierung (Quoten für die Niederlassungsbewilligungen, die im laufenden Jahr erteilt werden dürfen) die Einreise und den Aufenthalt der Arbeitskräfte und deren Familienangehörigen. Diese Teilung führt weder zu administrativer Zweigleisigkeit noch zu einer „Doppelbewilligung“, sondern weist im Sinne effizienter und transparenter Verfahrensabläufe die zwei völlig unterschiedlichen Regelungsbereiche – Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik einerseits und Fremdenpolizei andererseits – den Behörden zu, die schnell und unmittelbar auf die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zurückgreifen können. Die notwendige Querverbindung zwischen diesen beiden Regelungsbereichen wird durch ein System der gegenseitigen Berücksichtigung von Aufenthaltstitel und Arbeitsberechtigung hergestellt, wobei der jeweilige Integrationsgrad eine zentrale Rolle spielt

Daneben existiert auch die vom AuslBG ausgenommene und auch nicht durch fremdenrechtliche Quoten limitierte Zuwanderung bestimmter Ausländergruppen (Familienangehörige von Österreichern, Wissenschaftler und Forscher) die mittlerweile zwei Drittel der gesamten Neuzuwanderung beträgt (s. auch unten „Begünstigte Drittstaatsangehörige“)

Das AuslBG geht vom Prinzip der schrittweisen Arbeitsmarktintegration von Ausländern aus. Am Anfang steht dabei die auf maximal ein Jahr befristete und an einen Arbeitgeber und eine bestimmte berufliche Tätigkeit gebundene Beschäftigungsbewilligung. Die Prüfung der Voraussetzungen für den erstmaligen Zugang zu einer Beschäftigung anhand eines konkreten Arbeitsplatzes stellt sicher, dass Ausländer bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme hinsichtlich ihrer Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nicht schlechter gestellt werden als Inländer in vergleichbaren Tätigkeiten. Der erste Schritt zur Integration erfolgt sodann mit der Arbeitserlaubnis, auf die bereits nach einjähriger Beschäftigung ein Rechtsanspruch besteht und welche zur Aufnahme jeder frei gewählten unselbständigen Tätigkeit in einem Bundesland berechtigt. Ausländer, die

---

---

aufgrund einer einjährigen Vorbeschäftigung Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben, erhalten – auch wenn sie weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Niederlassungsnachweis erreicht haben – auf jeden Fall eine, allerdings noch an einen bestimmten Arbeitgeber gebundene, jedoch verlängerbare Beschäftigungsbewilligung. Bereits nach fünfjähriger Niederlassung erhalten alle erwerbstätigen Ausländer sowie deren – nicht notwendigerweise erwerbstätigen – Familienangehörigen einen Niederlassungsnachweis, der ihnen zeitlich und örtlich uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Seit Anfang 2003 wurden mehr als 100.000 solcher Niederlassungsnachweise erteilt.

Darüber hinaus enthält das Ausländerbeschäftigungsgesetz Schutzvorschriften für illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte, indem diese hinsichtlich der Ansprüche aus dem illegalen (unbewilligten) und daher an sich nichtigen Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber legal Beschäftigten bzw. Inländern gleich gestellt werden. Sie haben gegen den (illegalen) Arbeitgeber dieselben Ansprüche wie die legal beschäftigte Arbeitskraft. Die Ausländer selbst sind wegen illegaler Beschäftigung nach dem AuslBG nicht strafbar. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trifft grundsätzlich nur den Arbeitgeber.

Ausländer, deren Niederlassungsrecht sich auf sich auf andere Gründe als die Zulassung zur Arbeit stützt und die bisher noch keinen Arbeitsmarktzugang erhalten haben, wie Familienangehörige, Jugendliche und Asylwerber mit Abschiebeschutz, erhalten zeitlich abgestuft und abhängig von der Arbeitsmarktlage erleichterten Zugang zur Beschäftigung (s.u. "Spezielle Integrationsmaßnahmen"). Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt besteht auch für sie ein Rechtsanspruch auf freien Zugang zu jeder Arbeit (s.o. Niederlassungsnachweis).

### **Spezielle Integrationsmaßnahmen seit 1998**

Mit dem Fremdenengesetz 1997 (FrG) und einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (Integrationspaket, BGBl. I Nr. 78/1997) hat die österreichische Ausländerbeschäftigungspolitik den Grundsatz „Integration vor Neuzuzug“ in sich kohärent umgesetzt und Erleichterungen für den erstmaligen Arbeitsmarktzugang von bereits in Österreich niedergelassenen Ausländern geschaffen. Seitdem erhielten rund 35.000 Personen erstmals Zugang zum Arbeitsmarkt.

---

In einem seit Mitte Juni 2000 angewendeten Integrationserlass wurde das AMS angewiesen, den Arbeitsmarktzugang für bestimmte Zielgruppen von Ausländern, insbesondere für Familienangehörige und Jugendliche, weiter zu erleichtern. Von dieser Maßnahme haben bisher rund 25.000 Personen profitiert und erstmals Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Nach der Arbeitsmarktintegration von rund 40.000 bosnischen Kriegsflüchtlingen Mitte der 1990er Jahre stellen die o.a. Initiativen neben den jährlich rund 40.000 Einbürgerungen und den damit verbundenen Begünstigungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Eingebürgerten quantitativ die größten Integrationsmaßnahmen dar.

Mit einer umfassenden Novellierung des Ausländerbeschäftigungs- und Fremdenrechts Anfang 2003 wurden weitere gesetzliche Initiativen nach dem Grundsatz "Integration vor Neuzugang" gesetzt und die Rechtsstellung von ausländischen Arbeitskräften und deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen weiter verbessert. Seitdem erhalten neu zugewanderte Ausländer mit der Zielsetzung, sie möglichst rasch zu vollen Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen, einen staatlich geförderten Deutsch-Integrationskurs. Zur Absicherung der nachhaltigen Integration von bereits niedergelassenen Migranten wurde die Neuanwerbung von ausländischen Arbeitskräften weiter auf dringend benötigte Schlüsselkräfte und befristet beschäftigte Saisonarbeitskräfte eingeschränkt.

### **Begünstigte Drittstaatsangehörige**

Infolge der zahlenmäßig stark angestiegenen Einbürgerungen haben auch die im europäischen Vergleich sehr liberalen Regelungen für begünstigte Familienangehörige von Österreichern stark an Gewicht gewonnen. Drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder von Eingebürgerten haben sofort ein Recht auf Niederlassung und freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können sich dies für die Zwecke der Arbeitsuche vom Arbeitsmarktservice auch bestätigen lassen. 2003 wurden rund 8.000 solcher Bestätigungen ausgestellt. Für die nächsten Jahre ist eine ähnlich hohe Zahl zu erwarten, da Familienangehörige von Eingebürgerten mittlerweile rund zwei Drittel der jährlichen Neuzuwanderung von Fremden nach Österreich beträgt. In der ersten Jahreshälfte 2004 wurden für diese Personengruppe bereits 11.500 Erstniederlassungsbewilligungen mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang erteilt.

---

---

## **Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen**

### Integrationsverständnis des AMS:

Ziel der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Arbeitsmarktservice ist u.a. die Integration aller arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen – die legal in Österreich einer Beschäftigung nachgehen können – völlig unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

### Arbeitsweise des AMS:

Im Sinne dieses auf der Basis der absoluten Gleichbehandlung stehenden Integrationsverständnisses stehen allen Drittstaatsangehörigen, die legal in Österreich einer Beschäftigung nachgehen können und ein Arbeitsmarktproblem haben, genauso wie den Inländern und EU/EWR Angehörigen grundsätzlich alle Förderinstrumente (Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen der Beschäftigungsförderung, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen) der Arbeitsmarktpolitik offen. Obwohl auf die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik kein formaler Rechtsanspruch besteht, ist auch hier streng nach den Prinzipien der Gleichbehandlung vorzugehen. Welches Instrument konkret dabei in Frage kommt, hängt von der Problemlage des Einzelfalls ab. Geförderte Drittstaatsangehörige werden daher primär in die normalen Instrumente der Arbeitsmarktförderung einbezogen und es gibt kein gesondertes, österreichweites Programm für Migranten. Die für diesen Personenkreis notwendige „positive Diskriminierung“ kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen im Einzelfall die spezifischen Qualifikationsdefizite der Migranten (Sprache, etc) besonders berücksichtigt.

Gleiches gilt für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die ein Bündel an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigungsförderungen sowie Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für in- und ausländische Arbeitnehmer und Arbeit suchende enthält. Welches Instrument konkret dabei zur Anwendung kommt, hängt von der Problemlage des Einzelfalls ab, die Staatsbürgerschaft hat hier jedenfalls keine Bedeutung.

Ergänzend finanziert das Arbeitsmarktservice in einigen Bundesländern spezifische arbeitsmarktpolitische Instrumente für Migranten wie etwa Sprachkurse oder zahlreiche spezielle Beratungsstellen für Ausländer und Ausländerinnen. Weiters gibt es auch eigene arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte für Migranten und Migrantinnen, wie etwa in

---

Wien im Jahr 2004 den Schwerpunkt „Integrationskurse für Arbeitslose mit nichtdeutscher Muttersprache“.

2003 gab es mehr als 80.000 Arbeitsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit von Personen aus Drittstaaten und den neuen EU-Mitgliedsländern. Davon wurden mehr als ein Drittel (28.500 Personen) in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice mit einbezogen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds wurden darüber hinaus im Jahr 2003 eine Reihe von EQUAL-Projekten mit Schwerpunkt Antirassismus und Asyl mit einem Gesamtvolumen von über 7,5 Mio. Euro aus den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik kofinanziert.

---

## **2.2.7. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **SchülerInnen mit Migrationshintergrund: Deutsch als Zweitsprache – Förderung der Erstsprache – Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“**

#### **Einleitung**

Sprachliche und kulturelle Vielfalt ist an den österreichischen Schulen heutzutage schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Vielfach handelt es sich bei den betroffenen SchülerInnen bereits um österreichische StaatsbürgerInnen, die jedoch im Familienverband ausschließlich oder vorwiegend eine andere Sprache sprechen und daher spezifische Bildungsvoraussetzungen mitbringen. Allerdings kann bei dieser Schülerpopulation nach wie vor nicht von gleichen Bildungschancen gesprochen werden, da sie an Schulen, die geringe Qualifikationen vermitteln, überproportional vertreten und an weiterführenden Schulen unterrepräsentiert sind. Zuletzt hat die PISA-Studie 2003 gezeigt, dass erhebliche Diskrepanzen in der Lesekompetenz zwischen einsprachigen und zweisprachigen SchülerInnen bestehen. Es ist daher notwendig, verstärkt Maßnahmen zur Förderung dieser Schülergruppe zu setzen.

#### **1. Deutsch als Zweitsprache**

Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch sind unabhängig von Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus grundsätzlich in den Klassenverband integriert. Der gemeinsame Unterricht und der Kontakt in den Pausen und in der Freizeit ermöglichen den Kindern das zwanglose Erlernen der deutschen Sprache und geben allen SchülerInnen Gelegenheit, das Zusammenleben mit Menschen aus der ganzen Welt als Selbstverständlichkeit zu erfahren.

Da eine gute Kompetenz in der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowohl für den schulischen Erfolg als auch für die Integration ins spätere Berufsleben und in die Gesellschaft Voraussetzung ist, wurden Lehrpläne für Deutsch als Zweitsprache bzw. besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist, entwickelt. An allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen) sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen können SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch, die weniger als sechs Schuljahre in Österreich absolviert haben, nach diesem Lehrplan einen besonderen Förderunterricht in der Unterrichtssprache Deutsch erhalten. Damit wird den

---

Erkenntnissen aus der Sprachwissenschaft, dass der Erwerb einer neuen Sprache etwa sechs Jahre dauert, Rechnung getragen.

Schließlich gibt es die Möglichkeit, SchülerInnen, die beim Erlernen der deutschen Sprache erst am Anfang stehen, bis zu zwei Jahre lang nicht zu benoten. Nach dieser „Schonzeit“ wird angenommen, dass sie in der Regel dem Unterricht folgen und ihrem Alter entsprechende Leistungen erbringen können, auch wenn ihre Deutschkenntnisse noch nicht mit denen ihrer MitschülerInnen mit deutscher Muttersprache zu vergleichen sind.

## **2. Förderung der Erstsprache – Muttersprachlicher Unterricht**

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die sprachliche Entwicklung in der Zweitsprache in engem Zusammenhang mit der erstsprachlichen Kompetenz steht. Eine solide Basis in der Muttersprache unterstützt aber nicht nur den Erwerb der Zweitsprache, sondern ist auch für das Erlernen weiterer Fremdsprachen sowie für die allgemeine kognitive Entwicklung eines Kindes und somit für die Leistungen in den anderen Unterrichtsgegenständen von Vorteil. Darüber hinaus wirkt sich die Anwesenheit von Lehrpersonen, mit denen das Kind in seiner Muttersprache kommunizieren kann, auch auf der affektiven Ebene positiv aus.

Aus all diesen Gründen ist es ein Anliegen des österreichischen Bildungswesens, durch das Angebot des muttersprachlichen Unterrichts die erstsprachliche Kompetenz der SchülerInnen mit Migrationshintergrund zu fördern und ihre bereits vorhandene Zwei- oder Mehrsprachigkeit auszubauen.

Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht wurden für die allgemein bildenden Pflichtschulen sowie für die allgemein bildenden höheren Schulen verordnet. Da diese Lehrpläne sprachneutral formuliert sind, kann muttersprachlicher Unterricht grundsätzlich in jeder Sprache angeboten werden, sofern sich genügend SchülerInnen für eine bestimmte Sprache anmelden, eine qualifizierte Lehrkraft für die jeweilige Sprache zur Verfügung steht und die so genannte „planstellenmäßige Bedeckbarkeit“ gegeben ist. Das Interesse am muttersprachlichen Unterricht hat in den letzten Jahren leicht zugenommen. Im Schuljahr 2004/05 werden 16 Sprachen angeboten.

---

### **3. Das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“**

Die sprachlich und kulturell bunte Zusammensetzung vieler österreichischer Schulklassen eröffnet SchülerInnen und LehrerInnen die Chance, ihren Horizont zu erweitern und den eigenen Standpunkt zu relativieren. Die Schule soll diese Lernprozesse nicht nur tolerieren, sondern ausdrücklich fördern. Daher wurde Anfang der 1990er Jahre an den allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen „Interkulturelles Lernen“ als Unterrichtsprinzip verankert. Damit soll ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Erkennen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen geleistet werden.

### **4. Das Referat für interkulturelles Lernen**

Das Referat für interkulturelles Lernen im bm:bwk hat die Aufgabe, unter Einbindung von Wissenschaft, Praxis und Administration Grundsatzarbeiten zu den Themen Spracherwerb, Mehrsprachigkeit und Interkulturalität zu leisten und Schulbehörden, Schulen, LehrerInnen sowie Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung durch Information, Vernetzung, Förderung einschlägiger Forschungsprojekte, durch themenspezifische Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote und die Herausgabe von (fremd- oder zwei/ mehrsprachigen) Unterrichtsmaterialien zu unterstützen.

Informationsbroschüren (auf Deutsch sowie teilweise auch in den häufigsten Migrantensprachen) werden auf Wunsch allen Interessierten zur Verfügung gestellt und sind auch auf der Homepage des bm:bwk zu finden (siehe: <http://www.bmbwk.gv.at>).

bm:bwk, Abt. V/12a

Mag. Gila DIBAIAN

Tel.: +43/1/ 53-120/ 25-53

[gila.dibaijan@bmbwk.gv.at](mailto:gila.dibaijan@bmbwk.gv.at)

Mag. Elfie FLECK

Tel.: +43/1/ 53-120/ 25-52

[elfie.fleck@bmbwk.gv.at](mailto:elfie.fleck@bmbwk.gv.at)

---



## **2.3. Integrationsmaßnahmen der Länder**

### **2.3.1. Wien**

***Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze. Wie verstehen/definieren Sie Integration in der Ausübung des Ihrer Arbeit zugrunde liegenden Mandats? Welchen Aspekt von Integration decken Sie ab?***

#### **Diversitätsorientierte Integrationspolitik der Stadt Wien**

Ein Viertel der Wiener Wohnbevölkerung hat Migrationshintergrund, das heißt sie selbst oder ihre Eltern sind nach Österreich eingewandert. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen der Zusammensetzung der Bevölkerung in den vergangenen 10 bis 15 Jahren wurden die integrationspolitische Verantwortung und die daraus folgenden Strategien und Maßnahmen der Stadt Wien seit Ende 2003 neu definiert und strukturiert und in Richtung Diversitätspolitik und Diversitätsmanagement weiterentwickelt. Die neue Entwicklung basiert auf der seit vielen Jahren geleisteten Integrationsarbeit der Stadt in vielen Bereichen (Schule, Gesundheit, Frauen, Jugend, Tätigkeiten des 1992 von der Stadt außerhalb der Stadtverwaltung eingerichteten Wiener Integrationsfonds).

Einwanderung und Vielfalt der Wohnbevölkerung werden als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Ressource erkannt und geschätzt. Die Stadt Wien strebt ein friedliches und tolerantes Miteinander der Generationen, Geschlechter, Kulturen und Lebensweisen an, in der Angehörige von „Minderheiten“ sich ebenso und selbstverständlich geachtet fühlen und behandelt werden wie Angehörige der Mehrheitsgesellschaft.

Die diversitätsorientierte Integrationspolitik der Stadt Wien ist den Grundsätzen einer pluralistischen Gesellschaft verpflichtet und zielt auf die Herstellung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller BewohnerInnen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder ihrer Weltanschauung.

Basis für diese Politik der Vielfalt (= Diversitätspolitik) ist die Herstellung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit auch für ZuwandererInnen mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft. Dazu gehört ein abgesichertes Aufenthaltsrecht, der Zugang zum Arbeitsmarkt für legal niedergelassene Personen, die sozialrechtliche Gleichstellung,

---

---

inner- und überbetriebliche und politische Mitsprache, individuelle und strukturelle Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung sowie ein Bündel an Maßnahmen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache auf der Basis der Freiwilligkeit, der beruflichen Förderung und Förderung des sozialen Aufstiegs.

Diversitätsmanagement (DM) ist eine Strategie, mit der auf die durch Zuwanderung veränderte Bevölkerung der Stadt reagiert wird: um die Dienstleistungen und Produkte der Stadt allen WienerInnen zugänglich zu machen, um die KundenInnenzufriedenheit zu erhöhen, um als Anbieter von Leistungen positiv wahrgenommen zu werden, und nicht zuletzt um als Dienststelle Arbeitserleichterungen und vereinfachte Abläufe zu erzielen. Als positiver Ansatz setzt sich DM mit der Frage auseinander, wie eine Stadt mit der vorhandenen kulturellen, sprachlichen und gesellschaftlichen Vielfalt (der „Diversität“) so umgehen kann, dass alle Seiten davon profitieren. Diese Fragen stellen sich allen Dienststellen der Stadt gleichermaßen (Diversitätsmanagement als Querschnittsaufgabe).

Im folgenden werden Eckpunkte der Implementierung der Diversitätspolitik beschrieben:

### **Magistratsabteilung für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten**

Am 1. Juli 2004 wurde die Magistratsabteilung für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten (MA 17) gegründet und damit die Integrations- und Diversitätsagenden in der Stadt zentral verankert. Die Vielfalt der Wiener Bevölkerung (Diversität) soll sich sowohl in den Dienstleistungen der Stadt Wien, als auch in der Personalstruktur der Stadtverwaltung widerspiegeln. Die MA 17 soll als Kompetenzzentrum in Integrations- und Diversitätsfragen die Stadtverwaltung bei der Verwirklichung dieses Zieles unterstützen und als Schnittstelle zwischen MigrantInnenorganisationen, NGOs und der Stadt Wien fungieren.

Diversitätspolitik bedeutet weiters, die Kompetenzen, Qualifikationen und Kapazitäten der verschiedenen Herkunftsgruppen, MigrantInnenvereine, NGOs und ExpertInnen mit Migrationshintergrund gestärkt und vermehrt in Kooperationen bei der Erbringung von Service- und Beratungsleistungen zur Geltung zu bringen, sodass Integrations- und Diversitätsaufgaben für die Gesamtbevölkerung in arbeitsteiliger Weise erfüllt werden können. Zur verstärkten Einbeziehung der Zivilgesellschaft werden entsprechende Professionalisierungs- und „empowerment“ – Maßnahmen bei NGOs gefördert und

---

---

stellvertretend wahrgenommene Interessensvertretungsfunktionen an die MigrantInnen selbst abgegeben.

Die MA 17 nimmt auf gesamtstädtischer Ebene u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördert Spracherwerbs- und Bildungsmaßnahmen für Zuwanderer, insbesondere auch im Sinn einer „Niederlassungsbegleitung“ für neu aus dem Ausland Zugewanderte. Die seit vielen Jahren bestehenden Angebote der Stadt Wien zum freiwilligen Erwerb der deutschen Sprache für ZuwanderInnen wurden im Jahr 2005 durch die MA 17 im Rahmen der „Sprachoffensive NEU“ erweitert, für bestimmte Zielgruppen maßgeschneidert und durch die Abstimmung mit Partnerorganisationen die Fördermöglichkeiten optimiert.
- Sie fördert in einem speziellen Schwerpunkt 2005 „Alphabetisierungskurse“ (Kurse für Personen mit Lese/Schreibschwächen oder Personen, die in anderen Schriftsystemen alphabetisiert wurden), Kurse für neu zugewanderte Jugendliche (insbesondere Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind) und Konventionsflüchtlinge und unterstützt in Form eines Gutscheins (Integrationsgutschein – Sprache, Subjektförderung) gezielt jene Personen, die seit 01.01.2005 als Familienangehörige von Nicht-EU-BürgerInnen nach Wien gekommen sind. Weiters fördert sie spezielle Basisdeutschkurse für bildungsferne Zielgruppen und Kurse für Eltern von Kindergarten- und/oder Schulkindern.
- Sie fördert und unterstützt weiters integrationsrelevante Projekte, Vereine und Initiativen, die insbesondere folgende Zielsetzungen verwirklichen:

Förderung interkultureller Sensibilität und Kompetenz; Förderung des guten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft; Zusammenarbeit unterschiedlicher Gruppen; Bewusstseinsbildung im Bereich Migration, Integration und Diversität;

Beratung in einschlägigen Rechtsmaterien, die mit dem Status von Neuzugewanderten zusammenhängen (Aufenthalt, Beschäftigung, Staatsbürgerschaft);

Partizipation: Maßnahmen, die die Bereitschaft und die Fähigkeit von MigrantInnen zur Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen,

---

---

wirtschaftlichen und politischen Leben erhöhen; Unterstützung von Vereinen und Initiativen im Sinne einer "Hilfe zur Selbsthilfe".

So gründeten u.a. im Herbst 2004 die TeilnehmerInnen der Wiener Integrationskonferenz einen Verein zur Betreibung eines Vernetzungsbüros, dem über 100 Vereine und Initiativen im Bereich der Wiener Integrationspolitik als Mitglieder angehören. Dieses wird von der MA 17 gefördert (<http://www.wik-vernetzungsbüro.at>).

- Sie erarbeitet weiters Grundlagen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Wiener Integrations- und Diversitätspolitik; insbesondere zur Verbesserung der Kenntnisse über Migration und Zuwanderung, der kulturellen Sensibilität und Erfassung von Zugangsbarrieren und deren Abbau.
- Sie regt integrations- und diversitätsrelevante Modellprojekte und Maßnahmen der Stadt Wien an und wirkt an ihnen mit.
- Sie berät Dienststellen und mit Zuwanderung befasste Organisationen mit dem Ziel, niederlassungs- und integrationsbegleitende Maßnahmen für Zugewanderte zu initiieren.
- Sie kooperiert mit internen und externen Partnern; insbesondere mit Zuwandererorganisationen.
- Sie beobachtet und wirkt mit an integrationsspezifischen Entwicklungen und Projekten anderer Bundesländer, des Bundes auf europäischer und internationaler Ebene.

Die MA 17 fördert weiters das Zusammenleben im Stadtteil:

Auf Bezirksebene sind zwei Schwerpunktzentren im 3. und 16. Bezirk, sowie die Regionalstellen im 2., 5., 10., 15. und das Stadtteilzentrum im 20. Bezirk (in Kooperation mit der MA 55/Bürgerdienst) im Rahmen der Stadtteilarbeit tätig und

- informieren über MigrantInnenvereine in Bezirken
  - vernetzen MigrantInnenvereine und Bezirkseinrichtungen
  - organisieren Informationsveranstaltungen, Vorträge und Workshops
  - führen in Zusammenarbeit mit Bezirkseinrichtungen und MigrantInnenvereinen Integrationsprojekte durch
-

- 
- bieten Vereinen in Bezirken Erstberatung hinsichtlich der Projektentwicklung und Förderungsmöglichkeiten
  - sind Anlaufstelle für Fragen, Ideen, Vorschläge oder Probleme, die es im Zusammenleben aller BezirksbewohnerInnen gibt
  - vermitteln bei interkulturellen Konflikten (Mediation).

Beispiele für Projekte der MA 17:

„Rat und Hilfe Neu“ ist ein Projekt der MA 17, das in Zusammenarbeit mit der Wiener Polizei durchgeführt wird. Es wird eine dauerhafte Kooperation im Rahmen der Prävention in Wien angestrebt, vorrangig in jenen Bezirken, wo die MA 17 ihre Schwerpunktzentren und Regionalstellen hat. „Rat und Hilfe Neu“ beruht auf der Strategie des „Community Policing“: gemeinsame Besuche der MitarbeiterInnen der MA 17 und RayonspolizistInnen/PräventionsbeamtInnen von MigrantInnenvereinen und religiösen Einrichtungen (z.B. Moscheen), sowie die Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu ausgewählten Themen (z.B. Sicherheit im Grätzl).

„Ehrenamtliche KonfliktarbeiterInnen“ ist ein Pilotprojekt des „Stadtteilzentrums 20“. Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen arbeiten einerseits in der Konfliktprävention, andererseits tragen sie dazu bei, dass beispielsweise BewohnerInnen einer Wohnhausanlage dazu befähigt und ermutigt werden, sich für das Zusammenleben im Stadtteil/im Wohnhaus zu engagieren. Es wird darauf geachtet, dass diese KonfliktarbeiterInnen Männer und Frauen jeden Alters mit unterschiedlichen ethnischen Hintergründen sind. Sie nehmen teil an – vom „Stadtteilzentrum“ organisierten – kostenlosen Schulungen, an Fallbesprechungen, Teamsitzungen, dokumentieren eigene Fälle und arbeiten an Konfliktprävention und Schlichtung.

### **Gesamtstädtischer Entwicklungsprozess Diversitätsmanagement (DM)**

Seit Anfang des Jahres 2005 werden weiters im Rahmen des gesamtstädtischen Entwicklungsprozesses Diversitätsmanagement (DM) in Zusammenarbeit mit der MA 17 exemplarische Maßnahmenpläne in den Bereichen Personal, Kindertagesheime, Magistratische Bezirksämter, Demographie & Statistik sowie Kommunikation entwickelt sowie Erfolgsindikatoren für die künftig umgesetzten Maßnahmen und Beiträge formuliert.

---

---

***Welchen Maßnahmenbereich deckt Ihr Ministerium bzw. Land in seinem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab?***

Wien als Kommune und als Land deckt vielfältige Aspekte des gesellschaftlichen Prozesses der Integration von eingewanderten Menschen und ihrer in Österreich geborenen Kinder ab. Mit diesem Prozess sind als Querschnittsaufgabe zahlreiche städtische Abteilungen, stadtnahe Institutionen sowie ein vielfältiges Spektrum nichtstaatlicher Akteure befasst, die von der Stadt Wien bei integrations- und diversitätsrelevanten Aktivitäten und Initiativen gefördert werden.

*Maßnahmenbereiche der Stadt bzw. des Landes Wien über die bereits beschriebenen hinaus:*

- Maßnahmen für NeuzuwanderInnen zur Erstinformation und Orientierung seitens der MA 20 (Fremdenrechtliche Angelegenheiten)

Ein wichtiger Ansatzpunkt dabei ist die an NeuzuwandererInnen ausgehändigte „Willkommensmappe“ mit umfangreichen Informationen. Neben einem Begrüßungsbrief des Wiener Bürgermeisters und der Stadträtin für Integration enthalten die Mappen grundlegende Informationen zum politischen und Verwaltungssystem in Wien und Österreich, zu Aufenthalt, Beschäftigung und Einbürgerung, Soziales und Gesundheit, Schule und Kinderbetreuung, Bildung (Stichwort Deutschkurse!), Wohnen sowie Servicestellen der Stadt, Adressen von Interessenvertretungen und Beratungsstellen. Die Willkommensmappen werden an die jeweiligen Zielgruppen in den Sprachen Deutsch (in jedem Fall), dazu in Englisch, Französisch, Arabisch, Türkisch, Albanisch, Bosnisch/Kroatisch, Serbisch und Russisch versandt.

Daran anschließend werden die NeuzuwandererInnen zu einem persönlichen Orientierungsgespräch in einer Gruppe von Landsleuten bzw. Menschen mit derselben Muttersprache eingeladen. Diese finden in den jeweiligen Sprachen der Willkommensmappe, zusätzlich in Chinesisch, mit ModeratorInnen (mit Migrationshintergrund) gemeinsam mit einem/einer Experten/-in der Magistratsabteilung 20 statt. In zwanglosem Rahmen können die Menschen ihre aus den Willkommensmappen erworbene Erstinformationen vertiefen und weitergehende Auskünfte zu vielen Themen des Alltags erhalten.

- Vollzug des Fremden- und Staatsbürgerschaftsgesetzes
-

---

Im Zuge vielfältiger Bemühungen, ihre Serviceorientierung und in der Folge die KundInnenzufriedenheit zu erhöhen, bietet die Magistratsabteilung 61 (Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten) seit Jänner 2004 das EDV-gestützte Wiener Staatsbürgerschafts-Informationssystem – WISTI an. Ein interaktiver Frage- und Antwortkatalog ermöglicht es, an der Einbürgerung interessierten Personen eine erste Einschätzung darüber zu gewinnen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliegen.

- Grundversorgung von AsylwerberInnen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Kindern;
  - Leistungen und Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, sozialen Dienste und Pflege;
  - Leistungen im Bereich der Wohnbauförderung, inklusive des kommunalen Wohnbaus;
  - Betreuung von Kindern, Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich, Betreuung älterer Menschen;
  - Maßnahmen im Bereich Gesundheit, insbesondere für Frauen;
  - Erlassung und Vollziehung von Gesetzen auf Landesebene zum Schutz vor Diskriminierung, Einrichtung und Betreibung einer Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen.
-

### **2.3.2. Niederösterreich**

In Niederösterreich befindet sich die Errichtung einer Fachstelle für MigrantInnenfragen derzeit in Planung. Die MitarbeiterInnen der Fachstelle sollen eine beratende und vernetzende Funktion hinsichtlich MigrantInnenfragen haben. Der Fachstelle soll ein Beirat zur Seite gestellt werden, der aus den zuständigen Abteilungen des Landes, entsprechenden NGOs und MigrantInnenvereinen beschickt wird. Ziel ist die Vernetzung und Beratung von PolitikerInnen und öffentlichen Funktionären sowie von NPO, so dass diese fachlich fundiert in der Lage sind, MigrantInnenfragen einer Lösung zuzuführen.

Die Fachstelle soll in erster Linie die Aufgabe einer konzeptiven, strukturellen und institutionellen Beratung haben, ein Netzwerk mit Beratungsstellen in den Hauptregionen NÖ bilden und die Netzwerkarbeit unterstützen. Alle Maßnahmen sollen das Ziel der persönlichen „Ermächtigung (Self-empowerment)“ von InländerInnen, anerkannten Flüchtlingen und MigrantInnen haben. Als Ausgangspunkt stehen positive Erfahrungen aus der Gemeinwesensarbeit und erfolgreiche Integrationsprojekte, wie z.B. die „Interkulturellen MitarbeiterInnen“.

Ab Herbst 2005 soll mit der Beratung von Einrichtungen, Gemeinden, NGOs und Institutionen und dem Aufbau eines Netzwerks von Beratungsstellen begonnen werden.

---



### **2.3.3. Oberösterreich**

Oberösterreich ist ein Land mit Zuwanderung, in dem bei einer Gesamtzahl von 1,376.797 EinwohnerInnen 99.617 nichtösterreichische StaatsbürgerInnen aus rund 150 Nationen leben, wobei der Großteil dieser Menschen – rund 87 % – aus Drittstaaten kommt. Um den Herausforderungen von Zuwanderung und Integration zu begegnen und alle Beteiligten zu unterstützen, wurde Ende 2001 im Rahmen der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich (politischer Referent Landesrat Josef Ackerl) eine Koordinationsstelle für Integration geschaffen (Integrationsbeauftragte Mag. Josefine Straubinger). Primäre Zielgruppe sind MigrantInnen und anerkannte Flüchtlinge. Die in einer Landtagsresolution (20/1991) festgelegten Ziele sind die Koordination von Integrationsmaßnahmen, die Förderung von Institutionen, die aktive Integrationshilfe leisten und Aufklärungsarbeit im Sinne eines Abbaues der Ausländerfeindlichkeit.

In diesem Sinne wurde eine Sprachoffensive gestartet, eine Regionalisierung von Integrationsarbeit in die Wege geleitet, wurden Förderungen an Institutionen, Organisationen und Vereine mit einem Gesamtbudget von jährlich rund zwei Millionen Euro vergeben, vor allem in den Integrationsfeldern Bildung, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Frauen, Jugend, Kultur und Arbeitsmarkt.

Weitere Schwerpunkte sind Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit im Sinne eines Abbaues von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen AkteurInnen und Einrichtungen im Integrationsbereich. Der Aufgabenumfang wird derzeit mit drei Personaleinheiten bewältigt.

In folgenden Bezirksstädten werden vom Land Oberösterreich regionale Integrationsbüros für MigrantInnen gefördert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Integrationsarbeit – wie Beratung, Information, Konfliktschlichtung etc. – nicht primär zentral, sondern vor Ort erfolgen soll: Braunau am Inn, Bad Ischl, Freistadt, Perg, Steyr, Traun, Vöcklabruck und Wels. Das Integrationsbüro in der Landeshauptstadt Linz wird vom Magistrat Linz finanziert.

Das Land Oberösterreich plant derzeit die Erarbeitung eines Integrationsleitbildes für MigrantInnen. Leitidee ist dabei das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen, die Bewahrung und Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Bevölkerung und die Verhinderung von sozialer Isolation, gesellschaftlicher Ausgrenzung

---

und Diskriminierung. Integration wird als gesamtgesellschaftliche Querschnittsmaterie erkannt, die auf allen Ebenen und in allen Subsystemen Bewusstsein, Kompetenz und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen erfordert.

Das Land Oberösterreich vertritt einen ermächtigenden Integrationsbegriff (empowerment). Dieser drückt sich in der Schaffung von Chancengleichheit, insbesondere für die 2. und 3. Generation, dem Aufbau der Stärken und Möglichkeiten des einzelnen und in der Beseitigung von spezifischen alltäglichen Hindernissen, denen Menschen mit Migrationshintergrund ausgesetzt sind, aus. Integrationsförderung wird nicht reaktiv und symptomorientiert betrieben, sondern präventiv, ursachenbezogen, fördernd und fordernd. Es wird eine Strategie des aufgeklärten und positiven Umgangs mit Vielfalt und Differenz (diversity management) verfolgt.

Migration und Integration benötigen, dem Verständnis des Landes Oberösterreich entsprechend, eine offene und sachliche Diskussion, um Ängsten und Misstrauen vorzubeugen, sowie ein ständiges Einbeziehen aller relevanten Akteure. Sensibilisierung, Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch stellen wesentliche Elemente erfolgreicher Integrationsbemühungen dar.

---

### **2.3.4. Tirol**

#### **Abstract**

Tirol verfügt seit 2001 über ein eigenes Integrationsreferat. Die Integration von MigrantInnen wird als wesentlicher Aspekt einer harmonischen Gesellschaftsentwicklung gesehen und als wichtige Aufgabe empfunden.

Unterstützt werden Maßnahmen im Bereich des Spracherwerbs und der Bildung. Ferner sollen bürgerschaftliches Engagement angeregt und Subventionen für integrationsfördernde Programme und Veranstaltungen ermöglicht werden. Alle Informationen zur Tätigkeit und den Möglichkeiten des Referats sind über die teilweise mehrsprachige Webseite zugänglich.

Derzeit ist ein Prozess zur Erarbeitung eines Leitbildes zur Integration von Zuwanderern in Tirol im Gange. Mit diesem Leitbild beabsichtigt das Land Tirol, die Integration und das Zusammenleben von MigrantInnen und ÖsterreicherInnen zukunftsorientiert anzugehen und nachhaltig zu verbessern. Dabei gilt es, eine differenzierte gesellschaftspolitische Sensibilisierung und Akzeptanz für die Integration und das Zusammenleben zu gewinnen und es als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen zu thematisieren.

#### **Referat Integration der Abteilung JUFF**

JUFF (Jugend, Frauen, Familie, Senioren, Integration) ist eine Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, die gesellschaftspolitische Aufgaben erfüllt und in Referate mit jeweils eigenen Inhalten und Zielsetzungen unterteilt ist.

Das Referat Integration will sowohl bei der einheimischen Bevölkerung als auch bei Zuwanderern das Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Integration schaffen. Emotionale, soziale und rechtliche Barrieren, die eine erfolgreiche Integration verhindern, sollen wahrgenommen und an ihrer Beseitigung soll (mit)gearbeitet werden. Zudem sieht sich das Referat als Koordinationsstelle und Förderer von vielfältigen Projekten und Initiativen zur Integration in Tirol.

Den Rahmen für die integrationsfördernden Maßnahmen bilden die Aufgaben, die dem Referat von Seiten der Tiroler Landesregierung übertragen wurden. Es geht um:

---

- Orientierung, wechselseitiges Verstehen und Wissen sowie das Aufzeigen von Grenzen
- Bewusstseinsbildung, u.a. betreffend Risiken und Chancen für Bevölkerung und Zuwanderer
- Spracherwerb und Bildung
- Soziale Gleichstellung
- besondere Maßnahmen für Frauen, Kinder, Jugendliche, Alte und Kranke
- Impulse zu bürgerschaftlichem Engagement
- Mediation von Konflikten
- Projekte und Studien
- Subventionen
- Maßnahmen im Bereich der Erwerbstätigkeit

Die Informationen dazu sind auf der umfassenden Homepage teilweise mehrsprachig zu finden und werden zusammen mit aktualisierten Veranstaltungshinweisen präsentiert. Des Weiteren findet man auf der Homepage nützliche Arbeitsmaterialien zur Landeskunde für Deutsch-Integrationskurse für MigrantInnen sowie weiterführende Links.

Das Referat Integration unterstützt auf Anfrage Organisationen, Vereine, Initiativen, Einzelpersonen bei

- Projekten, Aktionen, Programmen mit und für MigrantInnen, die zur besseren Integration von MigrantInnen und zu einem konfliktfreien Zusammenleben von Einheimischen und Zuwanderern beitragen
  - Veranstaltungen, die der besseren Verständigung und Zusammenarbeit von Zuwanderern und Einheimischen dienen
  - Maßnahmen zur Förderung der Partizipation von MigrantInnen im gesellschaftlichen Leben
  - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (z.B. Vorträge, Diskussionen)
  - Aus- und Weiterbildung von MultiplikatorInnen, die sich in der Integrationsarbeit engagieren (wollen)
-

- 
- Medienarbeit (z.B. Zeitungen, Video, Internet)
  - Ausbau, Ausstattung und laufenden Kosten von Räumlichkeiten für integrative Projekte
  - Anschaffung von Geräten, Materialien, Behelfen für die Integrationsarbeit
  - Übersetzungen und Druckkosten
  - Alphabetisierungs- und Deutschkursen, Lernhilfe

Die Förderungen können Zuschüsse, Beratungen in organisatorischen und fachlichen Belangen oder Bereitstellung von Materialien, Geräten und Behelfen sein. Zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung gehören unter anderem eine zum Teil durch Eigenleistung weitgehend gesicherte Finanzierung vor Beginn des Vorhabens.<sup>8</sup>

Ferner bietet das Referat Integration an, einen Teil der Kosten von Deutschkursen zu übernehmen, mit dem Ziel, die Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben für MigrantInnen zu erleichtern. Diese Unterstützung richtet sich an dauerhaft und legal in Tirol lebende Zuwanderer, die nicht unter die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung fallen, insbesondere aber an Frauen und Jugendliche, die bereits vor dem 01.01.1998 zugewandert sind und Kurse für Anfänger (Priorität der Förderung) und Fortgeschrittene besuchen wollen (ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren). Berufstätige können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, weil sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung über das Bildungsgeld des Landes haben (zu den Förderrichtlinien für Deutschkurse siehe: [http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/integration/downloads/foerderrichtli\\_niedkurs.doc](http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/integration/downloads/foerderrichtli_niedkurs.doc)).

Das Referat Integration unterstützt Lernhilfeangebote für Kinder nicht-deutscher Muttersprache, mit einer Präferenz für gemischte Angebote für einheimische – und Zuwandererkinder. Ziel der Lernhilfe ist die Verbesserung der schulischen Leistung und damit der Zugang zu einer besseren Berufsausbildung. Dazu gehört Unterstützung beim Lernen und beim Aufgabenmachen ebenso wie spielerische Elemente zur Auflockerung, zur Sprachverbesserung, zum gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen und zur Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühles. Im Zusammenhang mit der Lernhilfe werden Informationen zu empfohlenen Lernhilfematerialien und Links zu hilfreichen Webseiten

---

---

zur Verfügung gestellt. Außerdem organisiert das Referat Integration ein regelmäßiges Treffen der Lernhilfeeanbieter zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und zur Entwicklung gemeinsamer Projekte.

Kostenlos beim Referat Integration erhältlich sind Arbeitsmaterialien zur Staatsbürgerschafts- und Landeskunde für Deutsch-Integrationskurse für MigrantInnen sowie zahlreiche mehrsprachige Broschüren mit relevanten Informationen zu diversen Aspekten der Integration. Kostenlos ist auch die Ausleihe von Büchern aus der Fachbibliothek zum Themenbereich Migration-Integration.

Alle diese Aktivitäten des Referates Integration basieren auf vielfältigen Bemühungen und Projekten von Gemeinden, Vereinen und anderen Initiativen. Das Referat Integration unterstützt diese Einrichtungen in ihren integrativen Bemühungen, übernimmt die Funktion der Koordination und Vernetzung und setzt gemeinsame Projekte mit ihnen um. Als Beispiel für eine solche Zusammenarbeit kann man den Integrationskalender nennen, den das Referat Integration 2005 zum zweiten Mal mit dem ZeMiT (Zentrum für MigrantInnen in Tirol) und der Initiative Minderheiten herausgegeben hat.

Ein wichtiger Partner im Sinne dieser angesprochenen Vernetzung ist das Integrationsforum, ein Zusammenschluss von NGOs, die im Bereich Integration zuständig sind. Das Forum trifft sich mehrmals pro Jahr, um Entwicklungen im Bereich der Integration zu diskutieren. Das I-Forum entsendet drei VertreterInnen in den Integrationsbeirat, der die Landesregierung in Fragen der Integration mit Zugewanderten berät. Außerdem ist das Integrationsforum in der Steuerungsgruppe des weiter unten beschriebenen Leitbildprozesses vertreten. Im erwähnten Integrationsbeirat sind neben den NGOs auch die Bereiche Politik und Verwaltung vertreten. Den Vorsitz führt die für Integrationsagenden zuständige Landesrätin Elisabeth Zanon.

Im folgenden eine beispielhafte Aufzählung von Akteuren und Aktivitäten in Tirol:

In der Stadt Innsbruck wurde eine Koordinationsstelle für Integration im Rahmen der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung eingerichtet. Die Gemeinde Telfs hat einen Berater für MigrantInnen und betreibt eine Sprachlerngruppe für Kinder nicht-deutscher Muttersprache, in Kufstein gibt es einen GR-Ausschuss für Integrationsfragen, in Wörgl einen Arbeitskreis Integration im Rahmen eines Agenda 21-Prozesses.

---

<sup>8</sup> Zu den Förderrichtlinien vgl.:

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftundsoziales/integration/downloads/foerderungsrichtlinien.pdf>

---

---

Das ZeMiT (Zentrum für MigrantInnen in Tirol) bietet bereits seit 10 Jahren Beratung im Bereich des Arbeitslebens und darüber hinaus. Der Verein Multikulturell organisiert Sprachkurse, kulturelle Projekte und ist vor allem im Jugendbereich sehr aktiv. Die Initiative Minderheiten arbeitet seit vielen Jahren im Bereich der Kultur von Minderheiten und hat einen wesentlichen Schwerpunkt im Bereich Migration. Die Caritas ist vor allem in der Flüchtlingsberatung und -betreuung aktiv, ist aber auch im Rahmen der Sozialberatung eine wichtige Ansprechpartnerin für Zugewanderte. Der Verein Frauen aus allen Ländern widmet sich den Anliegen von Migrantinnen und bietet die Möglichkeit des ungezwungenen Austausches ebenso wie Beratung, Fortbildung und kulturelle Veranstaltungen. Ankyra bietet psychosoziale Beratung und Psychotherapie in erster Linie für Flüchtlinge, aber auch für Zugewanderte an. Das Caritas Integrationshaus setzt vielfältige Initiativen unterschiedlichster Art im Bereich der Integration.

In vielen Schulen gibt es – in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für AusländerInnen des Landesschulrates – Projekte zur Förderung von Kindern nicht-deutscher Muttersprache. Das Landeskrankenhaus Innsbruck erstellt eine mehrsprachige PatientInneninformationsbroschüre auch in den wichtigsten Migrantensprachen.

Zu erwähnen sind auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die gerade im Bereich der Alphabetisierungs- und Sprachkurse eine wichtige Rolle spielen. Das "Haus der Begegnung", ein Bildungshaus der Diözese macht seit einigen Jahren viele Bildungsangebote zum Themenbereich Migration-Integration.

Radio Freirad hat sich im Großraum Innsbruck als ein wesentliches Medium für Zuwanderer etabliert, die ihre Sendungen selbst gestalten und auf Sendung bringen.

Verschiedenste Einrichtungen, die keinen Schwerpunkt auf Integration setzen, sind dennoch im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit mit diesem Thema stark konfrontiert. Beispielhaft seien hier nur die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen und Einrichtungen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens genannt. Selbstverständlich trifft das aber auch auf verschiedenste Bereiche der Landes- und Gemeindeverwaltung zu.

Darüber hinaus gibt es aber eine Fülle von kleineren und größeren Initiativen für Lernhilfe für Kinder nicht-deutscher Muttersprache, für Sprachkurse, Begegnung zwischen Einheimischen und Zugewanderten und interkulturelle Veranstaltungen. In

---

diesem Bereich sind einheimische Vereine und Initiativen ebenso aktiv wie MigrantInnenvereine. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weder was die beteiligten Organisationen noch was die Art der Aktivitäten betrifft.

Für AsylwerberInnen und Asylberechtigte ist eine eigene Landesstelle, die Flüchtlingskoordination, zuständig. Das Referat Integration pflegt eine gute Zusammenarbeit mit der Flüchtlingskoordination, vor allem im Bereich der Asylberechtigten.

### **Integrationsleitbild Land Tirol**

Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt des Integrationsreferates ist die Erarbeitung eines Leitbildes zur Integration MIT Zuwanderern in Tirol.

Dieses Leitbild soll klären, wie Tirol in Bezug auf die Integration von Zuwanderern in absehbarer Zukunft aussehen soll und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sinnvoll bzw. notwendig sind. Es soll die gemeinsamen Werte und Ziele festlegen, Handlungsschwerpunkte setzen sowie Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen. Ziel ist auch eine Veränderung im gesellschaftlichen, politischen und verwaltungsinternen Bewusstsein zum Thema Integration von MigrantInnen. Das Potential der Zuwanderung soll deutlich gemacht werden, ohne die Herausforderungen und Probleme im Zusammenhang mit Zuwanderung zu leugnen.

Der Prozess der Erarbeitung des Leitbildes ist querschnittsorientiert (Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Teilbereiche), partizipativ (Beteiligung aller relevanten Akteure und Institutionen) und dezentral (Mitarbeit von Bezirken und Gemeinden). Auf die Beiziehung der Universität Innsbruck wird ebenfalls Wert gelegt – so erarbeiteten StudentInnen im Rahmen eines Seminars am Institut für Organisation und Lernen – in Zusammenarbeit mit dem Integrationsreferat – einen Teil der Wissensgrundlagen in Form einer Datenerhebung zu verschiedenen Themenbereichen.

Basis dieses Leitbildentwicklungsprozesses ist ein gesamtgesellschaftliches Integrationsverständnis, das auf die Einbeziehung und Integration aller EinwohnerInnen des Landes auf gesellschaftlicher, struktureller und kultureller Ebene abzielt. Im Zentrum der Aufmerksamkeit finden sich jene strukturellen Barrieren, welche zu sozialer Ungleichheit führen, ungeachtet der nationalen Zugehörigkeit. Angestrebt wird die Förderung der Chancengleichheit für alle, ein Verständnis der Gegenseitigkeit von Rechten und

---



---

Pflichten und ein bewusster Umgang mit Vielfalt und Differenz. Das dem Programm zugrunde liegende Integrationsverständnis ist somit:

- zukunftsgerichtet
- gesamtgesellschaftlich, regional und ressortübergreifend
- als Daueraufgabe zu verstehen
- auf das Individuum ausgerichtet anstatt auf ethnische Kollektive
- leistungs- und potentialorientiert und nicht auf Defizite fokussiert
- befähigend, fördernd und fordernd, ohne neuen Abhängigkeiten zu schaffen

Indem Integration als eine die gesamte Gesellschaft betreffende Herausforderung und nicht als Aufgabe nur eines Ressorts verstanden wird, wird die Vorgehensstrategie auch entsprechend angelegt – die Beteiligung aller relevanten Akteure und Institutionen aus den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen ist erwünscht. So sollen die zentralen Akteure und Institutionen vernetzt und die Integrationsmaßnahmen mit breitem Konsens entwickelt werden, was die Umsetzungswahrscheinlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen erhöht. Insofern stellt bereits der Prozess der partizipativen Leitbildentwicklung ein Sensibilisierungs- und Vernetzungsprojekt dar.

Der Aspekt der regionalen Diversität der Gemeinden und Bezirke findet eine zentrale Bedeutung. Der regionale Einbezug wird über die Durchführung von Workshops in den Bezirkshauptstädten wie auch über thematische Arbeitskreise auf Landesebene sichergestellt. Mit dem Leitbild soll nach Abschluss des Prozesses eine Grundlage vorliegen, mit der die Integration und das Zusammenleben von Zugewanderten und Einheimischen in Tirol zukunftsorientiert angelegt und nachhaltig verbessert werden kann.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung /Abt. JUFF - Referat Integration

A-6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1

Tel.: ++43(0)512/508-2858 /Fax: ++43(0)512/508-3565

E-mail: [juff.integration@tirol.gv.at](mailto:juff.integration@tirol.gv.at)

Internet: <http://www.tirol.gv.at/integration>

---

### **2.3.5. Kärnten**

Integration in Kärnten geschieht im Rahmen der Arbeit des Landesflüchtlingsreferates. Einen eigenen „Integrationsbeauftragten“, wie ihn die Länder Tirol oder Oberösterreich kennen, gibt es nicht.

Das Landesflüchtlingsreferat versteht und betreibt Integration unter anderem auf legislatischer, kultureller und sprachlicher Ebene und im Falle von Asylberechtigten schwerpunktmäßig auch im Rahmen der Vermittlung am Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit dem Verein "Ausländerberatung Klagenfurt". Die Integrationsarbeit erfolgt auf individueller Basis, d.h. konkret bezogen auf die einzelnen AsylwerberInnen bzw. anerkannten Flüchtlinge.

Im Verfahren befindliche AsylwerberInnen werden im Hinblick auf ihre Chancen auf Anerkennung differenziert behandelt. Dies bedeutet, dass ihnen bereits im Asylverfahren verstärkt Aufmerksamkeit betreffend Integration geschenkt wird. Es werden hierbei die durch die Grundversorgung eröffneten Möglichkeiten (Sport, Kultur, Sprachkurse) ausgeschöpft und in diesem Sinne vor allem Tschetschenen verstärkt berücksichtigt (Anerkennungsquote, Stand August 2004: 94,01%). Generell werden jedoch alle Zielgruppenangehörigen gemäß der Grundversorgungsvereinbarung integriert, für anerkannte Flüchtlinge verstärkt bis zu einer Dauer von vier Monaten.

Je nach „Integrationslevel“, worunter unter anderem Ausbildungsgrad, Berufserfahrung, und Deutschkenntnisse der AsylwerberInnen verstanden wird, werden diese nach einer unterschiedlichen Verweildauer in organisierten Quartieren (Großquartiere in Kärnten bis zu max. 50 Personen) in Privatwohnungen untergebracht. Derzeitiger Stand (September 2004) ist, dass rund 800 von 1100 in Kärnten aufhältigen AsylwerberInnen in solchen Privatwohnungen untergebracht sind. Diesbezüglich ist auch angedacht mit dem Fonds zu Integration von Flüchtlingen ein Integrationswohnheim zu errichten.

Bezüglich der Integration von Gastarbeitern (Zuwanderer, Niedergelassene) ist die Abteilung für Niederlassung und Zuwanderung beim Amt der Kärntner Landesregierung zuständig. Für diesen Personenkreis sind derzeit keine speziellen, vom Land organisierten, Integrationsmaßnahmen/-projekte vorgesehen. Allgemein kann aber davon ausgegangen werden, dass in Kärnten allen hilfs- und schutzbedürftigen Personen umfassend, insbesondere finanziell geholfen wird. Neben den öffentlichen

---

---

Institutionen helfen in diesem Bereich auch NGOs, entweder direkt oder im Rahmen von Projekten.

---

### **2.3.6. Vorarlberg**

#### **Die Gestaltung der Integration von MigrantInnen in Vorarlberg. Strukturen und Angebote**

Die Integrationsarbeit in Vorarlberg stellt ein weites Feld von Aktivitäten und Angeboten unterschiedlichster Akteure dar. Tätig sind Politik und Verwaltung auf Landes- wie auf kommunaler Ebene und zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure (Sozialpartnern, Sozialinstitutionen, Vereine und Initiativen).

Wichtige Entwicklungen der letzten Jahre sind:

- die Entstehung und Ausbildung expliziter Strukturen der Gestaltung und Steuerung von Integrationsaktivitäten auf den Ebenen Land und Kommunen,
- eine zunehmende Aufmerksamkeit von Institutionen für die Zielgruppe MigrantInnen und das Themenfeld „Integration“,
- zunehmende auf die Integration im Zielland ausgerichtete Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen,
- eine verstärkte Vernetzung und Professionalisierung der Integrationsarbeit im Land und
- neue Formen politischer Partizipation von MigrantInnen

#### **1) Steuerungsebene Land**

##### **1.a) Abteilung für Innere Angelegenheiten der Vorarlberger Landesregierung**

Bei dieser Abteilung liegt die Zuständigkeit für Flüchtlings- und Ausländerfragen in Vorarlberg. Weiters fördert sie Projekte und Integrationsangebote, soweit nicht andere Fachabteilungen der Vorarlberger Landesregierung eine Zuständigkeit haben. Die Abteilung fördert auch „okay. zusammen leben“, die Projektstelle für Zuwanderung und Integration, die in Vorarlberg u.a. die Aufgaben des Monitoring der Integrationsmaßnahmen, deren Weiterentwicklung und die Vernetzung der Akteure wahrnimmt.

---

---

### **1.b) Finanzielle Förderung von Integrationsaktivitäten auf Landesebene**

Die Vorarlberger Landesregierung praktiziert die Förderung von Integrationsmaßnahmen und -angeboten über die einzelnen Fachabteilungen: Projekte für die Zielgruppe Frauen werden vom Frauenreferat gefördert, Jugendarbeit in der Jugendabteilung bzw. von der Jugendwohlfahrt, Kulturprojekte von und für MigrantInnen in der Kulturabteilung etc. Diese Struktur der Förderung, so der derzeitige Stand der Diskussion, entspreche am ehesten dem Gestaltungsprinzip, Integration als gesellschaftspolitische Querschnittsmaterie zu betrachten.

Über diese explizite Förderung von Integrationsmaßnahmen hinaus fördert die Vorarlberger Landesregierung Integrationsmaßnahmen im Rahmen ihrer Strukturförderung für soziale Institutionen: Das Land fördert bspw. Interkulturelle Jugendarbeit im Rahmen seiner Struktur- und Programmförderung für die Offene Jugendarbeit, die Sozialberatung für MigrantInnen im Rahmen seiner Strukturförderung für das „Institut für Sozialdienste“ etc.

Die Förderung der Versorgung von AsylwerberInnen und der Integration von Konventionsflüchtlingen nimmt die Abteilung „Sozialhilfe“ des Ressorts „Gesellschaft und Soziales“ wahr.

Die Frage der Form der Koordinierung und Steuerung der Integrationsaktivitäten des Landes auf der Ebene von Landesregierung und -verwaltung ist noch nicht entschieden.

### **1.c) Leitbildprozesse auf Landesebene**

Die Vorarlberger Landesregierung hat kein die Regierung und Verwaltung als Gesamtes bindendes Integrationsleitbild. Es gibt aktuell auch keine konkreten Überlegungen, ein solches Leitbild zu erarbeiten. Es existiert auch keine verwaltungsinterne Struktur der Vernetzung und Abstimmung des Handelns im Bereich der Integration von MigrantInnen.

Ein Leitbild für interkulturelle Jugendarbeit erarbeitete 2001/2002 der Landesjugendbeirat, ein landesgesetzlich verankertes Gremium der Jugendorganisationen des Landes. Auf Basis dieses Papiers wurde 2002 in der Jugendförderabteilung des Landes ein spezifischer Fördertopf für Integrationsprojekte der verbandlichen Jugendarbeit eingerichtet.

---

---

### **1.d) „okay. zusammen leben/Projektstelle für Zuwanderung und Integration“**

„okay. zusammen leben“ ist ein seit Oktober 2001 bestehender landesweit agierender Wissens- und Kompetenzort für die Fragen von Zuwanderung und Integration in Vorarlberg. Rechtsträger der Projektstelle ist der Verein Aktion Mitarbeit. Ihre Einrichtung wurde in Gesprächen zwischen Exponenten des Vereins Aktion Mitarbeit, Experten und Mitgliedern der Vorarlberger Landesregierung vorbereitet. Sie wird von der Vorarlberger Landesregierung finanziell maßgeblich gefördert.

Die Aufgaben der Projektstelle sind

- die Sensibilisierung der Vorarlberger Gesellschaft für die Bedeutung von Migrations- und Integrationsfragen als zentrale Zukunftsthemen,
- die Führung eines Wissens- und Kompetenzortes im Land zu diesem Themenkomplex,
- die Entwicklung, Begleitung und Unterstützung konkreter Integrationsangebote,
- die Einbindung des Landes in den internationalen Erfahrungs- und Wissensaustausch,
- die Vernetzung von Integrationsakteuren,
- die Zusammenschau der Integrationsmaßnahmen und -angebote und die Etablierung eines Erfahrungstransfers zwischen EntscheidungsträgerInnen und Integrationsakteuren in Vorarlberg als Grundlage der Weiterentwicklung des Feldes.

Im Sinne des Gestaltungsprinzips, Integration als gesellschaftspolitische Querschnittsmaterie zu behandeln, versteht sich „okay. zusammen leben“ als Motor und Kurator einer „lernenden Region“ in Sachen Integration.

### **2) Steuerungsebene Kommunen**

Ein markantes Ereignis des Aufbaus von Strukturen für die Integrationsarbeit in Vorarlberg war die Entwicklung des Integrationsleitbildes der Stadt Dornbirn, der größten Stadt des Landes, in den Jahre 2001/2002. Der Prozess beflügelte die Integrationsarbeit im Land durch seine positive kompetitive Wirkung und bewirkte zusammen mit der – organisatorisch von diesem kommunalen Leitbildprozess unabhängig erfolgten –

---

---

Einrichtung der Projektstelle „okay. zusammen leben“ einen Professionalisierungsschub des Feldes. Bis heute sind die Leitlinien des Dornbirner Integrationsleitbildes und der umfangreiche Maßnahmenkatalog ein wichtiger inhaltlicher Bezugspunkt der Vorarlberger Integrationsaktivitäten.

Gemeinden wie Rankweil, Mäder und Hohenems nahmen das Thema Integration in ihre Planungsprozesse auf. Sie erarbeiteten nicht eigene Integrationsleitbilder, behandelten (und behandeln) das Thema jedoch im Rahmen der Erarbeitung von Gemeindeleitbildern, Sozial- oder Jugendleitbildern.

Aktuell zu beobachten ist die Zunahme der Einrichtung von Integrationsausschüssen in den Gemeinden durch die Herauslösung dieser Agenden aus den allgemeinen Sozialagenden. Auch dieses Phänomen kann im Sinne der Herausbildung expliziter Strukturen der Gestaltung und einer verstärkten Wahrnehmung der Zielgruppe der MigrantInnen gelesen werden.

In Folge der Leitbildentwicklung wurde in Dornbirn ein eigenes Referat für Integration samt Stelle geschaffen; in der Landeshauptstadt Bregenz wurde im Frühjahr 2004 die Stelle einer MigrantInnenbeauftragten geschaffen.

Die Gemeinden unterstützen zunehmend Integrationsangebote im Bereich der Lernhilfe für Kinder migrantischer Herkunft und niedrigschwellige Sprachkursangebote für die Zielgruppe MigrantInnen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Eine Auflistung der Integrationsaktivitäten der Vorarlberger Gemeinden bietet das Internetportal [www.okay-line.at](http://www.okay-line.at) im Modul „Initiativen“.

---

---

### 3) Konkrete Integrationsangebote und -aktivitäten in Vorarlberg<sup>10</sup>

#### 3. a) Versorgung von AsylwerberInnen und Integration von Konventionsflüchtlingen

Die operative Flüchtlingsarbeit wird in Vorarlberg federführend von der Caritas geleistet.

#### 3. b) Niedrigschwellige Sozialberatung und fremdenrechtliche Beratung

Folgende Institutionen bieten Sozial- und fremdenrechtliche Beratungen für in Vorarlberg lebende MigrantInnen an: Das Institut für Sozialdienste in allen vier Bezirksstädten, die Arbeiterkammer (in Feldkirch und in diversen Außenstellen), die Katholische Kirche in Feldkirch sowie die Flüchtlings- und Migrantenberatung der Caritas. Diese Stellen bieten Beratungen auch in türkischer Sprache und in den Sprachen der MigrantInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien an.

MigrantInnenberatung durch einen türkei-stämmigen Berater bietet auch der Österreichische Gewerkschaftsbund.

Das Fraueninformationszentrum FEMAIL in Feldkirch bietet niedrigschwellige Beratung spezifisch für MigrantInnen mit Dolmetschmöglichkeit an; in diversen Gemeinden bieten die bestehenden Sozialsprengel Beratungsleistungen an (z.B. in Hard), die auch von MigrantInnen angenommen werden. Letztere Angebote sind jedoch nicht konsequent mehrsprachig angelegt.

In diesem Zusammenhang zu nennen sind auch spezifische Frauenprojekte für die Zielgruppe der MigrantInnen: Teeabende in Hohenems, Frauenfrühstück in Bregenz etc. Sie bieten Treffpunkte für Frauen, zu denen auch regelmäßig ExpertInnen eingeladen werden, die den Frauen für ihre Fragen zur Verfügung stehen. Diese Angebote sind zweisprachig angelegt und richten sich in erster Linie an türkei-stämmige MigrantInnen.

Für die arbeitsrechtliche Beratung von AusländerInnen stehen in den jeweiligen AMS (Arbeitsmarktservice) ExpertInnen zur Verfügung.

---

<sup>10</sup> Aktueller und detaillierter Stand der Akteure und Integrationsangebote, siehe [www.okay-line.at](http://www.okay-line.at) (Modul „Initiativen“).

---



---

### 3.c) Bildungsberatung

Zentral für die Bildungsberatung für MigrantInnen ist die AusländerInnenberatung des Vorarlberger Landesschulrates mit einem sehr umfassenden alle Bildungsfragen berührenden Tätigkeitsprofil. Dr. Sevki Eker ist türkei-stämmig und kann die Beratung daher auch in dieser Sprache anbieten.

Weiters bietet das „bifo“ in Dornbirn, das größte Bildungs- und Ausbildungszentrum des Landes, muttersprachliche Beratung für MigrantInnen in türkischer Sprache an.

Auf Seiten der Migrantenselbstorganisationen ist im Zusammenhang mit Bildungsberatung vor allem der Türkische Elternverein VOTEV mit Sitz in Hohenems zu nennen.

„okay.zusammen leben“ plant den Aufbau eines Pools sogenannter „BrückenbauerInnen“, die an der Schnittstelle zwischen Schule/Kindergarten und Eltern migrantischer Herkunft Bildungsberatung anbieten.

### 3.d) Sprachkurseangebote

Die größten Anbieter für Deutschkurse für MigrantInnen (spezifisch auch für ArbeitsmigrantInnen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien) sind das Bildungs-Center der Arbeiterkammer und die Volkshochschulen. Das Bildungs-Center der AK bietet die Kurse in erster Linie in Feldkirch, aber auch in anderen Städten des Landes an. Die Volkshochschulen sind vor allem in den Bezirkshauptstädten und den größeren Gemeinden aktiv. Auch das WIFI ist auf dem Feld dieses Angebotes aktiv.

Das Bildungscenter der Arbeiterkammer, einzelne Volkshochschulen und der private Anbieter COMINO bieten zunehmend auch Alphabetisierungskurse an. Bisher waren auf diesem Feld kleinere Anbieter wie der Türkische Elternverein VOTEV tätig.

Auch private Anbieter (COMINO, Institut für berufliche Bildung Rankweil, Berlitz etc.) bieten Kurse spezifisch für ArbeitsmigrantInnen an. Das AMS bietet im Rahmen seiner Trainings Sprachkurse für diese Zielgruppe an.

Eine Besonderheit Vorarlbergs sind die zunehmende Zahl von Sprachkursen unterschiedlichster Träger (Elternvereine, Frauengruppen, die Gemeinden selbst, Migrantenorganisationen) in den Gemeinden. Sie sind niedrighschwellig angelegt und richten sich insbesondere an Frauen, die durch das Angebot der klassischen Sprachkursanbieter nicht erreicht werden können. Für diese spezifischen Anbieter und

---

---

ihre Klientel schuf „okay. zusammen leben“ ein eigenes Programm und führt ein Ressourcenzentrum im Europäischen Sprachenzentrum der Volkshochschule Götzis.<sup>11</sup>

Folgende Einrichtungen in Vorarlberg sind mit Stand September 2004 vom „Bundesministerium für Inneres“ zertifiziert, im Rahmen der Integrationsvereinbarung Sprachkurse abzuhalten: Bildungscenter der Arbeiterkammer, Vorarlberger Volkshochschulen, WIFI-Vorarlberg, Rotes Kreuz Vorarlberg, English Academy, COMINO-Informatik GmbH.

### **3.e) Sprachförderung für Kinder und Jugendliche migrantischer Herkunft**

In den letzten Jahren wuchs auch das spezifische Lernhilfeangebot für Kinder migrantischer Herkunft. „okay. zusammen leben/Projektstelle für Zuwanderung und Integration“ fördert ein an die Pflichtschulen gebundenes in verschiedenen Gemeinden angebotenes Lernhilfeprojekt spezifisch für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache. Es wurde vom Institut INKA entwickelt und wird operativ von diesem Institut betreut.

Seit vielen Jahren gibt es auch die „Lernmütteraktion“ der Katholischen Kirche. Mütter einheimischer Kinder in den Gemeinden Vorarlbergs werden motiviert, Kinder nichtdeutscher Muttersprache zu ihren Kindern einzuladen und mit ihnen zu lernen.

Auch die Selbstorganisationen der Migranten, insbesondere die türkei-stämmigen, werden auf diesem Feld zunehmend aktiv: religiöse Vereine und Kulturvereine bieten zunehmend Lernbetreuung an.

Weiters richten sich sozial engagierte Bildungsträger wie der Verein „Aqua Mühle“ in Frastanz, der seit Jahren Angebote für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche anbietet, zunehmend auch an die Zielgruppe der MigrantInnen. Sie bieten Lernhilfe für diese Zielgruppe in Hauptschulen diverser Gemeinden in Vorarlberg an. Auch einzelne Schulen (bspw. VS Lochau, VS Bludenz-Mitte, VS Altach) bieten eigenständig entwickelte Lernhilfeprogramme für Kinder migrantischer Herkunft an.

Für den vorschulischen Bildungsbereich relevant ist ein vom Kindergartenreferat der Vorarlberger Landesregierung implementiertes Projekt für die Förderung der Sprachkompetenz der Kinder im Kindergarten. Gearbeitet wird nach dem in vielen

---

<sup>11</sup> Details zum Programm „okay. zusammen lernen“, siehe [www.okay-line.at](http://www.okay-line.at) (Modul „Informationen“ – „Sprache lernen“).

---

---

deutschen Bundesländern eingesetzten Modell des in Konstanz lehrenden Pädagogen Zvi Penner.

Weiters wächst deutlich die Zahl von Kindergärten in Vorarlberg, die spezifische Deutschförderaktivitäten für Kinder nichtdeutscher Muttersprache anbieten. In Kindergärten in Dornbirn, Feldkirch und Lustenau werden auch Sprachförderung für die Eltern dieser Kinder angeboten. Die Gemeinde Lustenau bietet ein Sprachförderprogramm an, das sich an Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten wendet.

Ab Herbst 2005 wird eine neue Form der Kindergartenvorsorgeuntersuchung in allen Vorarlberger Kindergärten implementiert. Im Rahmen dieser Vorsorge wird auch die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und dementsprechend gefördert. Diese Maßnahme wurde als Reaktion auf die Ergebnisse der PISA-Studie 2000 konzipiert. Die Teilnahme an diesem Vorsorgeprogramm obliegt der Entscheidung der Eltern. Die Eltern migrantischer Herkunft werden über ein zielgruppenspezifisches Angebot über diese Maßnahme informiert.

### **3.f) Interkulturell sensible Jugendarbeit**

Die Vorarlberger Szene der Jugendarbeit ist in die „Offene Jugendarbeit“ und die verbandliche Jugendarbeit unterteilt. Insbesondere die Offene Jugendarbeit richtet ihre Programme und Aktivitäten seit Jahren konsequent auch an die Zielgruppe der Migrant\*innenjugendlichen aus. Die Zentren beschäftigen zweisprachige Jugendarbeiter, bieten Aktivitäten an, die spezifisch für Migrant\*innenjugendliche attraktiv sind und treten in der Öffentlichkeit für diese Gruppe ein. Weiters führen sie Jugendprojekte durch, die auf eine bessere Verständigung und die Bearbeitung von Konflikten zwischen den beiden Jugendgruppen zielen.

Mit Blick insbesondere auch auf die zweisprachigen JugendarbeiterInnen der Offenen Jugendarbeit, die über Sprach- und interkulturelle Kompetenzen verfügen, oft aber nicht über eine zertifizierte Ausbildung, wurde die berufsbegleitende Ausbildung „Grundlehrgang Jugendarbeit in offenen Einrichtungen“ (Träger: Schloss Hofen – Soziale Arbeit) geschaffen.

Der Landesjugendbeirat, ein landesgesetzlich verankertes Gremium der Jugendorganisationen des Landes, hat ein eigenes Leitbild für eine interkulturelle Jugendarbeit in Vorarlberg entwickelt, das im Frühjahr 2002 präsentiert wurde. Die Bestandsaufnahme ergab, dass insbesondere die verbandliche Jugendarbeit noch kaum

---

---

Migrantenjugendliche als Zielgruppe anspricht. Auf Basis dieses Papiers wurde in der Jugendförderabteilung des Landes ein spezifischer Fördertopf für Integrationsprojekte der verbandlichen Jugendarbeit eingerichtet.

### **3.g) Integrationsaktivitäten der Katholischen Kirche Vorarlbergs**

Auf struktureller Ebene ist insbesondere die Ernennung einer Islambeauftragten der Katholischen Kirche Vorarlberg im Herbst 2003 zu nennen. Seit Frühjahr 2004 ist die „Arbeitsgruppe Integration“ der Kirche vernetzend und Projekte entwickelnd tätig.

Die Islambeauftragte der Kirche führt auch das Christlich-Muslimische Forum Vorarlbergs, vom Werk der Frohbotschaft (Batschuns) und dem St. Georgs-Kolleg in Istanbul getragen. Es wurde im Herbst 2003 ins Leben gerufen.

### **3.h) Selbstorganisationen, politische Partizipation und Medien der MigrantInnen**

Auf der Ebene der Selbstorganisationen ist der 2003 erfolgte Zusammenschluss einer großen Anzahl von Vereinen von MigrantInnen aus der Türkei zur „Türkischen Plattform“ eine relevante Entwicklung. Sie wurde im April 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Türkische Plattform ist explizit Zielland-orientiert und versteht sich als Vertretung in Vorarlberg lebender türkei-stämmiger MigrantInnen.

Bereits im Herbst 2003 haben sich muslimische Gemeinschaften unterschiedlicher religionspolitischer und ethnischer Herkunft zur „Initiativgruppe Muslimischer Friedhof“ zusammen geschlossen. Vertreter dieser Initiativgruppe arbeiten derzeit mit VertreterInnen von Gemeinden, des Landes und der Katholischen Kirche im Rahmen eines Arbeitskreises an einer Empfehlung an den Vorarlberger Gemeindeverband.

Im Arbeiterkammerrat vertritt seit 1999 die „Neue Bewegung für die Zukunft“ (NBZ), eine Liste türkei-stämmiger VorarlbergerInnen, die Anliegen türkisch-stämmiger ArbeitnehmerInnen. Seit 2004 bildet die NBZ eine Koalition mit der Fraktion Christlicher Gewerkschafter. MigrantInnen sind auch auf der Liste der Grünen Arbeiterkammervertretung (Gemeinsam) vertreten.

Bei den Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2005 fanden sich noch auf wenigen, aber doch deutlich mehr Listen als bei den kommunalen Wahlen 1999 VorarlbergerInnen migrantischer Herkunft. In Lustenau trat eine Liste türkei-stämmiger MigrantInnen an.

---

Medien in den Sprachen der MigrantInnen: In „Radio Vorarlberg“ werden von Montag bis Freitag jeweils um 18.55 Uhr regionale Nachrichten für türkische bzw. südslawische Zuwanderer und Zuwanderinnen ausgestrahlt; die „Gesellschaft für ausländische Arbeitnehmer in Vorarlberg“ gibt Zeitschriften für ausländische ArbeitnehmerInnen in Vorarlberg in türkischer und in serbischer/kroatischer/bosnischer Sprache heraus („BIZ DERGISI“ und „MI U VORARLBERGU“). Auch das Freie Radio PROTON strahlt einzelne Sendungen in türkischer und in anderen Fremdsprachen aus. Ein neues regionales Medienprodukt ist die seit 2004 in Dornbirn erscheinende Zeitschrift EVET der „Türkischen Gemeinschaft“. Sie entstand im Rahmen der Konstituierung der Türkischen Plattform. NBZ-nahe ist die seit 2004 erscheinende türkischsprachige Zeitschrift „AYANA“.

#### **4) Antidiskriminierung**

Im März 2005 wurde das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz im Landtag beschlossen. Zu Antidiskriminierungsstellen bestimmt wurden der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie in anderen Bereichen geht als jenen, für die der Patientenanwalt zuständig ist, sowie der Patientenanwalt für Diskriminierungen von Patienten und Klienten im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Eva Grabherr, „okay. zusammen leben/Projektstelle für Zuwanderung und Integration“

Dornbirn, Mai 2005

---

### **2.3.7. Steiermark**

Mangels personeller Ressourcen konnte von der zuständigen Abteilung keine Stellungnahme an IOM übermittelt werden.

---

### **2.3.8. Salzburg**

Das Land Salzburg arbeitet aktuell an der Erstellung eines Konzeptes, welches integrationsrelevante Maßnahmen für Asylberechtigte, aber auch für Asylwerber zum Inhalt haben wird und verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche und Aspekte berücksichtigt.

Betroffene Abteilung der Landesverwaltung und Organisationen, die im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Bundesland Salzburg tätig sind, aber auch der Salzburger Gemeindeverband und der Städtebund – Landesgruppe Salzburg werden gemeinsam dieses Konzept erstellen, welches anschließend zur inhaltlichen Diskussion und Abstimmung den Entscheidungsträgern vorgelegt wird.

---

## **2.4. Integrationsmaßnahmen der Sozialpartner**

### **2.4.1. Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)**

Zu unserem Verständnis unserer Arbeit mit Integration arbeiten wir auf verschiedensten Ebenen:

#### **1. Betreuung und Beratung**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund berät und betreut MigrantInnen in seinem ÖGB-Beratungszentrum. Die Beratung erfolgt muttersprachlich. Wir erweitern unser Angebot in diesem Jahr nicht nur auf Beratung von Menschen aus Ex-Jugoslawien sondern bauen dieses Jahr unser Angebot noch auf Menschen mit afrikanischer Herkunft aus und ab dem nächsten Jahr bieten wir Beratung auch in türkisch an. Jährlich nehmen diese Beratung über 1.200 MigrantInnen (das sind in der Woche ca. 25-30 Personen) in Anspruch.

Selbstverständlich gibt es dieses Angebot auch in den regionalen Stellen des ÖGB und der Arbeiterkammer. Die Beratung richtet sich vorwiegend auf Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes. Aber auch Wohnrecht, Scheidungsrecht, etc. wird von uns abgedeckt.

#### **2. Unterstützung von MigrantInnenvereinen**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt bundesweit die großen MigrantInnenvereine. Es gibt in den Länderorganisationen Unterstützung der Landesvereine der MigrantInnenorganisationen. Die Gewerkschaften unterstützen ihrerseits ebenfalls MigrantInnenvereine und spezielle Projekte von MigrantInnenvereinen. Unsere Zusammenarbeit mit MigrantInnenvereinen kann man auch sehr gut in einer Fülle von Partnerschaften bei EU-Projekte ersehen.

#### **3. Bildung**

Selbstverständlich bietet der ÖGB in Zusammenarbeit mit dem Verband Österreich Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB) eine Vielzahl von Seminaren zum Thema Antidiskriminierung/Rassismus/Rechtsextremismus etc. an. Neben einer regen Vortragstätigkeit und speziellen Seminaren und Workshops für MigrantInnen, arbeiten

---



wir auch sehr stark mit BetriebsrätInnen und PersonalvertreterInnen in Bereichen wo viele MigrantInnen beschäftigt sind.

Prinzipiell ist anzumerken, dass wir in vielen unserer Angebote und Bildungsmaßnahmen mit MigrantInnenorganisationen Kontingente vereinbaren, um MigrantInnen den Zugang zur gewerkschaftlicher Bildung zu erleichtern. Das von der derzeitigen Bundesregierung immer noch nicht umgesetzte passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen für MigrantInnen erschwert unsere Integrationsarbeit natürlich erheblich.

Die Frage: "Wie viele Mitglieder des ÖGB sind MigrantInnen?" können wir nicht beantworten, weil wir keinen Grund sehen bei der Mitgliedschaft die Staatsangehörigkeit abzufragen. D.h. wir unterscheiden nicht in In- oder Ausländer sondern in Mitglied oder Nichtmitglied.

---

### **2.4.2. Österreichische Arbeiterkammer (AK)**

Als gesetzliche Interessenvertretung aller ArbeitnehmerInnen in Österreich hat die Arbeiterkammer die Aufgabe sich für die Interessen ihrer Mitglieder unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft einzusetzen. Die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, Einbettung der Integrationsperspektiven in die aktive Arbeitsmarktpolitik, Schaffung der Voraussetzungen für die Teilhabe am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben sowie das Recht auf ein Leben in Familieneinheit drückt unser Verständnis von Integration aus.

Die Arbeiterkammern sind berufen die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen unabhängig von ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit zu vertreten und fördern.

Die Kernkompetenzen der Arbeiterkammer sind:

- Interessengeleitete Expertise (Studien, etc)
  - Kollektive Interessenvertretung (Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen, EU-Richtlinien und Verordnungen, etc)
  - Direktes Beratungsangebot an Mitglieder in den Bereichen:
  - Arbeitsrecht, Sozialrecht, Konsumentenschutz und Bildungsberatung
  - Erstellen von Informationsbroschüren (Ratgeber) und Publikationen
-

### **2.4.3. Wirtschaftskammer Österreich**

#### ***1. Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen: Zielgruppen und Ansätze***

Erfolgreiche Integration von Drittstaatsangehörigen bedarf des Zusammenwirkens aller gesellschaftlichen Gruppen. Das Verständnis von Integration von Drittstaatsangehörigen ist für die Wirtschaftskammer Österreich geprägt durch ihren gesetzlichen Auftrag der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder. Unsere gesetzlichen Aufgaben bestehen u.a. in der Förderung der Unternehmensgründung und in der Optimierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingung für eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit unserer Mitglieder. Zur optimalen Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zählt ein ausreichendes Angebot an gut ausgebildeten Arbeitskräften, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist für Drittstaatsangehörige ein erfolgreicher Weg zur Integration in die österreichische Gesellschaft. Die Wirtschaftskammern Österreichs leisten mit ihrem Jungunternehmerservice einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Unternehmensgründung von Drittstaatsangehörigen. Der Familiennachzug sowie die Zulassung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zum österreichischen Arbeitsmarkt ist ebenfalls ein wichtiges Element für eine erfolgreiche Integration der drittstaatsangehörigen Bevölkerung. Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich daher stets für eine Zulassung der Familienzusammenführung ausgesprochen.

#### ***2. Welchen Maßnahmenbereich deckt ihre Organisation in ihrem Kompetenzbereich bei der Integration von Drittstaatsangehörigen ab?***

Die Harmonisierung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht ist eine Forderung der Wirtschaftskammer Österreich, die in die Stellungnahme zu den letzten Reformen des Fremdenengesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Eingang gefunden hat. Die Realisierung des „One-Stop-Shop“-Prinzips bei der Neuzulassung von Schlüsselkräften war ein erster Schritt zur Harmonisierung von Aufenthalt und Beschäftigung. Eine weitere Vereinfachung bei der Zulassung von drittstaatsangehörigen Schlüsselkräften sowie eine Ausdehnung und Flexibilisierung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu saisonaler Beschäftigung ist ein erster wichtiger Schritt, um Drittstaatsangehörige in den österreichischen Arbeitsmarkt und damit in die

---

österreichische Gesellschaft zu integrieren. Wir treten regelmäßig für diesbezügliche Änderungen im Bereich des Fremdenengesetzes und des Ausländerbeschäftigungsrechtes ein.

Mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde in Umsetzung von EU-Richtlinien die Abstimmung des Rechts auf Aufenthalt mit dem Recht auf Beschäftigung fortgesetzt. Wir hoffen, dass durch den nun vorgesehenen rascheren Zugang von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern zum Arbeitsmarkt weitere Voraussetzungen zu einer positiven Integration geschaffen werden.

---

**[www.emn.at](http://www.emn.at)**



Informationen über MigrantInnen, AsylwerberInnen und Flüchtlinge in Österreich (Statistiken, Gesetze, Institutionen)



Informationen über das Europäische Migrationsnetzwerk (Kontaktpunkte, Netzwerke, ForscherInnen)



Aktuelles im Migrationsbereich im europäischen Kontext (Veranstaltungen, Publikationen, Ausschreibungen)

Information also available in [English](#)



International Organization for Migration (IOM)  
Nibelungengasse 13/4  
1010 Vienna - Austria  
Tel: +43 1 585 33 22  
Fax: +43 1 585 33 22-30  
Email: [ncpaustria@iom.int](mailto:ncpaustria@iom.int)  
Internet: <http://www.iomvienna.at>